

Angst



Warum schauen wir uns
Gewaltdarstellungen
an?

Jugend

im Internet -

Gesetzliche Regelungen und ihre Grenzen

Seit der ersten Ausgabe von **tv diskurs** hat sich vieles in der Medienlandschaft verändert. Für den Jugendschutz ist besonders die Verabschiedung der Europäischen Fernsehrichtlinie interessant, wichtig sind auch das Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG) sowie der Mediendienste-Staatsvertrag. Beide Gesetze sind am 1. August in Kraft getreten. Über die Chancen, aber auch die Risiken, die beide Gesetze bieten, berichten wir in dieser Ausgabe, so gut es eben geht. Denn noch ist ziemlich unklar, was an Online-Diensten unter das Bundesgesetz und was unter das Ländergesetz fallen wird. Da beide Gesetze den Jugendschutz aber nicht identisch regeln, wird manches, was für den Jugendschutz von Bedeutung sein wird, erst durch die Gerichte geklärt werden, und das kann bekanntlich lange dauern.

Aber auch die klassischen Themen des Jugendschutzes kommen in **tv diskurs** nicht zu kurz. Darstellungen von Gewalt werden einmal unter dem Schwerpunkt der Gewaltwirkung von Herbert Selg, Professor für Psychologie in Bamberg, und einmal unter der Fragestellung erörtert, warum gerade junge Menschen ein so großes Interesse an Gewaltfilmen haben. In dem Gespräch mit Peter Vitouch, Professor für Psychologie an der Universität Wien, fand ich besonders interessant, daß Filme, die Angst machen, gerade eingesetzt werden, um Angst zu verarbeiten. Ebenso war überraschend, daß ängstliche Menschen oft ein größeres Interesse an Gewaltfilmen haben als „die Tapferen“. Ängstliche Menschen, so Vitouch, simulieren durch Filme reale Angstsituationen, wissen aber gleichzeitig, daß sie die Angst kontrollieren können: Sie können notfalls abschalten, sie können sich bei zu hoher Angsterregung die Augen zuhalten.

Nach den positiven Reaktionen auf die erste Ausgabe von **tv diskurs** hoffen wir, Ihnen auch diesmal interessante Beiträge bieten zu können. Daß in dieser Ausgabe die Interviews gegenüber den Artikeln überwiegen, liegt zum einen daran, daß wir möglichst schnell über aktuelle Entwicklungen durch kompetente Persönlichkeiten informieren wollten, und dafür sind Interviews besonders geeignet, weil wir dabei gezielt zu der Thematik des Jugendschutzes nachfragen können. Zum anderen wurden bei den Reaktionen auf unsere erste Ausgabe die Interviews als informativ und lesefreundlich bezeichnet. Ich bitte also um Nachsicht, wenn wir es diesmal vielleicht etwas übertrieben haben.

Viel Freude beim Lesen wünscht Ihnen

Joachim von Gottberg

Abbildungsnachweis

Editorial

Seite 1

Abbildung Joachim von Gottberg, FSF

Thema Europa

Gemeinsamer Rahmen, unterschiedliche nationale Vorstellungen

Seite 4

Abbildung Frithjof Berger, FSF

Seite 7 – 11

Abbildungen Nachrichtensendung Pro 7 (08.07.1995)

Wie funktioniert der Jugendschutz in Deutschland?

Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Institutionen

Seite 12 – 19

Abbildungen Kino, Birgit Hubert/Kiel

Kennzeichnung und Sendezeitbeschränkung:

Jugendschutz im französischen Fernsehen

Seite 20

Abbildung François Hurard, FSF

Jugendschutzsymbole, CSA/Paris

Erst die Freiheit, dann der Jugendschutz In den Niederlanden ist ab 16 Jahren fast alles erlaubt

Seite 24

Abbildung *Flodder – Eine Familie zum Knutschen*, RTL

Seite 25

Abbildung *Black Rain*, PRO 7

Seite 26

Abbildung *Vergessene Welt/Jurassic Park*, UIP

Seite 27

Abbildungen *Private Parts*, UIP

Vorsicht bei Gewalt, keine Angst bei Sex

Seite 29 – 33

Abbildungen Cornelius Crans, FSF

Jugendschutz in Europa Filmfreigaben im Vergleich

Seite 34/35

Abbildungen *Beavis & Buttthead machen's in Amerika*, UIP

Abbildungen *Con Air*, Buena Vista International

Abbildungen *Hexenjagd*, Twentieth Century Fox of Germany

Abbildung *Romeo & Julia*, Twentieth Century Fox of Germany

Abbildung *The Saint – Der Mann ohne Namen*, UIP

Titel

Gewalt – Motive und Wirkung

Seite 36/37

Abbildungen *Beavis & Buttthead machen's in Amerika*, UIP

Gewalt ist geil?

Seite 39

Abbildung Rattelschneck/Die Zeit

Gewaltfilme als Angsttraining Kontrollierbare Angstreize simulieren den Umgang mit realen Ängsten

Seite 41/42/45

Abbildungen Peter Vitouch, FSF

Seite 43

Abbildung (Photo), Birgit Hubert/Kiel

Abbildung (Reiter), aus: Grimms Märchen.

Eine Auslese. Zweiburgen Verlag, Weinheim, o. J.

Seite 44

Abbildung *Eraser*, Warner Home Video

Psychologische Wirkungsforschung über Gewalt in Medien

Seite 50 – 56

Abbildungen, Birgit Hubert/Kiel

Thema Medienkompetenz

Mit Kindern über Fernsehen sprechen oder:

Wer ist eigentlich Michelangelo?

Seite 60 – 65

Abbildungen, FSF

Thema Online-Dienste

Kontrolle von Online-Diensten

Schwere Aufgabe für die Bundesprüfstelle

Seite 70

Abbildung Elke Monssen-Engberding, FSF

Was man verdrängt, kehrt wieder

Gewalt läßt sich nicht abschaffen, indem man ihre Darstellung verbietet

Seite 79 – 82

Abbildungen Norbert Bolz, FSF

Berichtigungen

S. 78, unten

muß die Adresse natürlich richtig lauten: Premiere Marktforschung, Frau Sandra Wittet, Tonndorfer Hauptstraße 90, 22045 Hamburg.

S. 89, linke Spalte, 2. Absatz

entfällt die Fußnote 1. Statt dessen folgt als dritter Absatz:
Anmerkung: Der Entscheidung ist zuzustimmen. Hingewiesen sei allerdings darauf, daß die in dem Urteil erwähnte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Beurteilungsspielraum der BPJS durch BVerwG NJW 1993, 1491 überholt ist.

S. 90, rechte Spalte, 1. Absatz

entfällt die Fußnote 2/3. Der 2. Absatz beginnt wie folgt:
Anmerkung zu 2 und 3: Zwei der Prämissen, auf denen die beiden Urteile beruhen, sind zumindest nicht so selbstverständlich, wie das VG offenbar meint.

S. 92, rechte Spalte, 3. Absatz

entfällt die Fußnotenziffer 4. Vor dem Text der Fußnote 4 ist „Anmerkung“ zu ergänzen. Er ist dann als 4. Absatz in der rechten Spalte zu lesen.

S. 94, linke Spalte, 1. Absatz

entfällt die Fußnote 6. Der 2. Absatz beginnt wie folgt:
Anmerkung: Sowohl die in dem Urteil vertretene Rechtsansicht zur Fortgeltung von FSK/J-Kennzeichnungen für nachträglich veränderte Fassungen eines Filmes als auch ihre Begründung sind alles andere als überzeugend.

Editorial	<i>Joachim von Gottberg</i>	1
------------------	-----------------------------	----------

Thema *Europa*

Gemeinsamer Rahmen, unterschiedliche nationale Vorstellungen		4
Europäische Fernsehrichtlinie muß auf Traditionen Rücksicht nehmen		
Gespräch mit		
<i>Frithjof Berger</i>		

Wie funktioniert der Jugendschutz in Deutschland?		12
Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Institutionen		
<i>Joachim von Gottberg</i>		

Jugendschutz im französischen Fernsehen		20
Kennzeichnung und Sendezeitbeschränkung		
Gespräch mit		
<i>François Hurard</i>		

Erst die Freiheit, dann der Jugendschutz		24
In den Niederlanden ist ab 16 Jahren fast alles erlaubt		
<i>Joachim von Gottberg</i>		

Vorsicht bei Gewalt, keine Angst bei Sex		28
Gespräch mit		
<i>Cornelius Crans</i>		

Jugendschutz in Europa		34
Filmfreigaben im Vergleich		
<i>Joachim von Gottberg</i>		

Titel *Gewalt – Motive und Wirkung*

Gewalt ist geil?		38
Zur Diskussion über aggressive Fernsehbilder		
<i>Tillmann P. Gangloff</i>		

Gewaltfilme als Angsttraining		40
Kontrollierbare Angstreize simulieren den Umgang mit realen Ängsten		
Gespräch mit		
<i>Prof. Peter Vitouch</i>		

Psychologische Wirkungsforschung		50
über Gewalt in den Medien		
<i>Herbert Selg</i>		

Thema *Definitionen*

Zum Begriff der Pornographie		57
<i>Heribert Schumann</i>		

Thema *Medienkompetenz*

Mit Kindern über Fernsehen sprechen		60
oder: Wer ist eigentlich Michelangelo?		
<i>Claudia Mikat</i>		

Thema *Online-Dienste*

Grenzen der Kontrolle		66
Jugendschutz läßt sich in Online-Diensten kaum durchsetzen		
<i>Joachim von Gottberg</i>		

Kontrolle von Online-Diensten		70
Schwere Aufgabe für die Bundesprüfstelle		
Gespräch mit		
<i>Elke Monssen-Engberding</i>		

Jugendschutz und Mediendienste		74
<i>Folker Hönge</i>		

Was man verdrängt, kehrt wieder		77
Gespräch mit		
<i>Prof. Norbert Bolz</i>		

Literatur		83
<i>Tanja Schmidt</i>		
<i>Herbert Selg</i>		
<i>Renate Möller</i>		

Rechtsreport		93
<i>Prof. Dr. Heribert Schumann</i>		

Panorama		98
-----------------	--	-----------

Termine, Vorschau		99
--------------------------	--	-----------

Impressum		100
------------------	--	------------

Gemeinsamer Rahmen, unterschiedliche nationale Vorstellungen

Europäische Fernsehrichtlinie



Nach langer Diskussion wurde eine neue Europäische Fernsehrichtlinie verabschiedet. Der Vorschlag des Europäischen Parlaments, einen V-Chip vorzuschreiben, wurde erst einmal verschoben. tv diskurs sprach mit Frithjof Berger, Referent im Bundesinnenministerium in dem für internationale Medienpolitik zuständigen Referat, über die Konsequenzen der neuen Richtlinie für die zukünftige Medienlandschaft im Bereich des Jugendschutzes.

Die neue Europäische Fernsehrichtlinie hat in einigen Punkten zum Streit zwischen dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat der EU geführt. Worum ging es?

Die Meinungsunterschiede über die Revision der Fernsehrichtlinie betrafen vor allem den Anwendungsbereich der Richtlinie, unter anderem die Frage der Ausweitung auf Neue Dienste. Sie betrafen zudem eine vom Parlament geforderte neue Regelung über die Beschränkung der Möglichkeit von Übertragungen besonderer Ereignisse in verschlüsselter Form. Und nicht zuletzt ging es um die Frage, welche neuen Jugendschutzregelungen aus Anlaß der Revision in die Richtlinie eingefügt werden sollten.

Es ging um den V-Chip?

Es ging in der Tat auch um den V-Chip. Es war das ausgesprochene Anliegen des Parlamentes, dem Jugendschutz im Rahmen der Fernsehrichtlinie größeres Gewicht beizumessen. Diese Zielsetzung ist im Grundsatz auch von den im Rat vertretenen Regierungen der Mitgliedstaaten anerkannt worden, es hat allerdings deutliche Auseinandersetzungen über den Weg gegeben. Das Parlament hat nach dem Vorbild der unlängst getroffenen Regelung in Amerika gefordert, daß die Richtlinie die verbindliche Einführung des V-Chip vorschreiben sollte. Vorgesehen war, daß ab einem bestimmten Stichtag alle in der Gemeinschaft verkauften Fernsehgeräte mit einem derartigen Chip ausgerüstet sein sollten. Der Rat hat dem widersprochen, im wesentlichen gestützt auf Überlegungen, daß die

muß auf Traditionen Rücksicht nehmen

Einführung dieses V-Chip in den Vereinigten Staaten erst im Anschluß an die gesetzliche Regelung eine Diskussion hervorgerufen hat, wie effizient ein solches System sein kann. Und der Rat hat die Auffassung vertreten, daß man die Praktikabilität des Systems zunächst prüfen muß, bevor man über die technische Einführung entscheidet.

Wäre es nicht vielleicht sinnvoller gewesen, man hätte den V-Chip als Empfehlung in die Fernsehrichtlinie aufgenommen? Die Jugendschutzregelungen in Europa sind sehr unterschiedlich. In manchen Ländern wäre es vielleicht hilfreich, wenn es wenigstens eine technische Kontrolle gäbe.

Das Hauptproblem bei der vom Parlament vorgeschlagenen Regelung ist in der Tat, daß sie sich auf eine technische Regelung beschränkt hat, nämlich die Definition der Ausrüstung eines Fernsehgerätes, ohne daß in irgendeiner Form bereits ein System erkennbar war für eine europaweite Codierung der entsprechenden Sendungen. Der V-Chip ist eine technische Einrichtung, er bedarf zu seiner Funktion eines Signals, das zu Beginn der Sendung gesendet wird oder das während der Sendung gesendet wird, und das verlangt eben eine Einordnung des gesamten Sendematerials in ein Codierungsraster. Ohne ein derartiges Codierungsraster ist der V-Chip als technische Einrichtung zunächst einmal sinnlos. So hat sich der Rat auf den Standpunkt gestellt, daß zunächst geprüft werden muß, ob und in welcher Form ein derartiges Codierungsraster auf europäischer Ebene überhaupt eingeführt werden kann. Die Skepsis

dagegen nährte sich aus der Erfahrung, daß in der bisherigen Praxis die Beurteilung eines audiovisuellen Werkes hinsichtlich des jugendgefährdenden Charakters in Frankreich eine ganz andere ist als in Deutschland, und in Deutschland wieder eine ganz andere als in Dänemark. Andererseits stellt sich schon die Frage, ob man allein mit nationalen Regelungen auskommen kann, denn es ist in der Tat ja so, daß die Kanäle, die möglicherweise in größerem Umfang jugendgefährdendes Material senden, heutzutage nicht mehr rein nationale Kanäle sind, sondern daß diese Kanäle eine europaweite Ausstrahlung anstreben, weil sie sich gar nicht anders finanzieren können.

Gibt es Bereiche, in dem sich für den Jugendschutz etwas verändert?

Es verändert sich insofern etwas, als daß zum Beispiel in Artikel 22 a ausdrücklich herausgestellt worden ist, daß die Mitgliedstaaten durch nationale Gesetzgebung, bezogen auf den Inhalt von Fernsehsendungen, dafür Sorge tragen müssen, daß die Sendungen nicht zu Haß aufgrund von Geschlecht, Rasse, Religion und Nationalität aufstacheln sollen.

Also ein Totalverbot für solche Sendungen?

Das ist ein Verbot, was neben die klassischen Begriffe von Gewalt und Pornographie getreten ist. Es wird auch deutlich, daß entsprechend dem Wunsch des Europäischen Parlamentes der Jugendschutz insgesamt aufgewertet worden ist. Die Kommission muß in regelmäßigen

Abständen einen Bericht über die Effektivität der Richtlinie erarbeiten und diesen dem Rat und dem Parlament vorlegen.

Man prüft, ob die Richtlinie greift, und wenn man eines Tages feststellt, daß sie nicht greift, dann wird sie entsprechend angepaßt?

Richtig.

Wir haben heute ein System, daß den Jugendschutz weitgehend den Mitgliedsländern überläßt, wir haben aber zunehmend auch europäisch empfangbare Kanäle. Ist denn diese Richtlinie wirklich geeignet, um zum Beispiel das Problem zu regeln, daß ein Sender, der in Schweden lizenziert ist und weitgehend erotisches Material in Europa verbreitet, in den anderen Ländern akzeptiert wird?

Wir haben in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, basierend auf unterschiedlichen Traditionen kultureller, philosophischer oder religiöser Art, sehr unterschiedliche Traditionen hinsichtlich des Jugendschutzes. Dinge, die bei uns im Bereich des § 184 StGB angesiedelt sind und als pornographisch gelten, können in Schweden ohne weiteres im Fernsehen gesendet werden, sie sind dort nicht strafbar. Bereits bei den Beratungen zur ursprünglichen Fernsehrichtlinie hat man festgestellt, daß sich diese unterschiedlichen Jugendschutztraditionen nicht binnen kurzer Zeit harmonisieren lassen. Das alte System der Fernsehrichtlinie hat deshalb für den Jugendschutz insofern eine ganz bedeutsame Ausnahme vorgesehen. Entgegen dem generellen Prinzip, die Rechtmäßigkeit einer Sendung nur von den Behörden des Sendestaates, sprich des Sitzstaates des Fernsehveranstalters zu prüfen, ist bei Fragen des Jugendschutzes eine Zusatzprüfungsmöglichkeit durch die Behörden des Empfangsstaates erlaubt. Diese Behörden des Empfangsstaates können im System der Fernsehrichtlinie ausnahmsweise im Rahmen des Anwendungsbereichs des Artikel 22, des Jugendschutzartikels, von einem besonderen Recht der Aussetzung der Weiterverbreitung Gebrauch machen. An diesem Grundsatz hat die

Richtlinienänderung zunächst einmal nicht gezweifelt. Insofern muß man auch weiterhin davon ausgehen, daß die Richtlinie unter Verzicht auf eine Harmonisierung europäischer Standards in diesem Bereich unterschiedliche Wertvorstellungen und unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe der nationalen Behörden im Jugendschutz toleriert. Es wird sich im Rahmen der Diskussion um die Praktikabilität eines V-Chip in der Tat in den nächsten Jahren die Frage stellen, ob man da zu einer größeren Harmonisierung kommen kann, die nach meiner Vorstellung derzeit allenfalls in Form von Mindeststandards denkbar wäre, etwa indem man sich auf gewisse Dinge einigt, die europaweit nicht mehr tolerabel sind. Darunter könnten dann Pornographie mit Kindern, Pornographie in gewaltverherrlichender Form und derartige, eigentlich von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union abgelehnte Formen von Sendungen fallen.

Das heißt also dann zum Beispiel, daß diese Mindeststandards etwa für das, was bei uns im Rahmen der einfachen Pornographie unzulässig ist, nicht gelten würden.

Das wäre sicherlich zu hart formuliert. Man würde sich, wenn man mit dem System der Mindeststandards arbeitet, wahrscheinlich darauf einigen, daß gewisse Sendungen europaweit verboten sind, daß aber, und das paßt in das bereits vorhandene System der Regelung der Richtlinie auch in anderen Bereichen, die nationalen Gesetzgebungen gewisse weitergehende Standards setzen dürfen. Es wäre also den deutschen Gesetzgebern und Behörden unbenommen, ihre Tradition des Jugendschutzes fortzusetzen, sie könnten nur möglicherweise eben nicht einschreiten, wenn aus dem Ausland Sendungen eingestrahlt werden, die den dortigen jeweils nationalen Standards genügen.

Programme, die wirklich landesweit verbreitet werden und auch nur für das jeweilige Inland bestimmt sind, wären dann weiterhin den Regelungen unterworfen, die bisher gelten, aber für Programme, die europaweit verbreitet werden, würden die Mindeststandards gelten.

Derartige Mindeststandards würden zweifellos erforderlich sein, wenn man überhaupt an die europaweite Einführung eines V-Chip denken will.

Geht es wirklich nur um den V-Chip?

Da geht es nur um den V-Chip, und da macht auch nur eine europaweite Einführung einen Sinn. Denn es bringt im Grunde nichts, wenn Sie in ein deutsches Gerät einen V-Chip einbauen würden, der deutschen Standards genügt, und in ein deutsches Gerät einen V-Chip, der britischen Standards genügt. Dann könnten Sie möglicherweise in Deutschland eine britische Sendung sehen, auf die der deutsche V-Chip überhaupt nicht anspricht. Das heißt, beim V-Chip ist es technisch – und darauf aufbauend dann auch von der Philosophie des Systems her – eigentlich inhaltlich erforderlich, zu einer europäischen Regelung zu kommen. Blicke man aber beim derzeitigen System des Artikels 22, das heißt einem Zweitprüfungsrecht der Behörden des Empfangsstaates, dann würde es auch in Zukunft möglich sein, daß man in Deutschland, rein rechtlich, die Weiterverbreitung von Sendungen verhindern könnte, die den deutschen Standards nicht entsprechen. Die Frage ist nur, wie man das in der Praxis machen will, etwa bei Satellitensendungen.

Das heißt, es gilt im Grunde dann nur für die terrestrische Verbreitung und für das Kabel, da bei Satellitenprogrammen gar keine Möglichkeit besteht, den Empfang zu unterbinden ...

Bei Satellitensendungen besteht allenfalls dann die Möglichkeit, den Empfang national zu unterbinden, wenn es sich um verschlüsselte Sendungen handelt, denn da kann man Einfluß über ein Verbot des Decoders oder des Chipkartenverkaufes nehmen. Dies ist eine mittlerweile in einem



Verfahren zwischen der Kommission und Großbritannien anerkannte Regelung. Es ist mittlerweile geklärt, daß die Mitgliedstaaten das Recht haben, unter Berufung auf Artikel 22 die Vermarktung von Chipkarten zu untersagen, wenn sie damit gegen etwa pornographische Sender vorgehen wollen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß in Frankreich bei Canal plus einmal im Monat Hardcore-Pornographie ausgestrahlt wird, was ja eigentlich nach der Fernsehrichtlinie verboten ist. Die Franzosen sagen, es wird zwar auch über Satellit ausgestrahlt, aber der Decoder ist nur in Frankreich zu erhalten. Ist diese Sichtweise so zu akzeptieren?

Sie mag faktisch dazu führen, daß aus dem Ausland gegen derartige Sendungen nicht vorgegangen wird. Von der rechtlichen Beurteilung erscheint dieser Standpunkt zweifelhaft, denn die Fernsehrichtlinie gilt nach ihrem Anwendungsbereich auch für Fernsehsendungen, die nur innerhalb eines Mitgliedstaates verbreitet werden. Sie gibt in diesem Bereich lediglich Ausnahmen zugunsten bestimmter nationaler Werbevorschriften vor, aber man kann nicht sagen, daß die Fernsehrichtlinie dann nicht gilt, wenn die Sendungen etwa nur per Kabel innerhalb des Territoriums eines Mitgliedstaates empfangbar sind. Ganz im Unterschied zu dem Fernsehübereinkommen des Europarates, das nur gilt, wenn es sich um grenzüberschreitende Fernsehsendungen handelt.

Das ist ja auch sinnvoll ...

Das mag sein. Aber die Fernsehrichtlinie ist eine Binnenmarktregelung im Gegensatz zum Fernsehübereinkommen. Die Fernsehrichtlinie will eben unter der Überschrift der Wettbewerbsgleichheit für alle Fernsehveranstalter in der Europäischen Gemeinschaft Mindeststandards für das Sendeverhalten aller Fernsehveranstalter schaffen.

Nehmen wir mal an, ein Veranstalter in Deutschland ärgert sich über die aus seiner Sicht zu engen Grenzen dessen, was er an Pornographie senden darf, und sendet deshalb von Schweden aus. Wie kann man das verhindern?

Die Frage ist, so wie sie gestellt ist, schwierig zu beantworten, weil in der Fragestellung nicht geklärt ist, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen die Sendungen in Schweden verbreitet werden. Die erste Frage ist die: Wo hat dieser „neue“ Fernsehveranstalter überhaupt seinen Sitz? Klare Zielsetzung der Revision der Fernsehrichtlinie war unter anderem, dem bereits bisher gültigen Sitzlandprinzip, das allerdings von einigen Staaten angezweifelt worden war, klare rechtliche Formen zu geben. Die Richtlinie hat nunmehr durch eine sehr umfangreiche und ins Detail gehende Regelung festgelegt, wie die Rechtshoheit eines Mitgliedstaates über einen Fernsehveranstalter festgestellt werden kann. Dies basiert im wesentlichen auf der Frage, wo der Veranstalter seinen Sitz hat. Und da gibt es eine Reihe von Hilfskriterien, wie etwa die Frage, wo eine Gesellschaft registriert ist, wo die redaktionellen Entscheidungen getroffen werden, wo sich das wirtschaftliche Hauptquartier dieses Veranstalters befindet, wo er am meisten Personal beschäftigt und dergleichen mehr. So wäre zunächst einmal zu klären, ob das in Schweden lediglich eine Abspielstation wäre, von der aus Sendungen verbreitet werden, oder ob sich in der Tat in Schweden nun auch das nach dortigem Recht organisierte Hauptquartier dieses Veranstalters befindet, ob dort die Entscheidungen getroffen werden, ob dort auch derjenige lebt, der redaktionell verantwortlich ist und an den man zum Beispiel einen Anspruch auf Gegendarstellung zu richten hätte.

Ganz so einfach wäre es also nicht, aber mit entsprechendem Aufwand wäre es wohl möglich. Es könnte aber auch zum Beispiel sein, daß ein in Schweden lizenzierter Sender sich folgendes überlegt: Die in Deutschland dürfen wenig erotisches Material zeigen! Laß uns doch mit dem Sitz in Schweden, den wir nun haben, die Vorteile des liberalen Schweden ausnutzen, um damit Geld zu verdienen, indem wir unsere Programme an Deutschland und auch an andere europäische Länder richten, in denen nicht so viel erlaubt ist.

Rein theoretisch ist das sicherlich möglich, aber es wird natürlich immer von der Programm- und Marketingstruktur eines solchen Senders abhängen. Ich weiß nicht, ob ein solcher schwedischer Sender nun ein Programm in deutscher Sprache anbieten würde...

Nehmen wir Englisch...

...Da stellt sich die andere Frage, ob ein englisches Programm auf dem deutschen Markt, der eigentlich als der wichtigste Fernsehmarkt in Europa gilt, derartig erfolgreich....

Bei Pornographie wahrscheinlich schon.

Bei Pornographie könnte man sich das vorstellen, gleichwohl muß man dann als nächstes die Frage stellen: Wie soll ein solches Programm finanziert sein? Soll es werbefinanziert sein, als Free-TV? Würde es ein Pay-TV sein, in verschlüsselter Form, was den Absatz von Decodern in Deutschland erforderlich machen würde? Sobald ich aber auf ein Decodersystem zurückgreife, hat man in Deutschland natürlich ganz andere Möglichkeiten der rechtlichen Einwirkung. Wir haben diese Diskussion schon vor einigen Jahren gehabt, als eine in Deutschland recht bekannte Videoproduzentin einen gewissen Bekanntheitsgrad dadurch erlangte, weil sie angekündigt ließ, sie wolle von Deutschland aus unter Vermittlung der Dienste eines britischen Senders eine Art Pornokanal gründen. Im damaligen Zusammenhang ist festgestellt worden, daß im Falle eines Verstoßes gegen § 184 StGB durch derartige Sendungen durchaus in Erwägung zu ziehen ist, daß auch der Verkauf entsprechender Decoder in Deutschland strafbar wäre.

Moderne digitale Boxen könnten hier ein anderes Abrechnungssystem anbieten, so daß der Verkauf eines Decoders nicht mehr nötig wäre...

Auch da wird man im konkreten Einzelfall erst nach Kenntnis der Einzelheiten des Vermarktungssystems prüfen können, ob es dann in Deutschland jemanden gibt, der sozusagen die Dienste eines Fernsehveranstalter...



stalters vermittelt, dessen Tätigkeit in Deutschland nach § 184 StGB strafbar wäre. Ich will also nicht ausschließen, daß man jeweils nach eingehender Prüfung der Einzelheiten auch da zu Beihilfetatbeständen käme. Aber das jetzt einfach ins Blaue zu prognostizieren, erscheint mir etwas riskant.

Hat man im Rahmen der Fernsehrichtlinie darüber nachgedacht, zum Beispiel Pornographie verschlüsselt zu erlauben, etwa im Pay-per-View, denn hier kann durch technische Vorkehrungen die Verbreitung an Kinder und Jugendliche verhindert oder zumindest eingeschränkt werden!

Es hat unter der Geltung des bisherigen Artikel 22 der Richtlinie vergleichbare Argumentationen von einzelnen Mitgliedstaaten gegeben, und es hat in der Tat in den Entwürfen des Europäischen Parlamentes sogar eine Klausel gegeben, die, wäre sie wirklich verwendet worden, besagt hätte, daß im Falle der verschlüsselten Ausstrahlung die übrigen Jugendschutzregelungen keine Geltung haben sollen. Es ist in den Diskussionen allerdings nie ganz klar geworden, ob die Formulierung von seiten des Europäischen Parlamentes nicht schlicht auf einem Mißverständnis beruht hat, weil eigentlich angesichts der Grundtendenz gerade der Parlamentarier, den Jugendschutz zu stärken, man sich schwerlich hätte vorstellen können, daß man da eine Art Einfallstor schafft, in dem man sagt, die Verschlüsselung ist das Allheilmittel, jenseits der Verschlüsselung gelten dann keine Jugendschutzbestimmungen mehr. Diese Philosophie war jedenfalls nicht der Beweggrund für die Diskussion im Rat, und sie ist auch so nicht eingeflossen in die endgültige Revisionsrichtlinie.

Die Europäische Fernsehrichtlinie schafft einen Rahmen, innerhalb dessen sich die einzelnen Mitgliedstaaten bewegen müssen, und den sie innerhalb eines bestimmten Zeitraumes in nationales Recht umsetzen müssen.

Die Richtlinie tritt formell in Kraft am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt, und danach haben die Mitgliedstaaten 18 Monate Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Macht die Richtlinie irgendwelche Ausführungen zum Rundfunkbegriff, oder ist es Sache der einzelnen Mitgliedstaaten zu entscheiden, was genau unter die Richtlinie fällt und was nicht?

Nein, es hat eine Diskussion während der Revisionsverhandlung gegeben, ob man die Richtlinie in ihrem Anwendungsbereich ausdehnen soll auf die sogenannten Neuen Dienste. Insbesondere ist von verschiedener Seite sowohl einzelner Mitgliedstaaten als auch vom Parlament gefordert worden, die Richtlinie ausdrücklich auszudehnen auf Video-on-Demand. Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens hat man sich allerdings darauf geeinigt, daß die Fernsehrichtlinie in ihrem jetzigen Anwendungsbereich – also klassisches Fernsehen inklusive Pay-TV – zunächst einmal belassen werden soll. Diese Entscheidung fiel vor allem mit Blick darauf, daß auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft inzwischen auch die Fragen gerade des Jugendschutzes in den Neuen Diensten gesondert diskutiert werden. Die Europäische Kommission hat ein Grünbuch zum Jugendschutz in den Neuen Diensten vorgelegt und damit einen Diskussionsprozeß darüber begonnen, in welchem Umfang für die Neuen Dienste ähnliche oder andere Jugendschutzregelungen erforderlich sein könnten.

Ist man im Bereich der über Online vermittelten Angebote etwas großzügiger? Nach dem neuen Kommunikationsdienstegesetz, das kürzlich im Bundestag verabschiedet wurde, ist es erlaubt, Pornographie anzubieten, wenn sie entsprechend verschlüsselt ist.

Ob der Begriff der Großzügigkeit hier die Sache trifft, möchte ich bezweifeln. Man steht einfach vor dem Problem, daß bei der Betrachtung der sogenannten Neuen Dienste die hergebrachten medienrechtlichen Instrumentarien nicht mehr passen oder nicht mehr greifen. Man muß beispielsweise davon ausgehen, daß im klassischen Medienrecht hinsichtlich der elektronischen Medien einer der Grundpfeiler staatlichen Handelns die Lizenzpflicht war. Diese Lizenzpflicht wird für viele Bereiche der Neuen Dienste zu Recht abgelehnt. Damit entfällt aber automatisch auch ein Aspekt einer möglichen staatlichen Kontrolle zugunsten des Jugendschutzes. In Zusammenhang mit der Lizenzpflicht muß man auch die Definition der Zuständigkeit und der Aufgaben staatlicher Aufsichtsbehörden sehen. Wir haben beispielsweise für den Bereich des klassischen Fernsehens in fast allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach gewissen Grundprinzipien ähnlich organisierte Aufsichtsbehörden, seien es nun die Landesmedienanstalten in Deutschland, sei es der CSA in Frankreich oder die ITC in Großbritannien. Deren Aufgaben und deren Tätigkeit sind nicht einfach auf die Neuen Dienste zu übertragen, auch wenn das vielleicht im ersten Moment in einigen Mitgliedstaaten – ich denke da an Frankreich – so probiert wird. Und so kann es eben auch notwendig werden, für den Jugendschutz in den Neuen Diensten auf andere Instrumentarien zurückzugreifen. Es ist sicherlich so, daß man in einer Zeit, in der in vielen Bereichen über einen schlankeren Staat diskutiert wird, auch bei den Jugendschutzmaßnahmen im Bereich der neuen Dienste erwägen muß, ob man der Selbstkontrolle ein größeres Gewicht gibt.

Nehmen wir einmal an, ein deutscher Pay-TV-Sender überlegt sich, daß der Markt in Deutschland zu klein ist, und entschließt sich, sein Programm europäisch auszurichten. Er möchte also Bezahlkunden in anderen Ländern finden. Er hat genügend Kapazitäten, um sein Programm, vor allem Filme, in verschiedenen Sprachen auszustrahlen.

Die erste Frage ist: Welche Regeln würden für einen solchen Sender gelten?

Und die zweite Frage: Wäre es nicht im Hinblick, zumindest bei europäisch orientiertem Fernsehen, das es im Augenblick noch nicht gibt, aber das es eines Tages geben könnte, sinnvoll, wenn man konsensfähige Kriterien für Jugendschutzurteilungen suchen würde?

Die Realisierbarkeit eines solchen Versuches wird sicherlich diskutiert werden im Rahmen der anstehenden Erörterungen über die Praktikabilität eines V-Chip. Da stehen Kommission und Mitgliedstaaten ja unter einem gewissen Zeitdruck. Man muß binnen eines Jahres, voraussichtlich bis Mitte 1998, einen ersten Bericht vorlegen. Ob man Mitte oder Ende 1998 schon eine fertige Lösung hat, wird sich zeigen, aber Rat und Parlament können hier Mitte des kommenden Jahres bereits eine fundierte Problembeschreibung und auch erste Lösungsansätze erwarten. Hinsichtlich der Frage, ob es Kontrollmöglichkeiten auf europäischer Ebene geben kann oder geben soll, muß man, glaube ich, sehr deutlich und auch mit aller Schärfe zwischen den angesprochenen Möglichkeiten differenzieren. Ich würde sehr begrüßen, wenn wir zu gesamteuropäischen Kontrollmöglichkeiten kommen können auf der Basis einer zwischen den Marktbeteiligten abgestimmten Selbstkontrolle. Es gibt bereits heute ein Geflecht der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden, die sich in mehr oder weniger lockeren Zusammenschlüssen treffen. Es gibt meines Erachtens auch Bestrebungen, sich im Rahmen der Selbstkontrolle auf europäischer Ebene zu organisieren. Darüber hinausgehend fiele es mir aber schwer, eine europäische Medienaufsichtsbehörde zu befürworten, wie dies von seiten des Europäischen Parlamentes vor einigen Jahren gefordert wurde. Man muß ganz einfach sehen, daß dies die Gefahr in sich birgt, hier auf der europäischen Ebene eine neue Großorganisation zu schaffen. Die bisherigen Erfahrungen mit den europäischen Institutionen haben nicht unbedingt belegt, daß das administrativ sehr schlanke Organisationen sind. Man muß darüber hinaus auch die Gefahr sehen, daß in einem derartigen Rahmen möglicherweise ganz andere Einflußnahmen der Politik möglich würden. Die revidierte Fernsehrichtlinie sieht vor, daß zur Auslegung der Richtlinie ein soge-

nanntes Kontaktkomitee neu gegründet wird – unter dem Vorsitz der Kommission werden sich da Vertreter der Mitgliedstaaten zusammensetzen. In diesem Zusammenhang hat beispielsweise das Europäische Parlament sehr engagiert, aber letztlich erfolglos gefordert, durch Vertreter in diesem Komitee beteiligt zu werden. Es hat auch in anderem Zusammenhang schon Forderungen gegeben, daß das Parlament eben zumindest an einem von ihm geforderten Medienrat beteiligt sein soll. Da muß man schon sehr aufpassen, ob das in der Frage der Unabhängigkeit doch sehr strenge deutsche Verständnis da nicht zugunsten des französischen Verständnisses aufgeweicht würde. In Frankreich hat man weniger „Berührungsprobleme“ zwischen Politik auf der staatlichen Seite und den Medien.

Es hat sich seit einigen Jahren eine lockere, aber inzwischen recht gute Zusammenarbeit der europäischen Filmprüfstellen und Fernsehprüfstellen, soweit es sie denn gibt, entwickelt. In dieser Zusammenarbeit ist die Frage aufgetaucht, ob es nicht Sinn machen würde, daß diese Stellen auf europäischer Ebene stärker aktiv werden, zum Beispiel durch ein gemeinsames Büro. Dies könnte, wenn es denn nötig wäre, recht schnell auch Prüfungen von Filmen oder Fernsehsendungen für Europa organisieren. Herauskommen könnten Freigaben, die in allen Mitgliedstaaten akzeptiert werden.

Sie haben den Schlüsselbegriff gerade zuletzt angesprochen: Der Schlüssel ist aus meiner Sicht die Akzeptanz. Ich glaube schon, daß unter den Fachleuten sehr schnell eine Art von Konsens in bestimmten Bereichen zu erzielen wäre. Die Frage ist andererseits die, ob sich die gleiche Akzeptanz mit der gleichen Schnelligkeit und dem gleichen Erfolg auch in Kreisen der Zuschauerschaft herstellen ließe. Ich bin da



über die Konsensfähigkeit etwas mehr im Zweifel, einfach deshalb, weil ich sehe, daß es hier – jenseits der Möglichkeit einer Einigung zwischen den Fachleuten – doch gewachsene nationale Sichtweisen und Empfindlichkeiten gibt, die wir nicht so schnell nivellieren können. Ich möchte nur mal das auch im europäischen Kontext wiederholte Beispiel des Stierkampfes nehmen. Die Stierkampfübertragung wird in Spanien oder auf der Iberischen Halbinsel oder überhaupt im mediterranen Raum mit ganz anderen Augen gesehen als etwa in Skandinavien. Und da haben wir natürlich kulturelle Unterschiede, die ich nicht innerhalb weniger Jahre nivellieren kann. Ich erinnere mich noch gut, mit welchem Engagement im Rahmen der Revision der Fernsehrichtlinie darüber diskutiert worden ist, daß den skandinavischen Mitgliedstaaten etwa eine gewisse Scheinheiligkeit vorgeworfen wurde, weil sie unbedingt ein Werbeverbot für Alkoholika verteidigten, dafür aber eine liberale Vorgehensweise im pornographischen Bereich haben wollten. Und es ist genau umgekehrt bei unseren Kollegen aus Großbritannien. Da sieht man schon, daß hier gewisse Bereiche auch jenseits eines Konsenses der Experten politisch aufgeladen sind. Es nützt nichts, wenn sich die Experten in Deutschland, den Niederlanden, Frankreich und Großbritannien über eine bestimmte Maßnahme einig sind – wenn, aus welchen Gründen auch immer – plötzlich eine politische Bewegung in Deutschland oder Frankreich entsteht, die Druck auf das Parlament ausübt und das Ganze dann in eine andere Richtung marschiert. Eine ganz andere Frage ist, ob es gelingen könnte, über den Weg einer Zusammenarbeit ein zunächst einmal gar nicht staatlich sanktioniertes Gütesiegel zu etablieren. Dieses nicht staatlich sanktionierte Gütesiegel könnte, nach meinem Empfinden, sehr schnell eine Art Standardsettingfunktion erreichen und, wenn sich das als Erfolg durchsetzt, eine Art informelles „Medien-TÜV-Zeichen“. Dann, glaube ich, hätte eine derartige Maßnahme Erfolg. Aber sie kann nicht von oben diktiert werden. Sie muß von unten wachsen.

Das Gespräch führte Joachim von Gottberg.

Wie funktioniert

Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Institutionen

Joachim von Gottberg

Kein Land der Welt hat so umfangreiche, aber auch unübersichtliche Jugendschutzbestimmungen wie Deutschland. Mit demselben Film können sich unter Umständen vier verschiedene Institutionen beschäftigen, um letztlich die Entscheidung zu fällen: Welche Wirkung hat dieser Film auf Kinder und Jugendliche? Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen und stellt die Frage, warum es so kompliziert sein muß!

Verbot der Vorzensur

In Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz (GG) wird Zensur vor der Veröffentlichung verboten. Staatliche Stellen, die gesetzlichen Jugendschutz umsetzen sollen, dürfen grundsätzlich erst dann eingreifen, wenn ein Film oder eine Schrift bereits auf dem Markt ist. Der freien Verbreitung von Medien und Meinungen wird ein hoher Stellenwert zugeschrieben. Allerdings werden in Art. 5 Abs. 2 GG die Grenzen der Medienfreiheit gezogen, unter anderem in den Gesetzen zum Schutz der Jugend. In Abs. 3 wird die Freiheit der Kunst garantiert, die nicht mehr eingeschränkt wird, auch nicht durch Bestimmungen zum Jugendschutz. Die Freiheit der Kunst kann nur dann eingeschränkt werden, wenn ihr Inhalt im Widerspruch zu anderen Werten mit Verfassungsrang steht.

Jugendschutz im Strafgesetzbuch

§ 131 Strafgesetzbuch (StGB) verbietet die Herstellung von und den Handel mit Schriften – unter den Schriftenbegriff fallen auch andere Medien wie Schallplatten, Videokassetten, Computerspiele, CD-ROMs –, „die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt.“ Ziel des § 131 StGB ist es, insbesondere den Handel mit extremen Gewaltdarstellungen, die eine über den Jugendschutz hinausgehende sozialschädliche Wirkung haben, zu unterbinden. Als Folge des in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG ausgesprochenen Verbotes



der Jugendschutz?

in Deutschland

der Vorzensur dürfen die für die Strafverfolgung zuständigen Staatsanwaltschaften aber erst eingreifen, wenn der Film bereits auf dem Markt ist. Es findet in der Regel keine systematische Kontrolle von veröffentlichten Filmen nach Gesichtspunkten des Strafrechtes statt, die Staatsanwaltschaft wird eher zufällig auf entsprechende Produktionen aufmerksam.

Das Problem ist, daß § 131 StGB aus einer Anhäufung normativer Tatbestände besteht, die jeweils einen breiten Beurteilungsspielraum zulassen. Die Meinungen darüber, was zum Beispiel unter der Formulierung „grausame Gewaltdarstellung“ zu verstehen ist, gehen je nach Mediengewohnheit und Filmvorlieben des Betrachters wohl weit auseinander. Im Grunde ist jede Gewalt, die Menschen angetan wird, grausam und unmenschlich. Ob durch eine solche Darstellung Gewalt verherrlicht oder verharmlost wird, ist oft Interpretations-sache.

§ 184 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) verbietet die Abgabe von pornographischen Schriften an Kinder und Jugendliche. Pornographie darf nicht im Versandhandel und nicht am Kiosk verkauft werden, sie darf nicht in öffentlichen Filmtheatern vorgeführt werden. Es ist verboten, pornographische Darbietungen im Rundfunk auszustrahlen. Werbung für Pornographie ist nach gegenwärtiger Rechtsprechung nur erlaubt, wenn die Werbung selbst nicht pornographisch ist und nicht deutlich macht, daß es sich bei dem beworbenen Produkt um Pornographie handelt.

Pornographie mit Kindern, mit Tieren oder mit Gewaltdarstellungen unterliegt einem völligen Herstellungs- und Verbreitungsverbot (§ 184 Abs. 3). Der Besitz von Kinderpornographie ist strafbar, ebenso ist es verboten, Kin-

derpornographie an Minderjährige abzugeben. Abgesehen von Kinderpornographie machen sich Eltern nicht strafbar, wenn sie Medien, die unter die §§ 131 oder 184 StGB fallen, besitzen oder an ihre Kinder weitergeben.

Was genau unter Pornographie zu verstehen ist, überläßt der Gesetzgeber der Rechtsprechung. Dies ist sinnvoll, da sich gesellschaftliche Wertvorstellungen, die letztlich das, was als pornographisch zu bezeichnen ist, mitbestimmen, ändern können, was durch Rechtsprechung berücksichtigt werden kann. Die gegenwärtig geltenden Kriterien zur Pornographie lehnen sich an ein Urteil des Bundesgerichtshofes zum Roman *Fanny Hill* aus dem Jahr 1969 an.

Die Kriterien zur Pornographie stellen weniger auf einen allgemein anerkannten sittlichen Rahmen ab, es geht vielmehr um die Verbreitung eines bestimmten unerwünschten Menschenbildes. Als wesentliche Kriterien gelten: a) die Zielsetzung besteht ausschließlich in der Erregung sexueller Stimulans, b) die Menschen werden auf die Funktion des Sexualpartners reduziert und sind untereinander vollkommen austauschbar, c) es fehlen zwischenmenschliche Bezüge, d) die Sexualität wird als ausschließlicher Lebenssinn verabsolutiert, und e) die Geschlechtsteile werden grob anreißerisch in den Vordergrund gestellt.

Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS)

„Schriften, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden, sind in eine Liste aufzunehmen“ (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS). Für die Aufnahme von Schriften (oder andere Medien) in die Liste der jugendgefährdenden Schriften (Indizierung) ist die Bundesprüfstel-



le für jugendgefährdende Schriften (BPjS) in Bonn-Bad Godesberg verantwortlich.

Die BPjS kann nicht von sich aus darüber entscheiden, welche Medien sie indizieren will, sondern sie benötigt dafür einen Indizierungsantrag, den nur die Jugendämter, die Landesjugendämter, die Obersten Landesjugendbehörden und das zuständige Bundesministerium stellen können. Die BPjS entscheidet über die Indizierung in einem Gremium von zwölf Personen, in dem verschiedene gesellschaftlich relevante Gruppen, auch Vertreter der Anbieter, beteiligt sind. Das 12er Gremium entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

In besonderen Fällen kann die BPjS auch in einem 3er Gremium (§15 a GjS) über einen Indizierungsantrag entscheiden, nämlich dann, wenn die Jugendgefährdung offensichtlich ist. In dem 3er Gremium ist jeweils die Vorsitzende der Bundesprüfstelle sowie zwei vom 12er Gremium gewählte Beisitzer vertreten. Gegen die Entscheidung des 3er Gremiums kann der Antragsteller das 12er Gremium anrufen, was jedoch für die Indizierung aufschiebende Wirkung hat. Da das 12er Gremium nur einmal im Monat zusammentritt, werden die meisten Indizierungsentscheidungen im 3er Gremium getroffen.

Ohne besonderes Indizierungsverfahren gelten Schriften als indiziert, die offensichtlich schwer jugendgefährdend sind (§ 6 GjS). Dazu zählen gewaltverherrlichende Schriften (§ 131 StGB), pornographische Schriften (§ 184 StGB) oder sonstige schwer jugendgefährdende Schriften (z. B. Verbreitung rechtsradikalen Gedankenguts, Rassenhaß, Verherrlichung des Drogenkonsums oder ähnliches).

Indizierte Schriften dürfen Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nicht im Versandhandel oder an Kiosken geführt werden, für sie darf nicht geworben werden. Sie dürfen in Ladengeschäften nur unter der Ladentheke an Erwachsene abgegeben werden. Mit der Tatsache, daß eine Schrift indiziert ist, darf nicht geworben werden. Indizierte Videofilme dürfen in Videotheken verliehen werden, zu denen nur Erwachsene Zutritt erhalten und in die Kinder nicht hineinschauen können. Ihr Verkauf ist hingegen in jedem Geschäft erlaubt, allerdings nur an Erwachsene (§§ 4 und 5 GjS).

Die Indizierung wird mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger gültig. Darüber hinaus gibt die Bundesprüfstelle regelmäßig eine

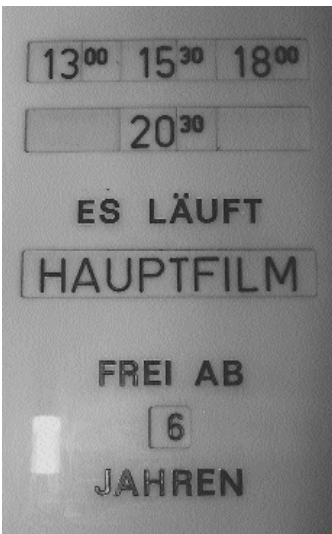
aktualisierte Liste heraus. Diese dient in der Praxis zur Orientierung des Handels und der Strafverfolgungsbehörden.

Das Gesetz läßt einen weitgehenden Beurteilungsspielraum, was die Bundesprüfstelle als sittliche Gefährdung einstufen kann. Indiziert werden können Schriften, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden. Das Gesetz nennt einige Beispiele: „Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeiten, Verbrechen oder Rassenhaß anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften“ (§ 1 Abs. 1 Satz GjS). Die Bundesprüfstelle kann diesen Beispielskatalog allerdings in ihrer Spruchpraxis ergänzen. Gegen die Entscheidung des 12er Gremiums gibt es keine Berufungsmöglichkeiten. Es bleibt lediglich die Klage beim Verwaltungsgericht.

Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG)

Nach § 6 Abs. 1 JÖSchG dürfen Kinospielefilme nur dann einem jugendlichen Publikum vorgeführt werden, wenn sie durch die Obersten Landesjugendbehörden eine Freigabe a) ohne Altersbeschränkung, b) ab sechs Jahren, c) ab 12 Jahren oder d) ab 16 Jahren erhalten haben. Filme, die von den Obersten Landesjugendbehörden geprüft, jedoch nicht für Jugendliche freigegeben worden sind, erhalten das Kennzeichen „nicht freigegeben unter 18 Jahren“. „Filme, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht zu Vorführung vor ihnen freigegeben werden“ (§ 6 Abs. 2). Die Altersfreigabe muß am Kino sichtbar kenntlich gemacht werden. Der Kinobesitzer muß dafür sorgen, daß die Altersfreigaben beim Einlaß ins Kino beachtet werden.

§ 7 JÖSchG stellt eine ähnliche Regelung für bespielte Videokassetten und vergleichbare Bildträger auf. Sie dürfen nur an Kinder und Jugendliche nach Prüfungen durch die Obersten Landesjugendbehörden abgegeben werden, die Altersstufen sind identisch mit denen für Kinofilme nach § 6. Das Prüfergebnis muß durch ein mit den Obersten Landesjugendbehörden abgesprochenes fälschungssicheres Zeichen vom Programmanbieter auf der Kassette und der Kassettenhülle aufgedruckt sein. Der Händler muß sich vergewissern, daß er be-



spielte Videokassetten nur an Personen verleiht oder verkauft, die das Freigabealter erreicht haben (im Zweifelsfall durch Vorlage eines Ausweises). Videokassetten, die den Obersten Landesjugendbehörden nicht zur Prüfung vorgelegt wurden, dürfen nur an Erwachsene abgegeben werden. Videofilme, die mit „nicht freigegeben unter 18 Jahren“ gekennzeichnet sind und solche, die gar nicht zur Prüfung vorgelegt worden sind, dürfen nicht im Versandhandel geführt werden und können von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften indiziert werden. Sie dürfen darüber hinaus Kindern und Jugendlichen nicht angeboten werden, was praktisch heißt, daß das Angebot deutlich machen muß, daß es sich nicht an Kinder und Jugendliche, sondern nur an Erwachsene richtet.

Prüfung durch die FSK

Aufgrund einer Ländervereinbarung wird die Prüfung durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) durchgeführt. Um zu vermeiden, daß die Prüfergebnisse der FSK ausschließlich an wirtschaftlichen Interessen orientiert sind, werden alle mit der Prüfung zusammenhängenden Regularien und Kriterien (FSK-Grundsätze) von der FSK-Grundsatzkommission formuliert, in der neben den Obersten Landesjugendbehörden und Vertretern der Filmwirtschaft auch die Kirchen, der Bundesjugendring, die für Kulturfragen zuständigen Länderministerien, das für Jugendfragen zuständige Bundesministerium sowie das Bundesinnenministerium vertreten sind. Wegen der besonderen Bedeutung der Obersten Landesjugendbehörden haben diese in der FSK-Grundsatzkommission ein Vetorecht.

Eine Jugendfreigabe wird in der Regel von der Filmverleihfirma bzw. dem Videoanbieter beantragt. Der Film wird von einem Arbeitsausschuß geprüft (sieben Personen), in dem der Ständige Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK den Vorsitz führt. Der Ständige Vertreter wird von den Obersten Landesjugendbehörden finanziert und ist dienstrechtlich ihnen gegenüber verantwortlich. Daneben wirkt ein Jugendschutzsachverständiger bei der Prüfung mit, der nach einem Rotationsprinzip jeweils direkt von einer Obersten Landesjugendbehörde benannt wird. Zwei weitere Prüfer werden aus der Liste der öffentlichen Hand entnommen (Vertreter der

Kirchen, des Bundesjugendringes etc.), drei Prüfer werden von der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) benannt, sie sind aber auch dem Jugendschutz gegenüber verpflichtet und dürfen nicht bei einer Filmfirma beschäftigt sein. Die Entscheidung im Ausschuß fällt mit einfacher Mehrheit.

Die FSK kann eine Entscheidung mit Schnittauflagen verbinden. Dies geschieht in der Regel dann, wenn ein Film grundsätzlich für eine Altersgruppe geeignet ist, aber einige kurze Szenen eine solche Freigabe nicht möglich machen. Die Firma ist aber nicht verpflichtet, die Schnitte durchzuführen, sie muß sich dann aber mit der Freigabe zufrieden geben, die für die ungeschnittene Fassung erteilt wurde.

Die Freigabeentscheidung gilt als gutachterliche Stellungnahme, die durch die Unterschrift des Ständigen Vertreters zum Verwaltungsakt wird. Allerdings ist die Entscheidung des Ausschusses für die Länder nicht bindend, sie könnten theoretisch in ihrem Geltungsbereich eine abweichende Freigabe festsetzen. Dies ist allerdings bisher noch nicht vorgekommen.

Berufungsmöglichkeiten

Gegen die Entscheidung des Arbeitsausschusses kann der Hauptausschuß angerufen werden, der aus neun Personen besteht und jeweils auf Seite der öffentlichen Hand und auf Seite der Filmwirtschaft um eine Person erweitert wird. Der Vorsitz im Hauptausschuß liegt bei einer von der Filmwirtschaft vorgeschlagenen und von der FSK-Grundsatzkommission bestätigten Person. Die Prüfung im Hauptausschuß kann sowohl die betroffene Firma als auch eine im Arbeitsausschuß überstimmte Minderheit beantragen.

Sind die Obersten Landesjugendbehörden mit einer Entscheidung der FSK (Arbeitsausschuß oder Hauptausschuß) nicht einverstanden, so können sie die erneute Prüfung des Filmes im sogenannten Appellationsausschuß beantragen. Der Appellationsausschuß besteht ausschließlich aus Prüfern, die direkt von den Obersten Landesjugendbehörden benannt werden. Drei dieser Prüfer kann die FSK nach eigener Entscheidung einsetzen, vier weitere werden nach einem Rotationsprinzip direkt von den Behörden benannt. Vertreter der Filmwirtschaft gehören dem Appellationsausschuß



nicht an. Nicht zuletzt aufgrund ihrer starken Stellung im Appellationsausschuß haben die Länder bisher darauf verzichtet, von ihrem Recht Gebrauch zu machen, Filme in ihrem Geltungsbereich abweichend von der FSK-Freigabe einzusetzen.

Geltungsdauer der Freigaben

Die FSK-Freigaben gelten so lange, bis eine Überprüfung beantragt wird. Dies ist nach § 20 der FSK-Grundsätze dann möglich, wenn veränderte Umstände (in der Regel veränderte Zeitumstände, nach etwa 15 Jahren) geltend gemacht werden können oder wenn der Film vom Antragsteller um Szenen gekürzt wurde, die für die vorherige Einstufung relevant waren. Bei Filmen, die älter sind als 15 Jahre und die noch einmal zur Prüfung vorgelegt werden, findet die Prüfung in einem 3er Ausschuß statt, in dem neben dem Ständigen Vertreter ein Vertreter der öffentlichen Hand und ein Vertreter der Filmwirtschaft mitwirken. Die Freigabeentscheidung muß einstimmig fallen. Kommt keine Einigung im Ausschuß zustande, entscheidet der 7er Ausschuß in seiner vollen Besetzung.

Vereinfachte Prüfverfahren

Ebenfalls können Filme ohne Spielhandlung (z. B. Dokumentarfilme, Musikfilme) direkt im 3er Ausschuß geprüft werden. Das gleiche gilt für Filme, die vor der Prüfung bei der FSK bereits im Fernsehen gelaufen sind, und zwar nach dem 01.01.1987 (Inkrafttreten des Rundfunkstaatsvertrages) in einer Zeit zwischen 6.00 Uhr morgens und 22.00 Uhr abends.

Grundsätzlich benötigt jede bespielte Videokassette, die an Kinder und Jugendliche abgegeben werden soll, eine FSK-Jugendfreigabe, vollkommen unabhängig vom Inhalt. Auch Musikvideos, gefilmtes Theater, Reisevideos oder Strickkurse dürfen ohne Jugendfreigabe nicht an Kinder und Jugendliche abgegeben und nicht im Versandhandel geführt werden. Um hier nicht eine Überlastung der FSK-Ausschüsse zu riskieren, sehen die FSK-Grundsätze eine Reihe von vereinfachten Prüfverfahren vor, für die im wesentlichen der Ständige Vertreter allein zuständig ist.

Zuständigkeit für Computerspiele umstritten

Strittig ist derzeit, ob sich § 7 JÖSchG auch auf Computerspiele und bespielte CD-ROMs erstreckt. Unklar ist, ob es sich bei Videospiele um mit bespielten Videokassetten vergleichbare Bildträger handelt. Die Obersten Landesjugendbehörden vertreten derzeit die Auffassung, daß es sich zumindest dann um einen vergleichbaren Bildträger handelt (§ 7 Abs. 1 Satz 1), wenn das Spiel überwiegend aus Filmsequenzen besteht, die ihrerseits eine Freigabe benötigt haben. Ob diese Rechtsauffassung vor den Gerichten Bestand haben wird, ist ungewiß. Obwohl die meisten Spieleanbieter ihre Produkte auf freiwilligem Wege von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) prüfen lassen, wo sie eine gesetzlich nicht relevante Empfehlung erhalten, hat es meines Wissens bisher noch kein Verfahren gegen einen solchen Hersteller gegeben. Auf Betreiben der Obersten Landesjugendbehörden hat der Bundesrat einen Gesetzentwurf verabschiedet, der § 7 JÖSchG entsprechend erweitert. Der Bundestag hat darüber noch nicht entschieden.

Die USK vertritt die Auffassung, daß Computerspiele mit Videofilmen nicht vergleichbar sind. Das Medium sei interaktiv und somit von seiner Rezeption durch den Konsumenten, aber auch in seiner Wirkung auf den Konsumenten nicht mit einem Film vergleichbar, in den der Zuschauer nicht interaktiv eingreifen kann. Die USK will Jugendschutz nicht durch gesetzlich flankierte Vertriebsbeschränkungen regeln, sondern durch pädagogisch fundierte Informationen für Verbraucher. So können letztlich die Eltern aufgrund der Altersempfehlung entscheiden, ob sie ihren Kindern ein entsprechend freigegebenes Videospiel zugänglich machen wollen oder nicht.

Jugendschutz im Fernsehen: der Rundfunkstaatsvertrag

Alle mit Rundfunk zusammenhängenden Fragen fallen in die Regelungskompetenz der Bundesländer. Um zu vermeiden, daß die gesetzlichen Bestimmungen für die Lizenzierung von Rundfunk in den einzelnen Ländern zu sehr voneinander abweichen, haben sich die Länder auf den Rundfunkstaatsvertrag geeinigt, der einen Rahmen für die Mediengesetze der Länder bietet. In § 3 Rundfunkstaatsver-



trag werden alle mit dem Jugendschutz zusammenhängenden Fragen geregelt.

In § 3 Abs. 1 wird zunächst bestimmt, daß Sendungen unzulässig sind, wenn sie

- „1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden (§ 130 StGB),
2. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeit gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB),
3. den Krieg verherrlichen,
4. pornographisch sind (§ 184 StGB),
5. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden,
6. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.“

In § 3 Abs. 2 geht es dann um Jugendschutz. Hier wird zunächst eine Formulierung aus § 6 JÖSchG verwendet: „Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige und seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der Veranstalter trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen“ (Abs. 2 Satz 1). Der Rundfunkstaatsvertrag knüpft Sendezeiten an FSK-Freigaben. Ein Film, der eine Freigabe ab 16 Jahren erhalten hat, darf erst nach 22.00 Uhr, einer, der eine Freigabe „nicht unter 18 Jahren“ erhalten hat, erst nach 23.00 Uhr ausgestrahlt werden. Bei Filmen, die ohne Altersbeschränkung oder ab 6 Jahren freigegeben worden sind, kann man davon ausgehen,

daß sie im gesamten Tagesprogramm gesendet werden dürfen. Hat ein Film eine Freigabe ab 12 erhalten, „ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen“.

Das bedeutet praktisch, daß es für solche Filme keine grundsätzliche Beschränkung gibt, daß aber der Sender darauf achten muß, daß Filme, die für unter 12jährige beeinträchtigend wirken können, nicht im Tagesprogramm ausgestrahlt werden, da man davon ausgehen kann, daß jüngere Kinder ohne Begleitung von Erziehungsberechtigten diese Filme anschauen. Jugendschutzbestimmungen gelten auch für Filme, die der Sender selbst produziert hat oder für Serien und TV-Movies, die vorher nicht im Kino oder auf Video veröffentlicht worden sind und daher auch nicht über eine FSK-Freigabe verfügen. Für die jugendschutzgerechte Einstufung dieser Filme ist allerdings der Sender selbst verantwortlich.

Filme, die inhaltsgleich mit indizierten Videofilmen sind, dürfen nach 23.00 Uhr ausgestrahlt werden, sind aber nur dann zulässig, „wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann“ (§ 3 Abs. 3). Zwar liegt die Entscheidung dafür, was an indiziertem Material ausgestrahlt werden kann oder nicht, beim Sender, dieser muß seine Entscheidung aber schriftlich gegenüber den zuständigen Kontrollbehörden begründen. In der Praxis hat sich herausgestellt, daß von den ca. 2500 indizierten Videotiteln wohl nicht mehr als 20 % für die Ausstrahlung im Fernsehen in Frage kommen, viele der im Fernsehen gezeigten indizierten Filme sind mit der indizierten Fassung nicht mehr im wesentlichen inhaltsgleich, da der Sender sie nach Lektüre der Indizierungsbegründung entsprechend geschnitten hat.

Die Bewerbung von Filmen, die Sendezeitbeschränkungen unterliegen, ist mit Bewegtbildern nur in den Zeiten erlaubt, zu denen die Filme auch ausgestrahlt werden dürfen (§ 3 Abs. 4).

Der Rundfunkstaatsvertrag schreibt darüber hinaus fest, daß jeder Sender einen Jugendschutzbeauftragten einstellen muß, der für die ordnungsgemäße Durchsetzung der Jugendschutzbestimmungen innerhalb des Senders sorgt. „Er hat die Aufgabe, den Intendanten oder die sonstigen Programmverantwortli-

chen in allen Fragen des Jugendschutzes zu beraten. Er ist insbesondere bei Fragen des Programmeinkaufs, der Programmherstellung, der Programmplanung und der Programmgestaltung angemessen zu beteiligen“ (Abs. 5).

Bei allen privaten Sendern gibt es einen hauptamtlichen Jugendschutzbeauftragten, teilweise gab es ihn schon vor der gesetzlichen Regelung. Auch die öffentlich-rechtlichen Sender haben Jugendschutzbeauftragte bestellt, die allerdings in diesem Aufgabenfeld nicht hauptamtlich arbeiten und noch andere Funktionen innerhalb des Senders erfüllen.

Jugendschutz als Aufgabe der Landesmedienanstalten

Für die Durchsetzung und die Kontrolle des Rundfunkstaatsvertrages wurden in den Ländern Landesmedienanstalten gegründet, die, ähnlich wie die öffentlich-rechtlichen Sender, von Gremien kontrolliert werden, die pluralistisch mit gesellschaftlich relevanten Gruppen besetzt sind. Zuständig für die Kontrolle des Senders ist die Landesmedienanstalt, die ihn lizenziert hat. Allerdings muß bei bundesweiten Programmen eine Absprache zwischen den Landesmedienanstalten erfolgen. Bei den Landesmedienanstalten wurde deshalb für den Bereich des Jugendschutzes eine gemeinsame Stelle Jugendschutz eingerichtet, ein Arbeitskreis, in dem alle Landesmedienanstalten durch ihren Jugendschutzreferenten vertreten sind. Aufgrund des Zensurverbotes des Grundgesetzes können allerdings die Landesmedienanstalten erst dann tätig werden, wenn ein Programm bereits ausgestrahlt wurde. Mögliche Beanstandungen sind dann allerdings unter Umständen bei einer Wiederholung des Filmes zu berücksichtigen. Lediglich dann, wenn ein Sender von der an die FSK-Freigabe gebundenen Sendezeit abweichen will, werden Landesmedienanstalten auch im Vorhinein eingeschaltet. Sie können Ausnahmen von der Anbindung an die FSK-Freigabe zulassen, insbesondere dann, wenn die FSK-Prüfung mehr als 15 Jahre zurückliegt oder wenn der Film in einer geänderten Fassung ausgestrahlt werden soll.

Gegen Beanstandungen der Landesmedienanstalten kann der Sender Widerspruch bei den Verwaltungsgerichten einlegen. Solche Verfahren dauern in der Regel mehrere Jahre, so daß der für die Programmgestaltung erzieherische Effekt oft verpufft.

Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)

Um den Jugendschutz bereits vor Filmausstrahlung zu verbessern, haben die privaten Fernsehsender im November 1993 die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) gegründet, die seit April 1994 jugendschutzrelevante Programme der privaten Sender bereits im Vorfeld auf freiwilligem Wege überprüft. Zwar wird die FSF von den privaten Sendern finanziert, die Prüfung selbst wird aber von einem unabhängigen, senderfernen Kuratorium überwacht, das auch die Prüferinnen und Prüfer auswählt. Das Kuratorium hat die FSF-Prüfungsgrundsätze verfaßt, in denen alle mit der Prüfung zusammenhängenden Formalien sowie die Prüfkriterien für die jeweiligen Sendezeiten formuliert sind. Die von der FSF auf diesem Wege verfaßten Prüfgutachten sind nach dem Rundfunkstaatsvertrag bei möglichen Beanstandungen der Landesmedienanstalten in ihre Entscheidungen miteinzubeziehen, was praktisch bedeutet, daß die Gutachten zwar für die Landesmedienanstalten nicht verbindlich sind, daß diese sich aber zumindest mit der Argumentation der Prüfgutachten auseinandersetzen müssen.

Die Entscheidungen der FSF sind rundfunkrechtlich zwar nicht bindend, allerdings verpflichten sich die Sender durch die Satzung, die FSF-Entscheidungen zu respektieren. Die FSF selbst verfügt über einige Sanktionsmöglichkeiten für den Fall, daß die Sender gegen die Entscheidungen verstoßen, bei Wiederholungen kann ein Sender aus der FSF ausgeschlossen werden. In der Praxis führt aber eher die Angst vor einem Imageverlust und vor einem Scheitern des Konzeptes der Selbstkontrolle, was wahrscheinlich andere gesetzliche Vorschriften zur Folge hätte, dazu, daß sich die Sender an die Freigabeentscheidung der FSF halten.

Die FSF überprüft nicht alle Programme der Sender vor ihrer Ausstrahlung. Filme, die bereits durch die FSK-Freigabe ab 16 oder „nicht freigegeben unter 18 Jahren“ Sendezeitbeschränkungen unterliegen, werden von der FSF nicht geprüft, es sei denn, der Sender will bei den Landesmedienanstalten ein Ausnahmeverfahren beantragen. Eine Überprüfung durch die FSF ist auch dann nicht notwendig, wenn die Platzierung eines bestimmten Programmes aus Jugendschutzsicht voll-

kommen unproblematisch ist. Die Jugendschutzbeauftragten der Sender sind allerdings verpflichtet, Programme dann vorzulegen, wenn sie im Hinblick auf den Inhalt und auf die geplante Sendezeit jugendschutzrelevant sind. Eine generelle freiwillige Überprüfung des Programmes im Vorhinein würde einen unangemessenen hohen Kosten- und Verwaltungsaufwand bedeuten, und das möglicherweise für Programme, die offensichtlich aus der Sicht des Jugendschutzes vollkommen unbedenklich sind.

Um zu vermeiden, daß durch diese sehr stark durch den Sender regelbare Vorlagepraxis bestimmte Programme systematisch an der FSF vorbei zu unter Jugendschutzgesichtspunkten problematischen Sendezeiten ausgestrahlt werden, können auch das Kuratorium der FSF und die Landesmedienanstalten die Prüfung eines Programmes beantragen, wenn es der Sender nicht vorgelegt hat. Leider haben die Landesmedienanstalten bisher von ihrem Antragsrecht keinen Gebrauch gemacht, wohl, weil sie befürchten, dadurch das Instrument der Selbstkontrolle zu stark anzuerkennen und damit selbst Kompetenzen aufzugeben. Für den Jugendschutz ist dies bedauerlich, da durch die Zusammenarbeit zwischen FSF und den Landesmedienanstalten eine an den Gesichtspunkten des Jugendschutzes orientierte vollständige Prüfung der entsprechenden Programme gewährleistet wäre.

Auf Weisung des Kuratoriums überprüft die FSF selbst sowohl die Einhaltung ihrer Entscheidungen (Schnittauflagen, Sendezeitbeschränkungen oder Ausstrahlungsverbote) als auch die Seriosität der Vorlagepraxis selbst. Bisher wurden dabei aber keine eindeutigen Verstöße festgestellt. Dennoch ist dieses Überprüfungsverfahren sinnvoll, da häufig über den direkten Dialog zwischen Jugendschutzbeauftragten und FSF die Jugendschutzkompetenz innerhalb der Sender verstärkt wird.

Zur Zeit verfügt die FSF über etwa 70 ehrenamtliche Prüfer, die z. T. aus den Jugendbehörden, aus medienpädagogischen Einrichtungen oder aus medienkritischen Institutionen stammen. Sie verfügen in der Regel über ein abgeschlossenes sozialwissenschaftliches Studium und haben aufgrund ihrer Berufspraxis Erfahrungen sowohl mit Jugendlichen als auch mit Filmen. Die Prüfer sind nicht weisungsgebunden und dürfen nicht im Sender oder im Senderumfeld beschäftigt sein. Sie

müssen sich allerdings an die Kriterien der Prüfungsgrundsätze halten.

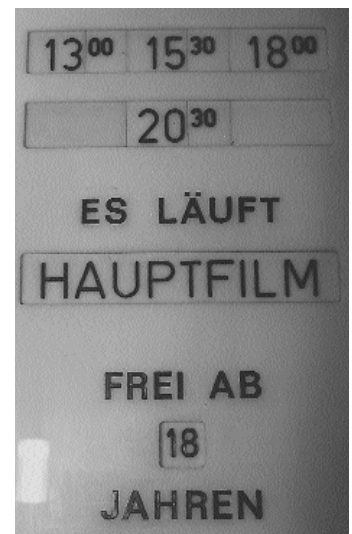
Indizierte Filme im Fernsehen

Grundsätzlich müssen bei der FSF alle Filme vorgelegt werden, die nach § 1 GjS indiziert sind. Um eine Abstimmung der Kriterien zwischen der FSF und der BPjS zu gewährleisten, wird bei der Prüfung von indizierten Filmen immer mindestens ein von der Bundesprüfstelle direkt benannter Prüfer beteiligt. Für Filme, die sich im Grenzbereich zu den Kriterien befinden, die nach den FSF-Prüfungsgrundsätzen zu einem Verbot der Ausstrahlung führen können, kann die FSF eine Freigabe erst nach 24.00 Uhr aussprechen. Es läßt sich nachweisen, daß der Anteil von jüngeren Zuschauern nach 24.00 Uhr noch einmal erheblich gegenüber einer Ausstrahlung nach 23.00 Uhr sinkt.

Die Prüfungen

Die FSF prüft Filme in Ausschüssen von drei Prüfern, die nach einem Zufallsverfahren ausgewählt werden und für eine Woche zur Prüfung nach Berlin kommen. Eine Entscheidung gilt nur dann, wenn sie einstimmig fällt; die jeweils strengste Meinung innerhalb des dreiköpfigen Ausschusses setzt sich also durch. Der Sender kann gegen eine Prüfentscheidung den Berufungsausschuß anrufen, der dann aus sieben Prüfern besteht. Der Berufungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Gegen diese Entscheidung kann nur in Fällen grundsätzlicher Bedeutung das Kuratorium angerufen werden, das dann mit den Mitgliedern entscheidet, die nicht von den Sendern benannt sind.

Der Sender kann seinen Antrag bezüglich der von ihm vorgesehenen Sendezeit schriftlich oder mündlich begründen. Die Beratung selbst ist vertraulich. Personen, die an der Prüfung wissenschaftliches oder publizistisches Interesse haben, können an der Beratung teilnehmen, wenn der Ausschuß dem zustimmt. Das Kuratorium hat eine Liste von Prüfern erstellt, die den Vorsitz in den Ausschüssen führen und das Gutachten verfassen.





Begleitung von Erziehungsberechtigten empfohlen.



Begleitung von Erziehungsberechtigten erforderlich.
Orange: Freigegeben ab 12 Jahre.



Nur für Erwachsene.
Rot: Freigegeben ab 16 Jahre.

Kennzeichnung und Sendezeitbeschränkung:

Jugendschutz im französischen Fernsehen



Seit November 1996 werden in Frankreich Fernsehsendungen von einem Jugendschutzsymbol begleitet, das die Erziehungsberechtigten darüber informiert, ob der Inhalt der Sendung für Kinder in einem bestimmten Alter möglicherweise abträglich ist. tv diskurs fragte François Hurard, Directeur des Programmes der CSA in Paris, wie dieses System funktioniert und warum es in Frankreich eingeführt wurde.

Frankreich ist mit Jugendschutz bisher immer sehr liberal umgegangen. Warum jetzt eine solche Jugendschutzkennzeichnung?

Es gibt seit zwei Jahren eine ganz starke Bewegung gegen Gewalt im Fernsehen in Frankreich. Umfragen zeigen, daß 80 Prozent der Bevölkerung der Meinung sind, im Fernsehen würde zuviel Gewalt gezeigt. Wir haben uns daraufhin als Aufsichtsbehörde entschlossen, mit den Fernsehsendern in ein Gespräch über eine Form von Selbstregulierung einzutreten. Ziel war es, die Gewalt im Fernsehen zu begrenzen. Das Jugendschutzsymbol, das jetzt bei allen Sendungen zu sehen ist, ist nur der sichtbare Teil des Systems, vorausgegangen ist eine Jugendschutzklassifizierung. Gegenstand der Klassifizierungen sind hauptsächlich Fiction und Dokumentationen. Durchgeführt werden diese Klassifizierungen von den Sendern selbst, jeder Sender verfügt über eine eigene Klassifizierungsstelle, die mit Mitgliedern des Senders besetzt ist. Manche Sender, zum Beispiel der von der CLT betriebene M6, haben sich entschlossen, die Prüfungen mit Müttern durchzuführen, die konkret im Erziehungsprozeß stehen.

Wenn die Prüfer bei den Sendern angestellt sind, wie kann gewährleistet sein, daß ihre Prüfung unabhängig ist?

Die Prüfer werden als Experten bestellt, und normalerweise werden ihre Entscheidungen von den Sendern akzeptiert. Aber es gibt auch eine Art Moderation durch die CSA, wir schauen uns jede Woche an, welche Programme gekennzeichnet und wie sie gekennzeichnet wurden. Und wenn unsere Vorstellungen von der Einstufung anders sind als die des Senders, dann gibt es darüber informelle Gespräche. Im Augenblick befindet sich das System noch in der Experimentierphase, doch bisher haben wir den Eindruck, daß die Einstufungen der Prüfer in den Sendern in Ordnung sind.

Wäre es nicht besser gewesen, man hätte eine gemeinsame Prüfstelle für alle eingerichtet, etwa wie bei der FSF in Deutschland? Damit hätte man zumindest sichergestellt, daß alles nach den gleichen Kriterien geprüft worden wäre.

Als wir unsere Gespräche mit den Sendern begannen, hatten wir tatsächlich das Modell der FSF im Kopf. Wir haben eine Reihe von Informationen über die FSF veröffentlicht und darüber, wie sie arbeitet. Aber die Sender zogen es zumindest in der ersten Phase vor, eine solche Prüfinstitution intern in jedem Sender aufzubauen. Es kann durchaus sein, daß sie sich in der Zukunft dafür entscheiden, eine gemeinsame Prüfstelle einzurichten. Aber, wie gesagt, im Augenblick funktioniert unser System ganz gut, was sicherlich auch damit zusammenhängt, daß die CSA selbst dafür sorgt, daß in den Sendern vergleichbare Maßstäbe angelegt werden.

Machen bei diesem System alle Sender mit, die in Frankreich zu empfangen sind?

Bei diesem System machen im Augenblick die öffentlich-rechtlichen und die landesweit empfangbaren privaten Fernsehsender mit. Das Problem mit den Kabel- und Satellitenkanälen liegt darin, daß wir zunächst einmal eine Vereinbarung mit den großen Sendern abgeschlossen haben, denn dies ist der erste Schritt in diesem Prozeß. Aber wir sind mit den kleineren Kabel- und Satellitenkanälen im Gespräch – wir glauben, daß das System unproblematisch übertragbar ist.

Die Jugendschutzsymbole, die während der Sendungen gezeigt werden, sind nur ein Teil des Systems. Damit verbunden sind aber auch Sendezeitgrenzen...

Das System hat drei Elemente: Der erste Schritt ist die Prüfung durch die zuständige Institution des Senders. Dafür gibt es vier Kategorien von Programmen. Die erste Kategorie wird für alle Programme vergeben, die für das ganze Publikum geeignet sind. Die zweite Kategorie bezieht sich auf Sendungen, die Elemente enthalten, die unter Umständen für jüngere Zuschauer beein-

trächtigend sein könnten. Die dritte Kategorie beinhaltet Programme, die Szenen enthalten, die wahrscheinlich beeinträchtigend auf junge Zuschauer wirken, diese Kategorie ist vergleichbar mit der Freigabe ab 12 Jahren für das Kino. In der vierten Kategorie befinden sich Filme, die nicht von Jugendlichen unter 16 Jahren gesehen werden sollten. Für alle Kategorien gibt es spezielle Bestimmungen für die Programmplanung. Nur die erste Kategorie kann jederzeit ausgestrahlt werden. Die zweite Kategorie soll nicht ausgestrahlt werden innerhalb der Zeit, in der Jugendliche alleine fernsehen. Das bedeutet, daß sie in der Regel erst nach 18.00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen. Darüber hinaus ist darauf zu achten, daß sie nicht im Umfeld von anderen Sendungen programmiert werden, die sich speziell an Kinder richten. Die dritte und vierte Kategorie darf nicht gesendet werden innerhalb des Familienprogrammes, also in der Zeit zwischen 18.00 Uhr und 22.00 Uhr. Konkret darf Kategorie drei nach 22.00 Uhr gesendet werden, Kategorie vier erst nach 22.30 Uhr.

Es gibt noch eine fünfte Kategorie, die sich auf pornographische Filme bezieht. Pornographische Filme dürfen allerdings nur auf verschlüsselten Kanälen ausgestrahlt werden, und das auch nur in der Zeit zwischen Mitternacht und 5.00 Uhr morgens.

Die Ausstrahlung von Pornographie ist also erlaubt?

Pornographie ist erlaubt, auf Canal plus, einem verschlüsselten Pay-TV-Sender.

Ist nach der Europäischen Fernsehrichtlinie die Ausstrahlung von Pornographie im Rundfunk nicht grundsätzlich verboten?

Darüber befinden wir uns mit der Europäischen Kommission in der Diskussion.

Sie meinen, dieses generelle Verbot sollte sich ändern?

Das ist ein Punkt, über den wir mit der Kommission reden.

So wie es aussieht, wird selbst im Pay-per-View Pornographie nicht erlaubt sein...

Unser Standpunkt ist, daß zum einen nur Filme ausgestrahlt werden, die von der Filmkommission mit X eingestuft wurden. Zum anderen sind diese Kanäle, in denen Pornographie erlaubt ist, nur in Frankreich und nicht in anderen europäischen Ländern zu empfangen. Canal plus wird terrestrisch über Kabel und Satellit verbreitet, aber der Decoder, der für den Empfang nötig ist, wird nur in Frankreich verkauft.

Aber es könnte doch sein, daß zum Beispiel ein deutscher Pay-TV-Sender Canal plus mit in sein digitales Paket hinein-nimmt...

Na ja, die Mitarbeiter von Canal plus suchen das pornographische Material, das sie ausstrahlen, sehr sorgfältig aus, und pornographische Filme dürfen nur einmal im Monat in der Nacht gesendet werden.

Aber es handelt sich dabei wohl um Hardcore?

Ja, es handelt sich um Hardcore, allerdings innerhalb der Grenzen des Gesetzes.

Kommen wir noch einmal auf die Symbole zurück. In Frankreich gilt ja eine Sendezeitbegrenzung für 12er und 16er Filme, sie dürfen erst nach 22.30 Uhr ausgestrahlt werden. Werden nun die Filme, die danach keinen Sendezeitbeschränkungen unterliegen, noch einmal hinsichtlich der Sendezeit geprüft oder verläßt man sich ganz auf die Filmfreigaben?

Wir haben in den ersten fünf Monaten, in denen wir mit diesem System experimentieren, beobachtet, daß die Sender auch die Filme, die für das Kino eine Freigabe besitzen, noch einmal neu eingestuft haben. Einige Filme, die im Kino ohne Altersbeschränkungen laufen, wurden dabei in Kategorie zwei oder sogar in Kategorie drei eingestuft. Die Sender gehen also damit strenger um als die Filmprüfstelle. Wir halten das für gut, denn wir glauben, daß der Zugang über das Fernsehen leichter ist als über das Kino. Möglicherweise glaubt die Filmprüfstelle, daß bei manchen Filmen die Bereitschaft der jungen Zuschauer, für einen bestimmten Film ins Kino zu gehen, ziemlich gering ist. Beim Fernsehen ist es anders, und hier müssen die Sender ihre Verantwortung wahrnehmen.

Was passiert, wenn sich ein Sender nicht an die Vorgaben seines eigenen Gremiums hält?

Es gibt finanzielle Sanktionsmöglichkeiten. Darüber hinaus kann die CSA den Sendern auch auferlegen, eine Meldung ausstrahlen, in der der Sender veröffentlichten muß, daß er etwas falsch gemacht hat. Bisher mußten wir davon allerdings keinen Gebrauch machen, es gab lediglich einen Fall, in dem die CSA beanstandet hat, daß ein öffentlich-rechtlicher Sender den Film *Color of Night* um 20.30 Uhr ausgestrahlt hat, dieser Film hat eine Einstufung für den Filmbereich ab 12.

Müssen denn alle Programme klassifiziert werden?

Nein, wir beschränken uns auf Dokumentarfilme, Animationsserien und fiktionale Filme. Nachrichten fallen nicht darunter, allerdings haben wir hier ein anderes System: Der Sender muß den Zuschauer warnen, wenn besonders harte Bilder gesendet werden.

Wie schon gesagt sind die Symbole ja nur der sichtbare Teil des Systems. Das Ziel ist, dem Zuschauer eine Sensibilität für die Einstufung zu vermitteln. Am Anfang hatten wir uns eigentlich nur darauf konzentriert, Sendezeitbeschränkungen festzulegen, aber wir sind zu der Überzeugung gelangt, daß es

notwendig ist, die konkrete Einstufung durch Symbole kenntlich zu machen. Und wir glauben, daß dies ganz gut funktioniert. Wir haben festgestellt, daß 80 Prozent der Zuschauer dieses System inzwischen kennen, und 63 Prozent der Bevölkerung sind der Meinung, daß es ein gutes System ist. In den nächsten Monaten werden wir uns dann noch mit der Frage beschäftigen, wie die Eltern mit den Symbolen umgehen und ob sie sich an die entsprechenden Warnungen halten. Darüber hinaus wollen wir feststellen, wie denn die Kinder mit den Symbolen umgehen, wenn sie alleine zu Hause sind.

Auf der Ebene der europäischen Union wird über die Einführung eines V-Chip nach amerikanischem Vorbild diskutiert. Was halten Sie davon?

Wir in Frankreich sind von einem solchen V-Chip nicht begeistert. Insbesondere halten wir nicht viel von dem Teil des Systems, das bestimmte Sendungen schlicht blockiert. Denn es führt letztlich dazu, daß sich die Sender aus der Verantwortung ziehen können, sie können darauf verweisen, daß die Eltern ja entsprechende Programme durch den V-Chip sperren können. Und dann könnten sie alles zu jeder Tageszeit programmieren. Das widerspricht dem Prinzip der Sendezeitbeschränkungen für bestimmte Programme. Außerdem kennen sich Kinder mit solchen technischen Methoden sehr gut aus, und wir glauben deshalb, daß Kinder dieses System leicht umgehen können.

Das Gespräch führte Joachim von Gottberg.

Erst die Freiheit dann der Jugendschutz

In den Niederlanden ist ab 16 Jahren fast alles erlaubt

Joachim von Gottberg

Während die öffentliche Meinung in Deutschland eher für einen strengeren Jugendschutz plädiert, diskutiert man in den Niederlanden seit einiger Zeit über Deregulierung in Sachen Jugendschutz. Lediglich für den Kinobereich gibt es die Niederländische Filmkeuring, in den anderen Bereichen überläßt man den Jugendschutz weitgehend der Selbstverantwortung der Produzenten. Aber auch die Zukunft der Filmkeuring ist nicht gesichert.

Der Direktor der Niederländischen Filmkeuring hat es nicht leicht. Kurz nach seiner Amtsübernahme im Jahre 1989 begann in den Niederlanden eine Diskussion darüber, ob man die Regelung der Altersfreigaben für das Kino nicht der Verantwortung der Filmverleiher überlassen sollte. Diese Frage ist bisher noch nicht abschließend geklärt worden, es gibt immer wieder Bestrebungen, eine unabhängige Filmprüfung abzuschaffen und durch eine von der Wirtschaft selbst organisierte Form der Altersklassifikation zu ersetzen.

*Flodder – Eine Familie
zum Knutschen*



Regelung für Kinofilme

Grundsätzlich sind in den Niederlanden alle Filme ab 16 Jahren frei, eine Prüfung für Erwachsene, wie sie beispielsweise in der Bundesrepublik auf freiwilligem Wege nach den Grundsätzen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) durchgeführt wird, gibt es nicht. Nur dann, wenn ein Filmverleiher seinen Film einem jüngeren Publikum zugänglich machen will, benötigt er eine Kinofreigabe.

Die Altersfreigaben für das Kino wurden von der Niederländischen Filmkeuring erteilt. Sie ist organisatorisch beim Ministerium für Volksgesundheit, Wohlfahrt und Sport untergebracht, sie besitzt aber sowohl hinsichtlich ihrer Organisation als auch hinsichtlich der Prüfung eine hohe Unabhängigkeit.

Alle grundsätzlichen Fragen, Verfahrensbestimmungen sowie Kriterienbildungen werden von einem fünfköpfigen Vorstand festgelegt. Dieser wird von den Prüfern aus den eigenen Reihen gewählt. Der Vorstand selbst wählt einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, beide vertreten zusammen mit dem Direktor die Interessen der Filmkeuring nach außen.

Die Prüfer

Die Filmkeuring verfügt über einen Stamm von 40 Prüfern, die jeweils für vier Jahre benannt werden. Eine Wiederbenennung ist möglich, es wird jedoch darauf geachtet, daß bei den Neubenennungen sowohl Prüfer mit Erfahrung, als auch solche ausgesucht werden, die neuen „frischen Wind“ in die Prüfungen bringen.

Um diese Mischung zwischen neuen und erfahrenen Prüfern möglichst optimal zu gestalten, finden alle zwei Jahre Neubenennungen statt, die sich aber jeweils nur auf die Hälfte der Prüfer beziehen. So ist gewährleistet, daß in den Ausschüssen einerseits erfahrene, andererseits aber auch neue, junge Prüfer mitarbeiten.

Bei den Prüfern selbst handelt es sich nicht grundsätzlich um Fachleute in Sachen Jugendschutz, Psychologie, Pädagogik oder Rechtswissenschaft. Sie sollen einen repräsentativen Querschnitt der Bevölkerung darstellen. Allerdings sollten sie schon Interesse an den Themen Film und Jugend haben. Anders als bei-

spielsweise bei der deutschen FSK werden daher die Prüfer nicht von Organisationen wie Kirchen, Ministerien oder Jugendverbänden benannt, sondern sie werden über Zeitungsannoncen gesucht. Die Bewerber – beim letzten Auswahlverfahren haben sich ca. 300 Personen für die Benennungen interessiert – werden nach verschiedenen Gesichtspunkten selektiert. Diejenigen, die für die Tätigkeit als Prüfer in Frage kommen, werden zu einem zweitägigen Seminar eingeladen. Bei der Auswahl der Prüfer wird darauf geachtet, daß sie aus verschiedenen Berufsgruppen stammen, daß eine heterogene Altersstruktur erreicht wird und daß der Anteil von Frauen und Männern etwa gleich ist. Der Vorstand verschafft sich in dem Seminar einen Überblick darüber, wer für die Aufgabe als Filmprüfer von den Bewerbern am besten geeignet ist und schlägt diese dem Minister vor, der daraufhin die Benennung vornimmt.

Die Prüfausschüsse sind mit fünf Personen besetzt. Eine bestimmte Struktur, nach denen die Prüfausschüsse besetzt werden müssen, gibt es nicht. Die Sitzung selbst findet derzeit noch in Räumen des Ministeriums statt, die Filmkeuring erhält aber im nächsten Jahr ein eigenes Büro, nicht zuletzt auch deshalb, um die Unabhängigkeit von staatlicher Einflußnahme zu dokumentieren.

Die Prüfung

Die Prüfer werden, je nach Menge der Filmanträge, zu Prüfungen eingeladen. Normalerweise finden an zwei Tagen in der Woche Prüfungen statt. Die Filmprüfer bestimmen jeden Tag neu einen Vorsitzenden. Der Direktor der Filmkeuring ist bei der Prüfung anwesend. Er kann und soll mit den Prüfausschüssen über die Freigaben diskutieren, hat aber selbst kein Stimmrecht. Die Prüfer wissen normalerweise vorher nicht, über welche Filme sie zu entscheiden haben. Erst am Tag der Prüfung erhalten sie die Unterlagen für die Filme, die sich im wesentlichen auf die Nennungen des Regisseurs sowie der Schauspieler beschränken. So soll vermieden werden, daß Prüfer zum Beispiel durch Filmkritiken, die ihnen vor der Prüfung bekannt waren, in ihren Entscheidungen beeinflusst werden.

Ein bestimmter Antrag für eine bestimmte Altersgruppe wird von der Filmverleihfirma normalerweise nicht gestellt. Die Prüfer sollen



Black Rain

in ihrer Einschätzung unabhängig sein. Es ist theoretisch möglich, daß ein Vertreter der Filmfirma einen bestimmten Antrag begründet, was aber normalerweise nicht vorkommt. Nach der Sichtung des Filmes werden zunächst einmal die Filmwirkung und der Film selbst diskutiert. Erst nach einiger Diskussion kristallisiert sich heraus, welcher Prüfer für welche Freigabe plädiert. Schließlich erfolgt die Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip, wobei wohl die meisten Entscheidungen im großen Konsens getroffen werden. Danach formuliert der Ausschuß gemeinsam einen kurzen Prüfentscheid, der in etwa zehn Sätzen die wichtigsten Argumente, die für die Entscheidung maßgeblich waren, zusammenfaßt. Dieser wird der Verleihfirma, aber auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Filme können in den Niederlanden ohne Altersbeschränkung, ab 12 Jahren und ab 16 Jahren freigegeben werden, wobei die Freigabe ab 16 praktisch identisch ist mit den Ergebnissen, die der Filmverleih auch ohne Vorlage bei der Filmkeuring hätte erreichen können.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann die Verleihfirma Berufung einlegen. Der Berufungsausschuß besteht aus sieben Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Filmkeuring, die sechs anderen Mitglieder werden von den Prüfern aus ihren Reihen gewählt.

Die Altersfreigaben müssen die Kinos an den Kassen aushängen, eine Jugendschutzkontrolle, wie sie in Deutschland zuweilen durchgeführt wird, ist in den Niederlanden nicht üblich. Somit besitzen die Altersfreigaben zwar eine gesetzliche Kraft, sie dienen aber in der Praxis eher zur Orientierung der Eltern und der Jugendlichen selbst.

Vergessene Welt/
Jurassic Parc



Jugendschutz im Videobereich

Videokassetten werden zwar auch mit einer Alterskennzeichnung ausgeliefert, sie kann aber von den Videoverleihfirmen selbst erteilt werden. Diese Form der „Selbstkontrolle“ ist mit Selbstkontrollenrichtungen, wie sie in Deutschland arbeiten (FSK, FSF), nicht zu vergleichen. Es gibt keine unabhängigen Prüfer, weder ein Kuratorium noch eine Grundsatzkommission überwachen die Seriosität der Altersangaben. Der Filmeinkäufer bzw. die Videovertriebsfirma kann die Altersangaben nach eigenem Gutdünken vergeben, Berufungen oder Formen der Kontrolle gibt es nicht. Die Altersangaben bei Videos besitzen darüber hinaus keine gesetzliche Funktion, Beschränkungen beim Verleih oder Verkauf dieser Videos beruhen allein auf freiwilligem Verhalten der Händler. Die Videovertreiber sind auch dann völlig unabhängig in der Erteilung ihrer Altersangaben, wenn der Film bereits vorher von der Filmkeuring für das Kino freigegeben wurde. In vielen Fällen weichen beide Altersangaben voneinander ab.

Eine gesetzliche Abgabebeschränkung gibt es lediglich für pornographische Videos, die generell nur an über 16jährige abgegeben werden dürfen. Besondere Vertriebsbeschränkungen, wie etwa das Verbot, pornographische oder nicht freigegebene Videos im Versandhandel zu führen, gibt es in Holland nicht, ebensowenig Werbeverbote wie in Deutschland.

Jugendschutz im Printbereich und im Fernsehen

Die Beschränkung, pornographische Produkte nur an über 16jährige abzugeben, existiert auch für den Printbereich. Andere Beschränkungen, etwa die Möglichkeit, jugendgefährdende Printmedien in eine Liste aufzunehmen und sie dadurch zumindest im Hinblick auf eine Abgabe an Kinder und Jugendliche zu beschränken, gibt es in den Niederlanden nicht. Grundsätzlich verboten für alle Medien sind lediglich pornographische Darstellungen mit Kindern.

Für den Bereich des Fernsehens gelten zwar grundsätzlich Sendezeitbeschränkungen: Filme, die von der Filmkeuring ab 12 Jahren freigegeben wurden, dürfen erst nach 20.00 Uhr, Filme, die ab 16 freigegeben worden sind,

nach 21.00 Uhr gesendet werden. Allerdings gibt es für solche Filme, die der Filmkeuring erst gar nicht vorgelegt wurden und deshalb im Kino erst ab 16 Jahren frei sind, für den Bereich des Fernsehens keine Beschränkungen. Die Sendezeitbeschränkungen gelten zudem nicht für solche Sender, die ihren Hauptsitz nicht in den Niederlanden, sondern z. B. in Luxemburg haben. Für Eigenproduktionen oder Serien gelten keine Jugendschutzbestimmungen. Jugendschutz spielt weder bei der Lizenzierung eine Rolle noch existiert eine wirksame Kontrolle im Nachhinein. Bußgelder können nur dann erhoben werden, wenn ein Sender, der in den Niederlanden lizenziert ist und seinen Hauptsitz in den Niederlanden hat, gegen die Anbindung an die Freigaben der Filmkeuring verstößt.

Vereinheitlichung für alle Medien

Derzeit wird in den Niederlanden darüber diskutiert, ob die Schaffung eines Instituts sinnvoll ist, das den Jugendschutz für alle Medienbereiche umsetzen soll. Die Filmkeuring würde nach diesem Modell in ihrer jetzigen, unabhängigen Form aufgelöst. Das Institut hätte allerdings nur eine begleitende Funktion. Folgt man diesem Modell, so würde dies letztlich in allen Bereichen auf die Regulierung hinauslaufen, wie sie jetzt bereits für den Videobereich gilt.

Private Parts



Vorsicht bei Gewalt, keine Angst bei SSE

Zu dem Thema „Jugendschutz in den Niederlanden“ sprach tv diskurs mit Cornelius Crans, Direktor der Niederländischen Filmkeuring.

Seit wann gibt es die Filmkeuring?

Die Filmkeuring arbeitet auf Basis des Filmprüfgesetzes, das es bereits seit Anfang dieses Jahrhunderts gibt. Inzwischen wurde dieses Gesetz allerdings völlig verändert, seit 1977 gibt es zum Beispiel keine Erwachsenenprüfungen mehr. Auch die Kontrollmöglichkeiten für Printmedien oder für Video, die bis dahin theoretisch von den kommunalen Verwaltungen hätten durchgeführt werden können, gibt es nicht mehr. Wichtig ist auch zu erwähnen, daß es bei der Filmkeuring keine Schnittaufgaben mehr gibt.

Gibt es ein Verbot für Schnittaufgaben im Gesetz?

Nein, dieses Verbot haben wir uns selbst auferlegt. Wir vertreten die Meinung, daß es sich bei Filmen um ein künstlerisches Produkt handelt, das wir nicht durch Schnittaufgaben verändern wollen. Sicherlich gibt es manche Filme, bei denen man über Schnittaufgaben sprechen könnte, aber wir geben sie dann lieber für eine höhere Altersstufe frei. Schnittaufgaben, so unsere Meinung, sind für einen liberalen Staat indiskutabel. Davon abgesehen wissen wir nicht, ob sich die Filmverleiher auch tatsächlich daran halten würden.

Die Filmkeuring ist angesiedelt im Ministerium für Volksgesundheit, Wohlfahrt und Sport. Warum ausgerechnet in diesem Ministerium?

Dies ist in der Tat nicht so ganz nachzuvollziehen. Bis 1977 waren wir im Innenministe-

rium angesiedelt, nach 1977 sind wir dann in das jetzige Ministerium gekommen, das damals noch sehr viel mit Kultur zu tun hatte. Die Aufgaben des Ministeriums haben sich völlig verändert, und so denken wir inzwischen neu darüber nach, in welchem Ministerium wir unsere Stelle ansiedeln wollen. Möglich wäre beispielsweise eine Ansiedlung im Ministerium für Justiz oder im Ministerium für Kultur. Das wird derzeit im Parlament diskutiert. Dies bedeutet aber für uns keine grundsätzliche Entscheidung, denn wir sind in unserer Arbeit völlig unabhängig vom Minister oder vom Staat.

Hat es gegen die Filmkeuring jemals Zensurvorfälle gegeben?

Zensur ist ein sehr häßliches Wort, das wir ausgesprochen ungern verwenden. Es ist sehr negativ besetzt. Unsere Aufgabe hat überhaupt nichts mit Zensur zu tun, das ist jedenfalls unsere Meinung. In den Medien wird dieser Vorwurf gelegentlich schon gegen uns erhoben, wenn man etwas Negatives über uns sagen will. Auch das Wort „Keuring“ halten wir eher für ein veraltetes Wort, wir benutzen lieber den Begriff der Klassifizierung oder Etikettierung. Uns geht es darum, Filme so zu kennzeichnen, daß Kinder und Eltern gut informiert sind. Nach unserer Meinung wird Zensur eher ausgeübt, wenn die Filmfirmen uns ihre Filme nicht vorlegen und somit die Möglichkeit ausschließen, daß sich auch Jugendliche unter 16 Jahren diese Filme anschauen können. Zum Beispiel war der Film Das Piano nie in der Filmprüfung und hatte somit eine Freigabe von 16 Jahren. Wir haben uns die-

sen Film mit den Prüfern privat angesehen und waren alle der Meinung, er hätte eine Freigabe ab 12 Jahren verdient.

Wie hoch ist der Prozentsatz der Filme, die im Kino veröffentlicht und bei der Filmkeuring vorgelegt werden?

Der Prozentsatz der Filme hat sich in den letzten Jahren sehr verändert. Ende der 80er Jahre wurden nur 50 Prozent aller Kinofilme vorgelegt, inzwischen sind es aber bereits zwischen 80 und 85 Prozent. Würden Sie eine Top-50-Liste der Filme aufstellen, die besonders erfolgreich im Kino laufen, dann kann man davon ausgehen, daß wir 49 davon gesehen haben. Nur kleinere, kommerziell wenig interessante Filme oder manche Kultfilme, die nur ein kleines Publikum ansprechen, werden ohne Prüfung auf den Markt gebracht.

Welche Rolle spielt die Verleihfirma bei der Altersfreigabe?

Eigentlich keine. Normalerweise wird weder ein besonderer Antrag gestellt noch wird durch einen Vertreter der Firma für eine bestimmte Altersfreigabe plädiert. Allerdings gibt es auch Ausnahmen. Gegenwärtig befinden wir uns in Diskussion mit dem Filmverleiher von Jurassic Park II. Wir sind der Meinung, daß dieser Film für Kinder ab 8 oder 9 Jahren gut geeignet ist. Wir würden also einige Altersstufen ausschließen, wenn der Film eine Altersfreigabe ab 12 Jahren erhalten würde. Auf der anderen Seite enthält der Film für jüngere Kinder durchaus einige erschreckende Momente, so daß wir ihn auch nicht ohne weiteres ohne Altersbeschränkung freigeben wollen. Die Filmfirma hat uns nun angeboten, bei der Werbung und der Ankündigung des Filmes darauf hinzuweisen, daß der Film für jüngere Kinder erschreckende und nicht geeignete Szenen enthält. Unter dieser Voraussetzung werden wir den Film dann wahrscheinlich auch ohne Altersbeschränkung freigeben. Den ersten Teil haben wir auch ohne Altersbeschränkung freigegeben, aber das hat doch sehr viel Kritik gebracht. Wir haben dann nachträglich einen Hinweis gegeben, daß dieser Film für jüngere Kinder nicht unbedingt geeignet ist, aber das war



schon etwas zu spät. Deshalb sind wir diesmal ein wenig vorsichtiger.

Natürlich könnte man sagen „safety first“ – den Film also erst ab 12 Jahren freigeben, aber das würde verhindern, daß sich 8 oder 9jährige Kinder diesen Film ansehen können.

Gibt es Vorgaben, was die Kriterien für die Prüfung angeht?

Es geht nur um Schädlichkeit. Geschmack und Qualitätsurteile dürfen keine Rolle bei der Filmfreigabe spielen. Bei der Prüfung geht es ausschließlich um die Frage, ob der Film zur Gewalt aufruft, ob er diskriminierend ist oder ob sich der junge Zuschauer übermäßig ängstigt. Dabei ist zu prüfen, wie die Identifikationsprozesse ablaufen, aber mit Geschmacksurteilen halten wir uns zurück. Das einzige Kriterium, was im Gesetz festgelegt ist, ist das der schädlichen Wirkung. Nach dem Gesetz muß dann jeder Prüfer vor seinem persönlichen Hintergrund feststellen, ob er einen Film für schädlich in bezug auf eine ganz bestimmte Altersgruppe hält. Natürlich wollen wir in der Praxis bestimmte Spielregeln und Kriterien einhalten, und deshalb gibt es ein internes Protokoll, in dem Kriterien formuliert sind. Das dient aber nur dazu, die Diskussion etwas zu strukturieren. Wir haben vor vier Jahren damit angefangen, einen solchen Kriterienkatalog zu erstellen, und alle zwei Jahre denken wir darüber nach, ob dieser Kriterienkatalog noch aktuell ist oder ob er nachgebessert werden muß. Gegenwärtig gibt es zum Beispiel eine Diskussion darüber, welche Rolle die Sprache in Filmen spielt. Eine Untersuchung hat festgestellt, daß in den Niederlanden von allen europäischen Staaten am meisten geflucht wird. Deshalb könnte es sein, daß bei der nächsten Überarbeitung dieses Kriterienkataloges auch ein Hinweis zur Sprache von Filmen eingearbeitet wird, daß man also Filme, die auf der Bildebene in Ordnung sind, die aber sprachlich problematisch erscheinen, dann zumindest nicht ohne weiteres ohne Altersbeschränkung freigibt.

Wie geht man in Holland mit erotischen Filmen um?

Sexualität in Filmen spielt in Holland, was die Freigaben angeht, keine große Rolle. Nur dann, wenn die Sexualität, die dargestellt wird, nicht auf gegenseitiger Freiwilligkeit beruht, sind wir vorsichtig. Sexuelle Aktivitäten, die zum Beispiel durch Gewalt oder durch anderen Druck erzwungen werden, stellen für uns ein Problem dar. Solche Filme geben wir dann ab 12 oder erst ab 16 Jahren frei. Gestern haben wir zum Beispiel den Film *Private Parts* geprüft. In dem Film gibt es eine Szene, in der zwei Frauen auf einer Kiste sitzen und sich gegenseitig stimulieren. Allerdings kann man dies nicht genau sehen, die Szene spielt sich eher in den Köpfen der Zuschauer ab. Aber die Frauen sitzen ganz nackt da, und sie haben offenbar Spaß miteinander. Wir haben den Film ohne Altersbeschränkung freigegeben, denn wenn man zeigt, wie Menschen Freude an ihrem Körper haben und das nicht auf eine negative Weise geschildert wird, dann halten wir das nicht für gefährlich. Wir haben natürlich den Film auch deshalb ohne Altersfreigabe freigegeben, weil wir auf der einen Seite keine Zensur wollen, weil wir es auf der anderen Seite aber auch für sehr unwahrscheinlich halten, daß ein 8, 9 oder 10jähriger Junge oder ein entsprechendes Mädchen sich diesen Film im Kino ansieht. Und sollte ein Kind ins Kino gehen und sollte es hinterher seinen Vater fragen, was in dieser Szene passiert, so ist das vielleicht ein positiver Aspekt. So kommt es zu Gesprächen darüber, daß man zum Beispiel auch Lust auf den eigenen Körper haben kann. Kinder lernen so, daß es sexuelle Formen gibt, die anders sind als die, die sie jeden Abend durch Fernsehserien vermittelt bekommen.

Bei Erotikfilmen in Deutschland wird es schwierig, wenn Menschen miteinander verkehren, die ansonsten keine Beziehung zueinander haben. Dann, so ist man der Meinung, wird Sexualität verabsolutiert, die Menschen werden zu austauschbaren Sexualobjekten. Ist so etwas in Holland auch ein Problem?

Nein. Dann würde sofort die Diskussion anfangen, was ist Sexualität, wo ist die Grenze zwischen Erotik und Pornographie. Ich selbst bin neben meiner Tätigkeit als Direktor der Filmkeuring noch an einem Tag in der Woche Lehrer in einer Mittelschule, und ich sehe dort, daß Kinder und Jugendliche durchaus in der Lage sind, mit solchen Filmen umzugehen. Sie haben eigentlich an solchen Darstellungen wenig Interesse. Ich glaube, diese Diskussion ist eher ein Problem von Erwachsenen, die meinen, daß es für Jugendliche ein Problem ist. Für Jugendliche spielt es aber eigentlich gar keine Rolle. Natürlich haben die meisten Jugendlichen schon einmal solche Filme gesehen. Mein Sohn, der 13 ist, kennt solche Filme auch, aber er hat grundsätzlich gar kein Interesse daran. Er sucht seinen eigenen Weg, um seine Sexualität auszuprobieren. Die Wirklichkeit wird eher durch Kontakte zu Freunden und Freundinnen bestimmt. Ich glaube daher, daß 99,9 Prozent der Zuschauer von solchen Filmen Erwachsene sind. Man sollte dieses Problem nicht zu hoch kochen. In den 60er Jahren hat es in Holland auch eine Diskussion um Pornographie und Pornohefte gegeben, aber wir halten es heute für wichtiger, daß man mit Jugendlichen darüber redet, worum es in diesen Heften geht. Aber man sollte es nicht vor ihnen verheimlichen.

In Deutschland befürchtet man, daß Kinder und Jugendliche dann, wenn sie zum Beispiel in erotischen oder pornographischen Filmen mit Beziehungen konfrontiert werden, die ausschließlich auf dem Prinzip des sexuellen Lustgewinns aufgebaut sind, ohne daß andere zwischenmenschliche Bezüge erkennbar wären, selbst immer weniger bereit werden, Sexualität und Verantwortungsbewußtsein in eine emotional stabile Beziehung zu integrieren.

Diese Befürchtung hat in den Niederlanden bisher noch nie eine Rolle gespielt. Ich denke, zu dieser Befürchtung kann es nur dann kommen, wenn man davon ausgeht, daß solche Filme das einzige sind, was Kindern und Jugendlichen als Modell für Beziehungen dienen könnte. Aber es ist doch wirklich nur ein sehr geringer Teil ihrer

Erfahrungen. Sie sehen natürlich auch Filme, in denen völlig andere, verantwortungsbewußte Beziehungen dargestellt werden, sie haben ganz andere Vorbilder in ihrer konkreten Lebenssituation. Und sie haben ja auch selbst ihre Gefühle, die sie in Beziehungen verwirklichen wollen. Wir in den Niederlanden sind der Meinung, daß während der Erziehung alle Facetten der Wirklichkeit vermittelt werden sollten und daß man Kindern helfen muß, dabei ihren Weg zu finden. Man muß den Erziehungsprozeß meines Erachtens stärker als Ganzes sehen, ich denke nicht, daß es Sinn macht, einzelne Facetten herauszunehmen und zu glauben, diese würden den Jugendlichen stärker beeinflussen als die anderen.

Die Filmkeuring beschäftigt sich also mehr mit Gewaltwirkung, Sexualität spielt im Film eine geringere Rolle?

Solange es nur um sexuelle Lust geht, die von allen Beteiligten freiwillig so gewollt wird, haben wir keine Bedenken. Kritisch wird es, wenn sexuelles Verhalten mit Gewalt erzwungen wird oder wenn es unter Druck geschieht, zum Beispiel, wenn man Abhängigkeiten ausnutzt. Probleme sehen wir auch dann, wenn Menschen, in pornographischen Filmen in der Regel Frauen, in ihrer Würde als Mensch degradiert werden. Uns geht es um Freiwilligkeit, Gleichberechtigung und Selbstbestimmung. Solange das gewährleistet ist, haben wir damit keine Probleme.

Ich möchte noch auf einen anderen Bereich hinweisen, der bei unserer Filmprüfung eine Rolle spielt. Wir sind in letzter Zeit sensibler geworden gegenüber Filmen, die den Drogenkonsum verherrlichen oder verharmlosen. Ich habe heute morgen in der Zeitung gelesen, daß der Konsum von Alkohol und Drogen bei niederländischen Jugendlichen wieder steigt. Das ist schon eine Entwicklung, die wir ernst nehmen sollten.

Im Medienbereich gibt es nur eine Regelung für das Kino. Es gibt in den Niederlanden aber auch Bestrebungen, ein Institut zu gründen, was sich auch mit Jugendschutz in anderen Medien befassen soll.

In letzter Zeit wurde in den Niederlanden darüber diskutiert, was man im Bereich Print, Computerspiele, CD-ROM und Internet tun kann. Jetzt liegt ein Vorschlag der Regierung vor, der beinhaltet, daß ein System aufgebaut werden soll, das sich mit Jugendschutz in allen Medien beschäftigt. Daneben soll es ein unabhängiges Institut geben, das die Medienentwicklung im Hinblick auf den Jugendschutz beobachtet. Die Frage ist allerdings, wer dann für die Klassifikation zuständig ist. Das ist aus meiner Sicht der Knackpunkt.

In Holland gab es in der letzten Woche eine Diskussion um ein ziemlich brutales Computerspiel, in dem man Punkte dafür bekommt, daß man zum Beispiel alte Menschen und Fußgänger mit dem Auto umfährt. Ein Staatssekretär vertrat die Meinung, daß die Gefahr besteht, daß sich die Grenzen dessen, was dargestellt wird, immer weiter nach oben verschieben. Also auch in einer liberalen Gesellschaft wie der in den Niederlanden wird darüber diskutiert, daß wir Grenzen brauchen. Die Frage ist nur, wie sich so etwas organisieren läßt. Aber für den Kinobereich gibt es in den Niederlanden überhaupt keine Gesetze. Natürlich, wenn ein Händler ein Pornomagazin an einen 13jährigen abgibt, könnte man ihn anzeigen, und er würde vom Gericht bestraft. Aber das geschieht so gut wie nie. Allerdings wird in letzter Zeit sehr streng gegen Kinderpornographie vorgegangen. Sie ist inzwischen in den Niederlanden verboten, sowohl was die Herstellung als auch was die Verbreitung angeht. Selbst im Rotlichtbezirk von Amsterdam wird es schwer sein, an Kinderpornographie heranzukommen. Der Besitz ist allerdings nicht strafbar. Im privaten Bereich ist alles erlaubt. Gesetzliche Beschränkungen gibt es nur für den kommerziellen Handel im Bereich der Kinderpornographie. Aber abgesehen davon sind alle anderen pornographischen Darstellungen für über 16jährige erlaubt. Trotzdem: Insgesamt wird die Thematik des Jugendschutzes schon etwas sensibler diskutiert als noch vor einigen Jahren.

Will man die Gesetze verschärfen?

Ja. Es ist vorgesehen, daß demnächst gegen jeden, der – wenn es eine Prüfung und



Klassifikation von CD-ROMs gibt – zum Beispiel eine CD-ROM an jemanden abgibt, der jünger ist als in der Altersklassifikation angegeben, ein Bußgeld von 25.000 Gulden verhängt wird. Die Frage ist, wie das jemals kontrolliert werden soll. Die Einhaltung der Kinofreigaben zum Beispiel wird auch nicht kontrolliert.

Über die Existenz der Filmkeuring ist ja in letzter Zeit in Holland auch sehr viel diskutiert worden. Wie ist da der Stand?

Die einen wollen die Filmkeuring erweitern und ihr auch die Zuständigkeit für Video und CD-ROM geben. Aber die Regierung sagt, daß sei nicht möglich, denn dafür müßte man das Grundgesetz ändern. Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist es so, daß eine Altersfreigabe nicht im Vorhinein, sondern erst dann erteilt werden kann, wenn eine CD-ROM oder ein Video beispielsweise bereits auf dem Markt ist. Daher wurde in letzter Zeit vor allem die Idee diskutiert, daß man die Klassifikation der Branche völlig selbst überläßt und das Ergebnis dann durch ein unabhängiges Institut beobachten läßt. Das soll dann auch für den Kinobereich gelten, und das wäre das Ende einer unabhängigen Filmkeuring. Das geplante Institut schlägt nur Kriterien vor, aber es ist Sache der Branche selbst, wie diese umgesetzt werden. Die Branche kann also selbst über die Altersklassifikation eines Produktes entscheiden. Nach meiner Meinung kann das nicht funktionieren. Wir haben bereits im Bereich der Videokontrolle, die ja von der Branche selbst durchgeführt wird, festgestellt, daß dort viele Filme ohne Altersbeschränkung empfohlen wurden, die bei uns im Kinobereich eine Freigabe ab 12 Jahren hatten. Zum Beispiel Independence Day lief im Kino mit einer Freigabe ab 12, im Videobereich dagegen ohne Altersbeschränkung. Da spielt letztlich das kommerzielle Interesse eine Rolle. Selbstkontrolle kann aber nur funktionieren, wenn die Abwägung der Interessen des Kommerzes auf der einen und des Schutzes auf der anderen Seite ausgewogen reguliert sind. Die Idee, Jugendschutz für alle Medien zu vereinheitlichen, halten wir im Prinzip für gut, aber die Klassifikation allein dem Handel zu überlassen, da sind wir prinzipiell dagegen.

Wie stehen die Chancen für diese geplante Regelung?

Da geht es um Politik, und da weiß man nie, wie so etwas ausgeht. Die Bevölkerung scheint jedenfalls auf unserer Seite zu sein. Nach einer Untersuchung der Universität von Twente sind 80 Prozent der Bevölkerung der Meinung, daß das Modell der Filmkeuring auch auf die anderen Medienbereiche ausgedehnt werden sollte. Nur ca. 15 Prozent sind der Meinung, daß man die Freigaben und die Altersklassifikation allein der Branche selbst überlassen sollte. Nach unserer Meinung braucht man die Klassifikation durch unabhängige Prüfer, wir brauchen darüber hinaus unabhängige Produktinformationen zum Jugendschutz, und wir brauchen die Medienerziehung.

Gibt es in den Niederlanden eine Diskussion über Gewalt im Fernsehen?

Bisher gibt es für das Fernsehen kaum Jugendschutzbestimmungen. Aber seit es ungefähr fünf private Sender in den Niederlanden gibt, gerät auch dieser Bereich in die Diskussion. Leider gibt es in den Niederlanden noch nicht so eine unabhängige Institution wie die FSF in Deutschland, die zwar von der Wirtschaft organisiert wird, deren Prüfung aber unabhängig ist.

Aber es gibt doch eine Anbindung von Sendezeiten an die Freigaben der Filmkeuring.

Ja, das stimmt. Das gilt aber zum Beispiel nicht für RTL, weil dies ein Luxemburger Sender ist. Aber es gibt ja auch eine Menge Filme, die niemals in der Filmprüfung waren, und die können eingesetzt werden, wie der Sender es möchte. SBF6, ein privater Sender in den Niederlanden, hat vor einem halben Jahr den Film Black Rain, den wir ab 16 Jahren freigegeben haben, um 20.30 Uhr gespielt. Daraufhin mußten sie ein Bußgeld von 10.000 Gulden zahlen. In dem Zusammenhang hat es im Parlament eine Debatte darüber gegeben, ob die Zeitgrenzen nicht nach oben verschoben werden sollten, so daß Filme, die eine Freigabe ab 12 haben, nach 21.00 Uhr und solche, die eine Freigabe ab 16 haben, nach 22.00 Uhr

gesendet werden könnten. Die Filmkeuring hat das schon seit längerem gefordert. Aber das wäre nur ein kleiner Schritt. Denn für Eigenproduktionen, TV-Movies usw. gibt es überhaupt keine Beschränkungen und es gibt auch keine Kontrollmöglichkeiten im Nachhinein.

Wer ist denn für die Lizenzierung von den Sendern zuständig?

Das macht das für die Medien zuständige Kommissariat. Aber bei der Lizenzierung spielt Jugendschutz überhaupt gar keine Rolle. Es geht lediglich um Budgets.

Wie schätzen Sie die Notwendigkeit ein, gerade im Bereich des grenzüberschreitenden Fernsehens europäisch zusammenzuarbeiten?

Ich persönlich, aber das ist auch die Meinung der gesamten Filmkeuring, glaube, daß man den Jugendschutz nicht mehr mit nationalen Lösungen bewältigen kann. Wir müssen hier früher oder später eine europäische Lösung finden. In wenigen Jahren wird man eine Explosion der Kanäle vorfinden, die über Satellit verbreitet werden, und wenn man dann wirklich noch etwas für den Jugendschutz tun will, dann geht es nur noch auf europäischer Ebene.

Aber die Kriterien, die sich aus den unterschiedlichen Traditionen und religiösen Wertvorstellungen einer Gesellschaft herausentwickeln, sind in den europäischen Ländern sehr unterschiedlich. Glauben Sie, daß man da auf europäischer Ebene zu einem Konsens kommen kann?

Ich glaube, diese Sichtweise ist etwas altmodisch. Man darf die europäische Zusammenarbeit und das europäische Zusammenwachsen nicht nur auf den Handel und die ökonomischen Bereiche beschränken. Gerade die Medienentwicklung zeigt, daß es notwendig ist, auch in anderen Bereichen, insbesondere im kulturellen Bereich, etwas zusammen zu versuchen. Wenn ich daran denke, wie effektiv die Zusammenarbeit zwischen der Filmkeuring und der deutschen FSK war, die 1989 von Ihnen und mir ins Leben gerufen worden ist, so bin ich

der festen Überzeugung, daß eine solche europäische Zusammenarbeit nicht nur pragmatisch machbar ist, sondern daß sie auch ausgesprochen produktiv für die Sache ist. Wenn ich an unsere gemeinsamen Seminare denke, da kam man sich so ein bißchen vor wie bei einem Fußballspiel Deutschland gegen Holland. Die Liberalen spielten gegen die Wertkonservativen. Wir haben damals gemeinsam über den Film Flodder – eine Familie zum Knutschen diskutiert, der in den Niederlanden ohne Altersbeschränkung, in Deutschland nicht unter 18 Jahren freigegeben wurde. Aber durch diese Diskussion und den damit begonnenen Prüfer-austausch zwischen der Filmkeuring und der FSK und jetzt auch der FSF sind sich beide Seiten erheblich näher gekommen. Die Unterschiede sind inzwischen bei weitem nicht mehr so groß. Warum soll das nicht mit anderen Ländern auch möglich sein? Die kulturellen Unterschiede müssen natürlich bleiben, aber wir haben ja auch innerhalb von Holland oder innerhalb von Deutschland sehr große kulturelle Unterschiede. Auch die FSK gibt ja zum Beispiel Filme nicht nur für liberale große Städte, sondern auch für sehr wertkonservative und sehr religiöse Gegenden in Deutschland frei. Durch die technische Entwicklung machen die Medien aber immer weniger vor regionalen oder nationalen Empfindlichkeiten halt. Und wenn wir das nicht zur Kenntnis nehmen und produktiv in die Arbeit umsetzen, wird man vielleicht eines Tages sagen, wir brauchen überhaupt keinen nationalen Jugendschutz mehr, weil wir aus den Kanälen, die aus anderen Ländern abgestrahlt werden, ohnehin alles sehen können. Deshalb ist es nötig, europäische Kriterien zu entwickeln, was natürlich nicht heißt, daß man in den einzelnen Ländern keine kulturellen Ausdifferenzierungen mehr zuläßt. Die Globalisierung steht vor der Tür, und das können wir nicht ignorieren. Wenn wir jetzt nicht anfangen, auf europäischer Ebene gemeinsam zu arbeiten, dann wird es möglicherweise eines Tages zu spät sein.

Das Gespräch führte Joachim von Gottberg.



Jugend^{schutz} in Europa

Filmfreigaben im Vergleich

Die Kriterien für die Altersfreigaben von Kinofilmen in den europäischen Ländern sind unterschiedlich. tv diskurs informiert regelmäßig über die Freigaben aktueller Spielfilme in bestimmten europäischen Ländern. Auffallend ist, daß Länder, die als freizügig bekannt sind, manchmal auch strenger urteilen: *Romeo und Julia*, in Deutschland und Österreich frei ab 12 Jahren, läuft in den Niederlanden z. B. erst ab 16 Jahren.



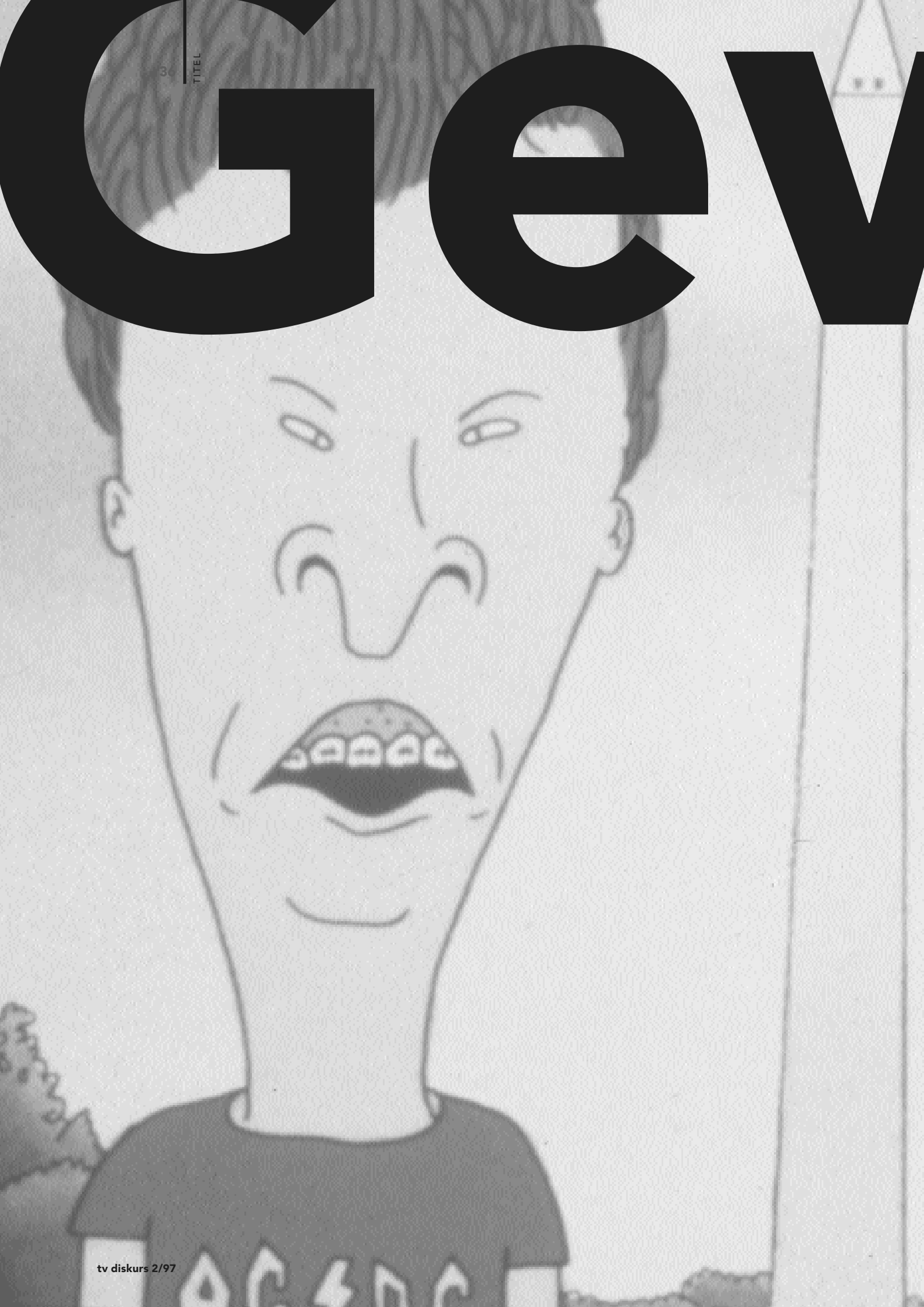
Filmtitel	D	NL	GB	F	DK	S
1. <i>Dantes Peak</i>	12	12	12	12	12	11
2. <i>Blood & Wine</i>	16	16	15	**	16	*
3. <i>The Saint</i>	12	16	12	**	12	*
4. <i>In love & war</i>	12	12	15	*	12	*
5. <i>Michael Collins</i>	16	16	15	12	16	15
6. <i>Beavis & Butt-Head</i>	16	12	12	**	*	*
7. <i>Con Air</i>	16	16	15	12	15	*
8. <i>Hamlet</i>	12	**	***	16	***	15
9. <i>Private Parts</i>	12	12	18	**	***	11
10. <i>Absolute Power</i>	12	*	15	12	**	**
11. <i>Emma</i>	6	**	***	16	**	*
12. <i>Romeo & Julia</i>	12	16	12	12	12	15
13. <i>Jerry Maguire</i>	6	**	15	**	7	7
14. <i>Der Englische Patient</i>	12	12	15	*	16	15
15. <i>The Crucible – Die Hexenjagd</i>	12	12	12	*	16	11
16. <i>Fräulein Smillas Gespür für Schnee</i>	12	*	*	**	16	15

* nicht geprüft/keine Angabe
 ** ohne Altersbeschränkung
 *** in Begleitung der Eltern

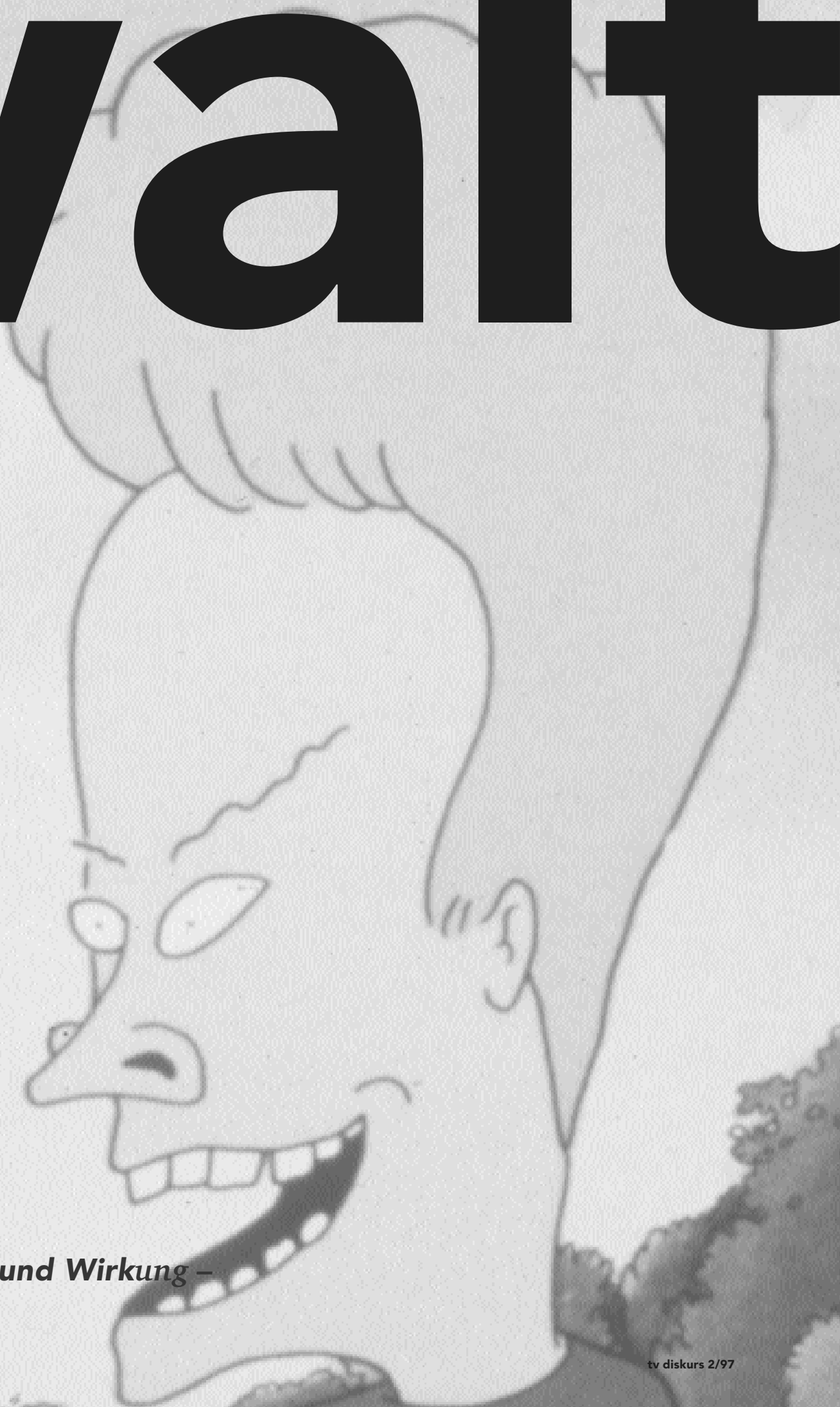
Geew

36

TITEL



wait



– Motive und Wirkung –

Gewalt ist

Zur Diskussion

über aggressive

Fernsehbilder

Tilmann P. Gangloff

Kindern kann man einfach nicht trauen. „Action ist lustig“, sagen sie, aber nachts kriegen sie Alpträume. Gewalt im Fernsehen macht angst, und wenn schon nicht den Kindern, so doch wenigstens den Eltern und Pädagogen. Denn daß Gewalt geil ist, finden nicht nur verwirrte Jugendliche, sondern auch viele Medien. Mit Schlagzeilen, die dem Fernsehen die Schuld an kindlichen Untaten geben, lassen sich Leser erschrecken, und wer einmal aufgeschreckt ist, kauft auch.

Die Diskussion über die Wirkung von Fernsehen wird außerhalb von Fachkreisen traditionell unsachlich geführt. Horrorvisionäre wie der Augsburger Pädagoge Werner Glogauer tragen dazu bei, daß die Skepsis vieler Menschen zusätzliche Nahrung erhält. Für Glogauer bergen selbst die satanischen Verse von Heavy-Metal-Musik die Aufforderung zu Suizid, Vernichtung, Mord und Totschlag. Infamerweise, so Glogauer, würden die Texte rückwärts abgespielt in die Musik integriert und seien daher nicht bewußt wahrzunehmen, weshalb man ihnen im Unbewußten ausgeliefert ist. Das klingt verdächtig nach dem schlicht gestrickten Stimulus/Response-Modell: Identische Reize führen bei den Rezipienten unvermeidlich zu identischen Reaktionen. Für Glogauer wirken die Medien im Verbund: Zu den satanischen Versen gesellen sich brutale Computer- und Videospiele, indizierte Filme im Fernsehen und fragwürdige Freizeitvergnügungen wie „Gotcha“ (der Gegner wird mit Farbe beschossen).

Die Debatte über Glogauers Thesen ist gerade in Fachkreisen ungewöhnlich polemisch ausgefallen, seine Arbeiten werden teilweise mit Arroganz abgekanzelt. In der Öffentlichkeit aber entsprechen Glogauers Warnungen offenbar den insgeheimen Befürchtungen vieler Eltern, denen schon die gruseligen Fotos aus Horrorfilmen in den Programmzeitschriften ein Dorn im Auge sind. Doch auch das TV-Programm selbst, fürchten viele Eltern, wird immer weniger kindgerecht. Serien wie *Akte X* oder *Dark Skies* (beide Pro Sieben) bieten bereits ab 20.15 Uhr beeindruckend realistische Spezialeffekte, die mit samt entsprechend packender Geschichten selbst zartbesaiteten Erwachsenen den Schlaf rauben können.

Diesen Menschen scheint Werner Glogauer aus der Seele zu sprechen. Doch seine Kritik fällt viel zu pauschal aus. Moderne Me-

dien, so der Pädagoge, machten „Kinder und Jugendliche kriminell, verleiten sie zu Mord und Totschlag, zu Sadismus und Quällust, zu Sexualdelikten, Grabschändungen, zu Verkehrsgefährdungen“. Barsch geht der Soziologe Hans-Dieter Kübler mit dem Augsburger Pädagogen ins Gericht: Glogauers vermeintliche Beweisführung halte nicht, was sie verspreche. „Pauschale Behauptungen, diffuse Unterstellungen, Vorurteile weitab von der Realität reichen dem unbekümmerten Mahner gemeinhin“. Tatsächlich könne Glogauer keinen einzigen Fall anführen, „bei dem Mediengewalt als Ursache identifizierbar war. Allenfalls Zusammenhänge werden herbeibemüht und entsprechend umgedeutet“. Und schließlich sei es unverantwortlich, Kindern und Jugendlichen „sämtliche Abnormitäten, soziale Abweichungen, Gefährlichkeiten und Pathologien anzulasten“.

Glogauers Popularität tun solche Verdikte keinen Abbruch, was wiederum leicht zu erklären ist: Ähnlich wie die Thesen Neil Postmans treffen seine kulturpessimistischen Warnungen einen Nerv. Außerhalb der eigenen vier Wände (und, schlimmer noch, womöglich auch innerhalb) werden alte Werte, Traditionen und Symbole in Frage gestellt und haben ihre tröstende Funktion verloren. Letzter verläßlicher Fixpunkt bleibt für viele das Fernsehen, Fenster zu einer Welt, die immer näher rückt und deshalb immer unübersichtlicher wird. Doch das Bild, das das Fernsehen vom Leben da draußen zeigt, ist zum Fürchten: In Boulevardmagazinen wie *Explosiv* oder *blitz* dominieren Schicksalsschläge und Katastrophen; Filme und Serien schildern schillernd eine offenbar zunehmend verrohende Welt.

Wem also ohnehin angst und bange ist, der muß angesichts von Schlagzeilen, die unzweifelbare Bezüge zwischen TV- und Kinogewalt und jugendlichen Untaten herstellen, das kalte Grausen kriegen. Kinder, die erst einen Horrorfilm anschauen und dann einen kleinen Jungen massakrieren oder Teenager, die sich von Oliver Stones *Natural Born Killers* zu Brutalitäten hinreißen lassen, sind ein gefundenes Fressen für die Medien. Doch die Gewaltfrage ist auch ein gutes Beispiel für die fröhliche Unbekümmertheit, mit der das Fernsehen die Frage nach der eigenen Wirkung behandelt. Berichte über Gewalt im Fernsehen erzielen ihren Kitzel nicht zuletzt durch die scheinheilig angeprangerten gewalthaltigen

Bilder. Und Pädagogen wie Werner Glogauer passen natürlich besser zum Rambo-Weltbild, das nur zwei Sorten von Jugendlichen kennt: die einen, die sich mit Techno und Extasy-Pillen selbst zerstören, und die anderen, deren bevorzugte Musikrichtung „Death Metal“ lautstark die nach außen gekehrte Aggressivität dokumentiert.

Oberflächliche, an der Wahrheit gar nicht interessierte Journalisten werden auch weiterhin dafür sorgen, daß die Frage nach der Wirkung von Fernsehgewalt ein Thema bleibt. Schlichte Erklärungsmuster sind eben leichter zu verbreiten als komplizierte Wirkungstheorien. Dabei ist die Gewaltfrage vor allem eine Rechnung mit vielen Unbekannten. Denn zum einen ist Gewalt nicht gleich Gewalt, und zum anderen dürfte es kaum zwei Zuschauer geben, die auf eine gewalthaltige Sendung identisch reagieren. Lächerlich lang ging die Wirkungsforschung davon aus, mediale Reize würden bei Rezipienten zu identischen Reaktionen führen, bis man erkannte: Jeder Mensch hat seine eigene (Medien-)Biographie, er ist heute empfänglich für mediale Botschaften und morgen resistent gegen sie. Davon abgesehen aber braucht man in diesem ausgehenden Jahrhundert ohnehin ein dickes Fell, um sich vor dem ständigen medialen Bombardement zu schützen. Wäre dem nicht so, hätte zum Beispiel die Werbung leichtes Spiel. Kinder wachsen viel selbstverständlicher in diesen rund um die Uhr mediatisierten Alltag hinein als Erwachsene. Während die meisten der heutigen Mahner mindestens so alt sind wie das deutsche Fernsehen und staunend dessen Siegeszug miterlebten, sind dreißig TV-Programme für heutige Kinder und Jugendliche eine Selbstverständlichkeit. Ob der ungleich souveränere Umgang mit der Medienvielfalt – hinzu kommen ja neben reinen Wiedergabegeräten wie Kassettenrecorder und CD-Spieler auch noch Gameboy und Computer – auch gleichbedeutend mit höherer Kompetenz ist, dürfte vermutlich eine individuelle Frage sein. Sicher ist jedenfalls eins:

Kinder, die ihre Freizeit bevorzugt mit gewalthaltigen Computerspielen oder Videofilmen verbringen und dann aggressiv werden, wären auch ohne diese Medien verhaltensauffällig geworden.

Allerdings kann man darüber streiten, ob es wirklich nötig ist, nach 23.00 Uhr indizierte Filme zu zeigen. Für Befürworter, sofern sie nicht zu den ausstrahlenden Sendern gehören, ist dies meist in erster Linie eine Frage des Prinzips: Die (erwachsene) Mehrheit soll nicht dafür büßen müssen, daß eine verschwindende Minderheit an Kindern um die Uhrzeit noch fernsieht. Andererseits handelt es sich allenfalls in seltenen Ausnahmefällen um Produktionen, die man der Filmkunst zurechnen möchte. Und wenn Schlagetots wie Steven Seagal (*Alarmstufe: Rot*) in entschärfter Version schon ab 22.00 Uhr ihren Gegnern reihenweise den Garaus machen, mögen vielleicht die blutigsten Einstellungen entfernt worden sein, doch an der Botschaft dieser Filme ändert sich dadurch gar nichts: Konflikte löst man am besten mit Gewalt, und eliminierte Feinde können einem nicht mehr lästig werden.

Wäre das Fernsehen wirklich interessiert an einer Lösung der Gewaltfrage, müßte es sich selbst in Frage stellen. Kinder haben im Zweifelsfall größere Probleme mit gewalttätigen Szenen, die die Realität wiedergeben. Nur wenige Kinder im Alter von 8 bis 13 Jahren, so das Ergebnis einer Untersuchung von Bernd Schorb und Helga Theunert, sind in der Lage, mit Informationen im Fernsehen angemessen umzugehen. Die meisten seien von den Inhalten und Darbietungsweisen der seriösen Fernsehinformationen überfordert. Infolgedessen erschienen ihnen Infotainment-Sendungen zugänglicher und daher attraktiver. Doch vor allem die Bilder realer Gewalt erwiesen sich als äußerst folgenreich. Sensationslüsterne Darstellungen trafen die Kinder tief und erzeugten durch die Identifikation mit den Opfern Angst. Kinder hätten kaum eine Möglichkeit, das Gesehene adäquat zu verarbeiten, ohnehin vorhandene Ängste und Unsicherheiten gegenüber einer allzu komplexen Welt würden noch verstärkt.

Viele Eltern halten die Nachrichtensendungen für zu schockierend, um sie ihren Kindern zuzumuten, dafür lassen sie sie ausgerechnet Infotainmentssendungen wie *Explosiv* sehen. Die Folge, so Schorb und Theunert: „ein eingeschränktes und oft ängstliches Weltbild“. Zu Kindern mit engem Horizont würden fast nur die Bilder vordringen: „Von der Welt und ihren Menschen realisieren diese Kinder nur Grausamkeit und Spektakuläres.“ Kindliche Wahrnehmung und Informationsbearbeitung, so die Studie von Schorb und Theunert, werde durch drastische Bilder realer Gewalt entscheidend beeinträchtigt. Die kindliche Grundhaltung angesichts von Menschen und Lebewesen, die an den Folgen von Gewalt leiden, sei Mitleid, doch die Drastik der Bilder verhindere nicht nur das empathische Mitgefühl, sondern verfolge die Kinder bis in ihre Träume. Da die diffuse Botschaft der oft als zusammenhanglos empfundenen Bilder vor allem emotional wirke und die kognitiven Fähigkeiten der Kinder überlagere, bleibe ihnen keine Möglichkeit der Bewältigung.

Konsequenz der verschiedenen Erkenntnisse und Befürchtungen ist für viele Eltern der feste Vorsatz, es müsse nun endlich etwas geschehen. In ihrem Übereifer rufen die einen nach Zensur, und die anderen verbannen den Fernsehapparat gleich ganz in den Keller. Natürlich ist das frommer Selbstbetrug, denn erfahrungsgemäß holen die Kinder das Versäumte bei ihren Freunden nach. Sinnvoller wäre die Einführung eines längst überfälligen Schulfachs Medienpädagogik, in dem Kinder und Jugendliche zum Beispiel lernen können, Fernsehen und Computer nicht bloß zur Zerstreuung zu nutzen. Ohnehin ist es ja ein seltsamer Widerspruch, daß die Politik die Medienerziehung allein den Eltern überläßt. Wer glaubt, daß Fernsehen kriminell und gewalttätig machen kann, müßte konsequenterweise auch davon ausgehen, daß Eltern mit so etwas überfordert sind.



Tilmann P. Gangloff ist
Diplom-Journalist, er lebt und
arbeitet in Allensbach
am Bodensee.

Gewaltfilme als Angst- training

Kontrollierbare Angstreize simulieren den Umgang mit realen Ängsten

In bestimmten Entwicklungsphasen setzen sich manche Jugendliche freiwillig extremen Angstsituationen aus: Actionfilme, Horrorfilme sind vor allem bei männlichen Jugendlichen während und kurz nach der Pubertät gefragt, Kinder gruseln sich mit Vorliebe bei Märchenfilmen, die aber auch so manchem Erwachsenen einen Schauer über den Rücken laufen lassen. Über die Gründe sprach tv diskurs mit Peter Vitouch, Professor für Psychologie an der Universität Wien und Leiter des Ludwig-Bolzmans-Institutes für empirische Medienforschung.

Filme, die Brutalität zeigen, werden in der Öffentlichkeit vor allem unter dem Aspekt der Gewaltwirkung diskutiert. Sie haben sich stärker mit der Frage beschäftigt, warum Menschen solche Filme sehen.

Mich hat als Sozialwissenschaftler der Nutzen und die Belohnung interessiert, die hinter dem Konsum von Gewaltdarstellungen stecken, denn es wird ja niemand gezwungen, sich diese Filme anzuschauen. Mit anderen Worten: Es herrscht ein breiter Konsens in unserer Gesellschaft, daß Gewalt in den Medien abzulehnen ist, es werden auch immer wieder aus politisch motivierten Gründen Kampagnen und Aktionen gestartet, um dagegen etwas zu unternehmen. Eltern, Lehrer, alle sind der Meinung, daß das ein ganz wichtiger Aspekt ist – bei den Kindern ist das schon ein bißchen anders möglicherweise –, und dann gehen alle nach Hause, setzen sich vor den Fernseher und schauen sich die Gewaltprogramme an. Anders wären die Quoten, die die Sender erreichen, nicht zu erklären. Meine grundsätzliche Frage ist: Wie kommt es zu dieser schizophrenden Haltung in unserer Gesellschaft?

Es gibt ein Erklärungsmodell, das einen ganz interessanten Effekt beschreibt, der schon während des 2. Weltkrieges im Rahmen der Propagandaforschung in Amerika untersucht wurde. Das ist der sogenannte „third-person-effect“, der in dieser Form nicht einfach als Dritte-Person-Effekt übersetzt werden kann. Der „third-person-effect“ meint, daß wir beide überzeugt sind, daß zuviel Gewalt im Fernsehen schlecht ist und daß wir andererseits der Meinung sind, daß wir uns selbst solche Programme ohne Probleme anschauen können. Uns macht das ja nicht so viel aus, denn wir sind ja nicht blöd. Wir werden sicher nicht über jemanden herfallen, wenn wir uns einen – möglicherweise auch künstlerisch sehr wertvollen und interessanten – Film anschauen, der Gewalt darstellt. Das heißt, die anderen sind gefährdet, wir selbst sind nicht gefährdet. Das sagt aber jeder und aufgrund dessen gehen alle nach Hause und schauen sich diese Filme an. Das ist schon mal eine sehr triftige Erklärung dafür, daß es nicht die



pure Unanständigkeit der Menschen ist, die hier mit gespaltener Zunge sprechen. Sondern es handelt sich um einen Effekt, der auch in der Werbung zu beobachten ist, bei der immer darüber gesprochen wird, daß man darauf achten muß, daß sie nicht zu sehr manipuliert und daß vor allem die Kinder nicht zu Konsumsklaven werden. Andererseits äußern die allerwenigsten Leute in persönlichen Gesprächen die Meinung, daß sie selbst durch Werbung schwer gefährdet sind. Auch da sagen die meisten Menschen: „Wir kaufen uns nicht grundsätzlich etwas, was wir nicht brauchen, nur weil die Werbung uns etwas einredet, bei uns funktioniert die Gehirnwäsche nicht.“ Andere Menschen, Kinder vor allem, die ja nach unseren Vorstellungen besonders bewahrt werden müssen, sind natürlich viel gefährdeter als wir selbst. Das ist aber noch immer keine hinreichende Erklärung, was der Nutzen und die dahinterstehende Belohnung beim Konsum von Gewaltdarstellungen sind, die uns zu diesem widersprüchlichen Verhalten veranlassen. Ich habe in diesem Zusammenhang schon seit Jahren eine relativ umfangreiche Forschung betrieben. Das, was mich auf die allererste Spur gebracht hat, waren die Ergebnisse, die ich mit Kindern, die in bezug auf Angst Probleme hatten, erhalten habe. Der Ausgangspunkt war, daß ich mir aus methodischen Gründen anschauen wollte, wie Kinder mit Gewaltfilmen umgehen, die eindeutig definierte Angstprobleme haben, bei denen man auch sicher sein kann, daß nicht unmittelbar der Medienkonsum der Auslöser dieser Angstprobleme ist. Wir haben mit einer Klinik zusammengearbeitet, es wurden zwei Gruppen definiert. Eine Gruppe der Kinder hatte angstneurotische

Probleme, die Kinder leugneten aber diese Angst. Die Kinder der zweiten Gruppe hatten einen Sterbefall in der Familie und sind offensichtlich darüber nicht hinweg gekommen, aus welchen Gründen auch immer, sie sind verhaltensauffällig geworden und über Schulpsychologen an die Klinik überwiesen worden. In die Kontrollgruppe haben wir Kinder gleichen Alters genommen, die völlig unauffällig waren. Da haben wir neben vielen anderen Dingen, die mit der Angstabwehr zusammenhängen, erhoben, wie diese Kinder mit Angstinhalten in Massenmedien umgehen, welche Affinität sie dazu haben, also wie gerne sie sich so etwas ansehen und ob sie noch mehr davon sehen wollen.

Es hat sich dabei herausgestellt, daß die beiden „Angstgruppen“ in signifikanter Weise mehr davon sehen, auch mehr sehen wollen, wenn sie können, und eine starke Affinität zu den dargestellten Inhalten haben.

Das heißt, die „normale“ Überlegung, ein Mensch, der Angst bei einem Film entwickelt, müßte ähnlichen Filmen aus dem Weg gehen, erweist sich als falsch, genau das Gegenteil ist der Fall. Sehen sich möglicherweise gar nicht gewaltorientierte Menschen Gewaltfilme an, sondern eher ängstliche?

Das ist richtig. Es sind nicht die Tapferen, die sich Gewaltfilme anschauen, sondern – das kann man natürlich nicht generalisieren – die, die sich immer wieder solche Filme anschauen und eine ganz starke Affinität dazu haben und für die das sehr wichtig ist, haben vermutlich mit ihren Angstbewältigungsstrategien gewisse Schwierigkeiten.

In der Praxis habe ich häufig festgestellt, daß Kinder sich den gleichen gewalthaltigen Film immer wieder ansehen. Ist das auch eine Art Angstbewältigungsstrategie?



Absolut, das ist eigentlich ein weiterer Hinweis und korrespondiert mit der uns bekannten Situation, daß Kinder von Erwachsenen immer wieder das gleiche Märchen erzählt bekommen wollen. Ich kann mich noch selbst an meine Jugend erinnern, ich hatte einen Onkel, von dem ich, wenn ich ihn hin und wieder gesehen habe, die Bremer Stadtmusikanten hören wollte und zwar möglichst so, wie ich es vor ein, zwei Monaten gehört hatte. Ich habe das auch eingefordert, wenn dabei Stellen gefehlt haben. Das war natürlich auch schon gruselig. Ich wollte die Geschichte immer wieder hören. Der Grund dafür ist wohl, daß Kinder durch diese Vorhersagbarkeit Sicherheit erhalten und so in gewissem Maße eine Kontrolle über den Ablauf der Geschichte bekommen.

Ein zweiter Aspekt, der die Medien so interessant macht, ist, daß neben dieser immer wieder probeweisen Annäherung an die Angstinhalte die Kontrollmöglichkeit sehr groß ist. Man kann jederzeit ausschalten und flüchten, man kann an etwas anderes denken oder die Augen schließen, man kann sich notfalls einreden, daß so etwas nur im Film vorkommt und daß alles nur erfunden ist. Nicht nur für Kinder, sondern auch für Erwachsene ist es eine ideale Möglichkeit, sich in spielerischer Weise immer wieder stärkeren Angstinhalten anzunähern und den Umgang damit zu probieren.

Das ist ja zunächst einmal ein ganz positiver Aspekt. Die Frage ist natürlich: Leisten Medien das, was der Zuschauer sich davon verspricht?

Man muß zwischen Altersgruppen, Filmarten und den Rezeptionssituationen unterscheiden. Das, was Sie ansprechen, zeigt, daß man nicht in Richtung der alten Interpretation der Kartharsishypothese gehen sollte, indem man sagt: „Je mehr Gewalt ich mir anschau, desto eher kann ich meinen Ängsten begegnen.“ Es müssen einige Aspekte dazukommen. Der eine Punkt ist, daß der Angstreiz nicht zu groß und zu stark sein darf, also die Angstdimension muß zu bewältigen sein...

Aber ist das nicht bei jedem Menschen unterschiedlich?

Genau, das ist bei jedem Mensch unterschiedlich und hängt sehr stark auch vom Entwicklungsalter ab. Der nächste Aspekt ist die Frage, wie diese Inhalte dramaturgisch gestrickt sind. Das möchte ich hervorheben, weil das mit der Angstbewältigungsstrategie zu tun hat. Aber nehmen wir mal den Aspekt der Rezeptionssituation heraus, das ist wieder vergleichbar mit den Märchen, über die wir vorher gesprochen haben. Kinder lieben es, Märchen erzählt zu bekommen. Das hat den großen Vorteil, daß der Onkel oder die Großmutter gleichzeitig ein sogenannter angstinkompatibler Reiz ist, das heißt, eine Beruhigung für das Kind. Die vorlesende Person kann sich beim Erzählen auf die jeweilige Erregungssituation des Kindes einstellen, kann unterbrechen, kann die Situation abschwächen, je nach dem, was das Kind verträgt. Gleichzeitig hat das Kind das Gefühl, geborgen zu sein. Es handelt sich im Grunde genommen um eine systematische Desensibilisierungssituation, man gibt ein bißchen Angstreiz und gibt gleichzeitig einen angstinkompatiblen Reiz, der hilft, die Angst zu ertragen. Das ist nun in der Rezeption der Medien nicht mehr so automatisch gegeben, schon gar nicht für das Kind, das alleine vor dem Fernseher sitzt. Schon besser ist es, wenn das Kind in einer Gruppe von Gleichaltrigen sitzt. Deshalb ist es oft so, daß sich die Kinder in Gruppen zusammenfinden, um sich gegenseitig zu stützen, auch um sich gegenseitig ein wenig zu puschen oder um Mutproben durchzuführen, aber in erster Linie ist es schon eine Stützsituation, die das



Gefühl vermittelt, nicht ganz alleine zu sein. Die idealere Situation wäre, wenn die Eltern dabei sind und hier entsprechend eingreifen können, erklärend und relativierend, und die das Kind aus seiner Situation herausholen können, wenn sie merken, daß die Situation für das Kind zu unangenehm wird. Jetzt zurück zu dem Punkt der Kontrollmöglichkeiten. Die Basis dessen, was wir angesprochen haben – ständige beziehungsweise intensive oder extreme Auseinandersetzung mit Gewaltinhalten – ist in Verbindung zu setzen mit dem Angstbewältigungsstil des Individuums. Dieser Angstbewältigungsstil ist etwas, was ein Individuum erlernt in seiner Sozialisation, um mit Bedrohungen adäquat umgehen zu können. Eine adäquate Art und Weise, mit Bedrohungen umgehen zu können, ist, sich frühzeitig gedanklich damit auseinanderzusetzen, so daß man durch diese gedankliche Auseinandersetzung vermeidet, erst unmittelbar vor der Angstsituation sogenannte

„s-oder-nichts-Reaktio-

werden so antizipiert, frühzeitig damit umzugehen dann, in der Angstsituation zu reagieren und auch eher zu werden. Und beim nächsten Mal man schon mit diesem Vorerlebnis mit vergleichbaren Situationen besser umgehen.

nicht auch die Erwartung bei der Angstbewältigung eine große Rolle? mir Filme Angst machen und ich daß mir im Grunde nichts passieren kann, wenn ich gleichzeitig lerne, daß ausweglose Situationen in der Filmhandlung doch noch gut ausgehen, macht mir das in Angstsituationen nicht Hoffnung?



Das ist ohne Zweifel ein Aspekt. Aber nicht nur das Happy-End, sondern noch ein anderer Punkt erscheint besonders wichtig, wenn es nicht zu inadäquaten Angstbewältigungsstrategien kommen soll. Die nicht adäquate Form wäre jene, wenn sich der Zuschauer nicht gedanklich mit der Angst auseinandersetzt, weil er aufgrund von negativen Sozialisationsentwicklungen inadäquate Strategien gelernt hat. Diese inadäquaten Strategien wären entweder Abwehr oder extreme Sensibilisierung, die aber immer erst ad hoc einsetzt. Bei der Angstabwehr wird versucht – als sogenannter Represser – Angst überhaupt zu vermeiden. Alles, was mit Angst zu tun hat, wird weggeschoben, es wird versucht, sich nur dort zu bewegen, wo man nicht durch diese Angstreize belästigt wird. Dadurch kann sich der Mensch nie damit auseinandersetzen, er wird nie lernen, mit Angst adäquat umzugehen.

Die Sensibilisierer, das genaue Gegenteil, sind ständig auf der Suche nach Angstreizen. Die Vermutung ist, daß diese Menschen es nicht ertragen können, daß es noch etwas gibt, was sie erschrecken könnte. Sie sind schon auf einem so hohen Niveau, daß sie ständig versuchen abzuchecken, welche Bedrohung es noch geben könnte, die sie noch nicht beherrschen. Das sind die sogenannten Sensationseakers, die aber auch eine unproduktive Art haben, mit diesen Angstgehalten umzugehen.

Sozial- und Entwicklungspsychologen meinen, daß das mit dem Erziehungs- und dem Familienklima und damit zu tun hat, daß Kinder, auch Erwachsene, die diese Angstentwicklungsstile haben, kein Kontrollbewußtsein und Kontrollerleben in ihrer Erziehung und ihrer Familiensituation erlernt haben. Sie haben nicht die positive Erfahrung gemacht, daß Situationen bewältigbar sind, daß ihre Verhaltensweisen vorhersehbare und vorhersagbare Konsequenzen haben. Der Münchner Entwicklungspsychologe Schneewind hat das auch „Erziehung zur Selbstverantwortlichkeit“ genannt, was ein sehr plakativer und guter Ausdruck ist. Die Möglichkeit, auch für kleine Kinder schon frühzeitig ein Kontrollerleben zu erlernen, indem sie erfahren, daß Umwelt kontrolliert und bewältigt werden kann, ist ganz wichtig. Das spielt bei der Dramatur-



Eraser

gie von Filmen mit angsterregenden Inhalten eine wichtige Rolle. Es wäre ein wesentlicher Punkt, daß in den Angstdramaturgien dieser Bewältigungsmechanismus enthalten ist, und zwar durch die Filmfiguren, die hier als Modelle fungieren. Es ist nicht nur entscheidend, daß der Film gut ausgeht, sondern auch, daß Personen vorkommen, die in der Lage sind, mit Situationen fertig zu werden, Situationen zu bewältigen, die etwas bewirken können, um sich selbst aus Bedrohungen herauszuarbeiten.

Das mag zum Beispiel auch der große Erfolg von Dramaturgien à la Rambo sein. Also, einer allein gegen den Rest der Welt, der sich nur auf sich selbst verlassen kann und dann dennoch in der Lage ist, sich aus eigener Kraft heraus aus den jeweiligen Situationen zu befreien, diese Situationen zu bewältigen.

Das sind ja Dramaturgien, die nicht neu sind. Zum Beispiel Robin Hood oder Siegfried, all diese Geschichten, in denen sich eine Person durch ihre eigene Kompetenz und Stärke aus allen Gefahrensituationen befreit. Und es ist offensichtlich ein Bedürfnis, das vorgeführt zu bekommen.

Sie meinen also, daß Rambo, bei aller Problematik hinsichtlich einer möglichen gewalt- oder aggressionssteigernden Wirkung, zumindest zu einer adäquaten Angstbewältigungsstrategie führen könnte?

Da würde ich noch vorsichtig sein, weil es jetzt noch auf die Mittel ankommt, mit der diese Situationen bewältigt werden. Da würde man mittlerweile schon Rambo in den Märchenbereich übertragen, weil auch Jugendliche mit Medienerfahrung sich klar darüber sein dürften, daß es so nicht geht. Noch ein wenig netter sind in dieser Hinsicht die Bud-Spencer-Filme, bei denen man auch vordergründig beanstanden könnte, daß sich die Leute ständig prügeln und daß das aber so aussieht, als würde niemandem etwas passieren. Aber man kann mittlerweile nachweisen, daß Jugendliche in der Lage sind, das als modernes Märchen anzusehen, weil ihnen auch klar ist, daß so auf keinen eingeschlagen werden kann, ohne daß es zu gefährlichen Konsequenzen führt.

Es gibt nun sicherlich auch Randbereiche von Jugendlichen, bei denen solche Dinge zum Auslöser für bestimmte gewaltsame Reaktionen werden. Aber auch da ist es ganz wichtig, daß sich die Gesellschaft nicht selbst belügt und versucht zu glauben, daß die Medien allein verantwortlich wären und daß solche Gewalthandlungen nicht mehr vorkommen, wenn man solche Darstellungen nur verbieten könnte. Das wäre genau der falsche Weg, deshalb bin ich auch sehr skeptisch, was den V-Chip betrifft, weil ich mir denke, das ist eine periphere Bewältigung des Problems. In den verschiedensten Bereichen wird man sich dann gar nicht mehr mit dem Gewaltproblem beschäftigen wollen. Die Eltern werden sagen, wir brauchen uns nicht mehr um den Medienkonsum der Kinder zu kümmern, es gibt ja den V-Chip. Manche Produzenten sagen, wir können jetzt Gewalt produzieren – so viel wir wollen, weil diejenigen, die es nicht sehen oder ihren Kindern zumuten wollen, den V-Chip haben. Die Politiker werden sagen, wir brauchen uns nichts mehr in bezug auf Medienpädagogik oder auf die Förderung der Medienforschung zu überlegen, denn es gibt den V-Chip.

Kommen wir noch einmal zu den Differenzierungen zwischen Filmen, die geeignete Bewältigungsstrategien anbieten und solchen, die eher zu einer inadäquaten Strategie führen.

Ich würde Rambo nicht als pädagogisches Programm empfehlen, weil viele dieser Bewältigungsformen gewaltsame und auf Gewalt beschränkte Bewältigungsformen sind. Man kann sich auch vorstellen, daß Filme Angstbewältigung in einer konstruktiven psychologischen Art und Weise anbieten, so daß man auch sieht, wie diese Person Rückfälle hat, wie diese Person selbst mit sich kämpft und wann diese Person Fortschritte macht. Das wäre schon eine sehr differenzierte Dramaturgie und ein sehr differenziertes Skript. Es ist sicherlich nicht ideal, wenn sich Bewältigung alleine auf Ausübung von Gewalt konzentriert. Andererseits ist es sicherlich interessant, und das macht dann auch die Lust an der Sache aus, daß man sich eben der Spannung, der Be-



drohung hingibt und so immer ein wenig in sich hineinhorcht und das Gesehene mit realen Erlebnissen vergleicht. Das ist ja die Affinität, die jeder von uns dazu hat, ohne daß man dann gleich sagen muß, es stimmt etwas mit den Angstbewältigungsstrategien nicht.

Wichtig ist mir noch, daß man sich klar macht, daß das eine breite Skala ist, auf der Probleme mit der Angstbewältigungsstrategie auftreten und daß sicherlich Menschen erst dann zu beobachten sind, wenn sie von diesen Angstreizen nicht loskommen, sie so eine Art neurotischen Wiederholungszwang haben, weil sie sich davon nicht lösen können und immer wieder eine stärkere Dosis brauchen. Da muß man vermuten, daß diese Menschen dadurch nicht weiterkommen, sondern sich eher in einer immer mehr aufschaukelnden Schleife befinden, die letztendlich durch diese Bearbeitung allein nicht durchbrochen werden kann. Hier müßte man von außen intervenieren.

Horrorfilme zeichnen sich gegenüber Filmen wie Rambo dadurch aus, daß der Protagonist häufig in Situationen kommt, die sehr stark mystischen Charakter haben. Die Angst oder die Gefahr ist mit rationalen Methoden nicht in den Griff zu bekommen. Die handelnde Person ist einem Dämonen oder einem Serienkiller ausgeliefert, der nach nicht nachvollziehbaren Verhaltensrastern operiert. Eine rational nachvollziehbare Strategie, Gefahr zu bewältigen, ist kaum ersichtlich.

Das ist absolut richtig. Wenn man sich anschaut, welche Leute sich so etwas gerne ansehen, so sind dies in den meisten Fällen Filmfreaks. Denen geht es gar nicht mehr so sehr um diesen in die Realität zu holenden Inhalt, sondern die schauen sich eher den Schnitt und die Machart an und vergleichen die verschiedenen Genres, die es in dem Bereich gibt. Sie distanzieren sich dadurch schon von dem tatsächlichen Erleben.

Aber ist das nicht eine intellektuelle Form von Angstbewältigungsstrategie? Viele Jugendliche haben in einem bestimmten Alter solche Filme gesehen, zum Beispiel aufgrund von Gruppenzwang. Sie kamen mit der Angst nicht zurecht und haben dann immer wieder diesen oder ähnliche Filme angeschaut, um die Angst, wenn schon nicht auf der inhaltlichen Ebene, so zumindest auf der formalen Ebene zu beherrschen.

Damit können sie auch kognitiv aussteigen aus dieser unmittelbaren Bedrohung, weil sie das Ganze ja ohnehin nur als ein artifizielles Produkt ansehen, als Zitate, also nicht als etwas, was tatsächlich in der Realität als Bedrohung geschehen könnte. Das ist sicher eine kognitive Bewältigungsform. Ich wollte noch auf die Slasher-Filme zurückkommen. Da gibt es ganz interessante Untersuchungen aus den Staaten. Es hat sich nämlich gezeigt, daß diese Filme einerseits eine ganz bestimmte Dramaturgie, aber auch ganz bestimmte Protagonisten haben. Die Opferrolle haben meist junge, attraktive und sexuell aktive Frauen und Mädchen. Der sexuell aktive Aspekt ist ganz wichtig. Daneben agiert aber in den meisten Fällen eine Heldin, die nicht dieses Opferimage hat, die viel kompetenter ist und die Situation eher bewältigt, die aber nicht diese sexuelle Komponente besitzt. Sie ist nicht in dem Maße das Sexuelsymbol, sie ist eher dazwischen. Angeschaut werden solche Filme sehr gerne von jungen Männern, die sich in der Pubertät oder unmittelbar nach der Pubertät befinden, etwa zwischen 13 und 17 Jahren. Das sind Fans, die sich das auch in Gruppen ansehen. Diese Jugendlichen sehen sich durch offensive weibliche Sexualität bedroht, die in diesem Falle ja bestraft wird. Sie fühlen sich beruhigt durch die andere Weiblichkeit, die kompetent,

burschikos oder mütterlich ist und nicht diesen sexuellen Anspruch zu bieten hat. Das sind jedenfalls Erklärungsstränge, die den Nutzen für den Zuschauer erklären könnten. Der andere Nutzen bleibt natürlich auch der Grusel- und Angstkontrollaspekt, der mit Sicherheit auch eine Rolle spielt.

Gibt es Filmdramaturgien oder Filmgenres, die besonders geeignet sind, adäquate oder inadäquate Angstbewältigungsstrategien anzubieten?

Ich möchte das etwas relativieren. Es gibt nicht den oder die adäquaten Filme für die Angstbewältigung, sondern es funktioniert andersherum: Im positiven Fall werden, welche Filme auch immer, von den Rezipienten adäquat eingesetzt. Wenn diese Person auf dem richtigen Weg ist und wenn die Randbedingungen stimmen, die wir vorhin besprochen haben, und wenn die Sozialisationsaspekte in Ordnung sind, dann würde ich die Hypothese aufstellen, daß sich jeder Jugendliche jeden Film anschauen kann, ohne daß er ihm schadet. Aber wenn das nicht stimmt, dann kann man gar nicht vorsichtig genug sein, denn der Jugendliche kann dann mit dem Film nicht umgehen. Deshalb ist Jugendschutz eine prophylaktische Maßnahme für die Schwachen. Im Umweltschutz gibt es auch normative Kriterien, die bestimmen, wieviel Dreck oder wieviele Giftstoffe in der Luft sein dürfen. Es werden Grenzwerte festgelegt, um die Schwachen zu schützen, man setzt die Werte niedriger an, damit auch Asthmatiker oder Allergiker nicht erkranken, obwohl Leute, die keine Asthmatiker oder Allergiker sind, kurzzeitig und hin und wieder so eine höhere Dosis verkraften würden. Und wenn wir das auf die Filme beziehen, dann ist das genauso. Die Frage ist, wo der Grenzwert angesetzt werden muß, so daß der Film dem bedrohten Angstasthmatiker und Angstallergiker nicht Probleme macht. Das gilt, obwohl hin und wieder jeder Jugendliche solche Filme aushalten würde.

Kommen wir noch einmal auf die entwicklungspsychologischen Momente. Sie haben angedeutet, daß die Verstehbarkeit, die Nachvollziehbarkeit, das Erlernen von Angstbewältigungsstrategien sehr stark altersabhängig ist. Das hängt wahrscheinlich auch damit zusammen, welche Konflikte gerade in welcher Altersstufe durchlebt werden. Es gibt Märchenfilme wie Taran und der Zauberkessel, Hexen hexen, The Land of Oz und andere, in denen geschildert wird, wie Menschen, Wesen, Tiere, Kinder in Gefahr geraten. Es gibt eine klassische Struktur von Gut und Böse, die Kinder durchschauen. Mediengewohnte Kinder wissen auch, daß die Filme gut ausgehen. Nun sind Kinder spontane Wesen, es gibt häufig Filmszenen, bei denen Kinder etwa im Kino nicht mehr in der Lage sind, sich zu beherrschen, sie fangen an zu weinen, sie zeigen direkte Reaktionen. Wie ist das zu bewerten? Ist das eine Überforderung? Aber auch die Wirklichkeit des Kindes ist keineswegs angstfrei. Helfen solche Filme nicht auch, Angst zu empfinden, diese aber zu bewältigen?

Ja, wenn gesichert ist, daß die Kontroll- und Bewältigungssituation stimmt. Es wäre natürlich von Übel, wenn man ein Kind alleine in ein Zimmer einsperrt und über ein Video angsterregende Inhalte transportiert und das Kind jetzt irgendwie damit fertig werden muß. Das Kind, das ins Kino geht oder vorm Fernsehschirm sitzt und hoffentlich auch begleitet wird, kann sich viel kontrollierter mit diesen Inhalten auseinandersetzen. Und das, was Sie an Märchendramaturgie angesprochen haben, ist ganz wichtig. Das ist etwas, was heutzutage adaptiert werden muß, was zum Beispiel ein Spielberg perfekt macht. Es macht den Erfolg dieser Skripts aus, daß sie auf diese alten und offenbar bewährten Muster zurückgreifen, die vom Menschen benutzt und gebraucht werden, um sich eben mit diesen Ängsten auseinanderzusetzen. Das ist auch ein Punkt, der klar sein muß. Angst, Bedrohung, Gewalt und Auseinandersetzung mit Gewalt sind ja nicht durch die elektronischen Massenmedien an die Menschheit herangebracht worden, sondern hat es ja immer gegeben. Schon bei den Tragödien

der alten Griechen, über Shakespeare-Dramen bis zur heutigen Zeit ging es vorwiegend um gewalttätige Auseinandersetzungen. Es wäre von Übel, wenn wir meinten, wir könnten diese Dinge unter den Teppich kehren und glauben, wenn wir in bewahrpädagogischer Art und Weise Kinder von jeglicher Angst und Gewalt fernhalten, dann würden wir diese Probleme in unserer Gesellschaft bewältigen.

Wenn Sie dazu aufgefordert würden, Eltern Tips zu geben im Umgang mit Fernsehgewalt, würden Sie es für richtig halten, sie darauf hinzuweisen, daß es nicht nur um den Inhalt des Fernsehens geht, sondern daß das ganze Umfeld so angeordnet sein müßte, daß Möglichkeiten gegeben werden müssen, daß Kinder in Selbstbestimmung und in kontrollierten Situationen lernen, mit Angst umzugehen?

Richtig. Was ich noch für ganz wesentlich halte, ist eine entspannte Situation, um an die Sache heranzugehen. Das, was für meine Begriffe viel zu sehr in der Öffentlichkeit immer wieder geschieht, sind diese verkrampten Haltungen, sich an dieses Thema anzunähern. Solange wir da in einer verkrampten Art und Weise herangehen, indem wir uns einbilden, daß die Mediengewalt der Hauptfaktor der Gewalt in der Gesellschaft ist und wir uns deswegen extrem davor fürchten müssen, solange wird es nicht zu einem vernünftigen Gebrauch und zur Bewältigung dieser Mediengewalt kommen. Auf der anderen Seite muß aber aufmerksam beobachtet werden, was es da für Angebote und für Auswüchse in der Massenberieselung gibt, weil das natürlich schon einen Unterschied zur bisherigen Verfügbarkeit von Literatur darstellt.

Wenn man von dem Ansatz „Nutzen und Belohnung“ ausgeht, so ist die Angstbewältigung eine Form der Belohnung. Hängt nicht die Bereitschaft, sich mit sehr starken Bildern von Gewalt auseinanderzusetzen, vielleicht auch damit zusammen, daß wir Gewaltbilder in uns haben, daß wir sie aus den Geschichtsbüchern und aus Nachrichten kennen, daß wir aber in einer Gesellschaft leben, die relativ friedfertig ist und wir insofern versuchen, für die Gewaltbilder unserer Phantasie konkrete Formen zu finden?

Das ist ein ganz wesentlicher und wichtiger Hinweis, der auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder zu kurz kommt. Es wird

ja fälschlicherweise die 2. Hälfte des Jahrhunderts in Zusammenhang mit der Entwicklung der elektronischen Medien von den Eltern und von den Lehrern als enorm gewaltbesetzt angesehen. Man ist sich gar nicht klar darüber, daß das gar nicht stimmt, sondern, daß wir in einer relativ friedfertigen Epoche leben. Ich arbeite gerade mit Jo Groebel und Peter Winterhoff-Spurk an einem Projekt über Nachrichten und emotionale Reaktionen. In Deutschland sind die ersten Inhaltsanalysen fertig, und ich sollte einmal schätzen, wieviel Prozent Gewaltanteil die Nachrichten beinhalten. Es sind nur zwischen 5 und 15 Prozent, die meisten Leute schätzen aber 60 Prozent. Die Gewaltbilder sind anscheinend so dominant, so unsere Vermutung, daß sie die übrigen Aspekte überdecken und sich die Zuschauer an diese Inhalte stärker erinnern. Gewaltbilder emotionalisieren stärker, und Emotionen haben etwas mit Reproduktion und Er-

innerung zu tun. Wenn Sie sich an Ihre Kindheit erinnern, fallen Ihnen die Situationen ein, die mit Emotionen verbunden sind. Das führt dazu, daß – auch im Hinblick auf die Medien – heute die Omnipräsenz von Gewalt vermutet wird, auch wenn das gar nicht so stimmt.

Aber um noch einmal auf die Ausgangsfrage zurückzukommen: Ich halte es durchaus für möglich, daß die Mediengewalt eine Art Kompensation dafür sein könnte, daß die Menschen zwar über Gewalt viel wissen und sich von der Möglichkeit, in Gewaltsituationen zu geraten, bedroht fühlen, in ihrer Realität aber wenig physische Gewalt erleben.

Ein anderer Erklärungsversuch, worin der Nutzen von Mediengewalt liegt, ist die Simulation von Abenteuer, von Bewährungsmöglichkeit, von Tapferkeit, was in der zivilisierten Wohlstandsgesellschaft nicht mehr erlebt wird.

Auch das halte ich für plausibel. Dafür, daß hier ein Bedürfnis besteht, gibt es ja verschiedene Belege, wenn Sie nur an manche Angebote der Tourismusbranche denken, die Abenteuerurlaub und Überlebens-training anbieten. Es gibt eine individuell unterschiedliche Risikobereitschaft, und manche Leute begeben sich freiwillig auch in Situationen, die für sie nicht mehr wirklich kontrollierbar sind. Aber die große Mehrheit der Menschen will soviel Risiko nicht auf sich nehmen, und sie benutzen die Medien. Hier geht es um Simulation. Das gilt auch für immer wildere Risikosportarten, die möglichst gut beherrschbar sind, oder für das Bauen von immer riskanteren Bahnen auf Rummelplätzen, in denen die Menschen einerseits sicher sind, die auf der anderen Seite aber zu möglichst großem Grusel und Entsetzen führen. Es geht um „sicheres Risiko.“

Abschließend möchte ich noch auf das Verhältnis von Motiven und Wirkungen zu sprechen kommen. Daß Menschen plausible Motive für den Gewaltkonsum haben, bedeutet ja nicht, daß nicht doch die Aggressionsbereitschaft durch den Gewaltkonsum steigt.

Über diese Problematik wird weder die Gesellschaft noch die Wissenschaft hinwegkommen. Hin und wieder kann etwas passieren. Für mich ist immer wieder erstaunlich, wie sensibel die Gesellschaft mit dieser Problematik umgeht, was ich grundsätzlich durchaus gut finde, wie wenig sensibel man aber andererseits mit den Gefahren zum Beispiel des Straßenverkehrs umgeht. Wenn man sich da die nachweisbaren Opferquoten anschaut, vor allem auch bei Kindern, und wenn man dann mit derselben Konsequenz vorgehen würde, müßte man sofort das Verbot der Autos fordern. Es kann Medienwirkungen geben, es kann Imitationen geben. Es ist bewiesen, daß es nach Berichten über Selbstmorde zu einer erhöhten Selbstmordrate kommt. Es gibt vernünftige Abmachungen, daß möglichst wenig plakativ über Selbstmorde berichtet wird. Aber niemand wird sagen: Weil über Selbstmord berichtet wurde, haben sich vernünftige, gesunde und normale Menschen umgebracht. Sondern so ein Bericht ist vielleicht der letzte Anstoß für einen Menschen, der schon vorher einige Probleme hatte. Und wenn man das auf Gewaltwirkungen überträgt, dann gibt es diese Fälle, in denen Menschen zu Imitationstätern werden, nur: Die Warnsignale, die Probleme, die es vorher gab, waren so deutlich, daß den Medien nicht die Schuld dafür in die Schuhe geschoben werden kann, indem man sagt: Weil dieser eine Film gelaufen ist, ist es zu dieser Tat gekommen. Vielmehr muß man sagen: Weil rund um diesen Menschen niemand darauf geachtet hat, weil die ganzen Hilferufe von Eltern, Schule und Umwelt nicht wahrgenommen wurden, hat der Film zum Auslöser werden können. Der Film

kann aber der Tropfen sein, der das Faß zum Überlaufen bringt. Aber oft sind die Fälle, die in der Öffentlichkeit als Nachahmungstaten hingestellt werden, bei näherem Hinsehen keine wirklichen Imitationen, aber das wird dann so konstruiert. In Österreich hat es einen Fall gegeben, in dem ein Jugendlicher seine Lehrerin umgebracht hat. Das war auch keine Imitationstat. Aber das wurde so konstruiert, daß man gefragt hat: „Wie konnte der Bub mit einer Waffe so gut umgehen? Das kann er doch nur im Fernsehen gelernt haben.“ Und warum ist er auf die Idee gekommen, mit Menschen so umzugehen, doch wohl nur deshalb, weil es Modelle im Fernsehen gegeben hat. Niemand ist der Frage nachgegangen, in welcher Situation sich der Bub befunden hat, der unter dem großen psychischen Druck seiner krebskranken Mutter in einer materiell elenden Situation gestanden hat, und das ohne gesellschaftliche Hilfen. Der Bub, der sich gerade in der Pubertät befand, kam mit der Welt überhaupt nicht mehr zurecht. Wenn man das auf die Medien abschiebt, ist das ein Verdrängen der wahren Probleme. Die wahren Probleme sind immer komplexer, schmerzhafter und schwieriger als die vordergründigen, die man mit einem Chip oder durch Medienverbote glaubt, auf Knopfdruck ausschalten zu können.

Das Interview führte Joachim von Gottberg.

Psychologische Wirkungsforschung über Gewalt *in*

Literatur:

F. S. Anderson:

TV violence and viewer aggression. A cumulation of study results.
The public opinion quarterly, 1977, 41, 314–333.

A. Bandura &

R. H. Walters:

Social learning and personality development.
New York, 1963.

A. Bandura:

Social learning theory.
Englewood Cliffs (NJ), 1977.

M. Bauer & H. Selg:

Gewaltdarstellungen im Fernsehen – kennen wir die Folgen?
BPS-Report 4, Nr. 5, 6–15, 1981.

M. Bauer & H. Selg:

Gewaltdarstellungen in Film und Fernsehen – Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

In: Sozialpädiatrie in der Pädiatrie, 1993, 15, H.10, 577–579. (Auch in: Medien Jugend Schutz-Report. Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1994, 17, Nr.1, 5–7.)

W. A. Belson:

Television violence and the adolescent boy.
Westmead (England), 1978.

G. Bliersbach:

Wozu das Fernsehen gut ist...

Psychologie heute, April 1994, 21, 26–29.

H. & R. Brandstätter:

Fernsehen mit Kindern.
Wien, 1995.

G. Comstock:

Television in America.
Newbury Park, 1991.

R. Degner:

Medienwirkung: Der große Bluff.

Psychologie heute, März 1988, 20–27.

E. Donnerstein & D. Linz:

Sexual violence in the media: a warning.
Psychology today, 1984, 18, (1), 14–15.

Herbert Selg

Kein Zweifel: Das Thema „Gewalt in den Medien“ ist – wegen vieler Sorgen über die Auswirkungen dieser Gewalt – seit rund 25 Jahren, also seit der flächendeckenden Ausbreitung des Fernsehens, ein überdauerndes Thema und wird es auch bleiben, bis sich in der Öffentlichkeit ein Standpunkt über die Medienwirkung durchgesetzt und zu klaren Konsequenzen geführt hat.

Sorgen macht man sich fast nur über die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche. Die im juristischen Sinn Erwachsenen hält man hingegen auch für psychisch erwachsen, d.h. für endgültig entwickelt und so gefestigt, daß ihnen die Medien weder im Guten noch im Bösen etwas anhaben können.

Ich kann diesen Standpunkt nicht ganz teilen, wie später vielleicht deutlich wird. Zunächst möchte ich aber die im Thema genannten Begriffe noch etwas umreißen:

Bei Medien denke ich in erster Linie an Film, Fernsehen und Video, also an die bewegten, sprechenden Bilder, wenngleich meine Aussagen im Grunde auch für das gesprochene und gedruckte Wort gelten.

Unter Gewalt verstehe ich vor allem angedrohte oder ausgeübte physische Aggression, die mit relativer Kraft oder Macht einhergeht. Es gibt gewiß auch psychische Gewalt, aber sie ist wenig erforscht. Nur deshalb tritt sie in diesem Text über weite Strecken in den Hintergrund; ganz zum Schluß wird sie wieder „auftauchen“. Ich werde später auch kurz auf sexuelle Gewalt, d.h. auf Gewaltpornographie eingehen.

Bei den Wirkungen von Gewaltdarstellungen auf die Gewaltneigung der Medienkonsumenten kann man direkte von indirekten Wirkungen unterscheiden. Direkte

liegen z.B. vor, wenn ein Kind ohne Umwege durch aggressive Szenen in seiner eigenen Aggressivität beeinflusst wird; indirekte, wenn ein Kind vom Fernsehen so fasziniert ist, daß es soziales Spiel und Schularbeiten zunehmend vernachlässigt, dadurch allmählich sozial und schulisch inkompetenter wird und schließlich Probleme vorwiegend auf aggressive Weise zu lösen versucht.

Unser Thema, das in den letzten Jahren zu mehr als tausend Veröffentlichungen Anlaß gegeben hat, wird schon seit über 2.000 Jahren diskutiert.

Wo in der Geschichte fängt jede Abhandlung an, die vor philologisch geschulten Lesern bestehen will? Richtig, spätestens bei Platon und Aristoteles. In der Staatslehre Politeia verlangt Platon wegen der von ihm vermuteten schlechten Einflüsse von Texten eine Kontrolle über die Dichter und ihre Mythenerezählungen (Vorländer, Bd. 1, S. 104). Z. B. sei alles Üppige und Weichliche, alles Sittenverderbende und Zweideutige aus der Poesie zu verbannen, sogar Homers Texte, u. a., weil in ihnen die Götter unsittlich und somit unwürdig dargestellt sind.

Auf Aristoteles hingegen berufen sich diejenigen, die lehren, das Ansehen von Gewalt habe eine psychohygienische Funktion, es reduziere die Gewaltneigung im Betrachter. Auf diese sogenannte Katharsis-Hypothese komme ich noch mehrmals zurück.

Mit dem Hinweis auf Platon und Aristoteles ist angedeutet, welche Spannweite von Meinungen über Medienwirkungen es schon vor aller Psychologie gegeben hat.

Psychologische Theorien über Medien-

Medien

wirkungen ließen relativ lange auf sich warten. Der „Vater“ der Psychologie, Wilhelm Wundt, hat viele tausend Seiten beschrieben, meines Wissens aber unser Thema nicht gestreift; auch Freud nicht, obwohl man bei ihm einen Katharsis-Begriff findet, der mit dem von Aristoteles allerdings nicht viel mehr als den Namen gemeinsam hat.

Mit dem Aufkommen des Films und des Fernsehens gab es jedoch bald auch erste psychologische Untersuchungen zu diesen neuen Medien. Die Befunde waren nicht ganz einheitlich und ohne klare theoretische Einbettung.

Über diesen Anfangszustand, in dem tatsächlich alles noch etwas konfus war, wird auch jetzt immer wieder einmal so berichtet, als ob er noch aktuell wäre. Bestimmte Interessenvertreter in den Medien lassen den Standpunkt verbreiten, in der Wissenschaft gäbe es zu unserem Thema eine praktisch unlösbare Kontroverse.

Man findet also auf die Frage, wie Mediengewalt wirke, in vielen Aufsätzen und Büchern vor allem Hinweise auf zwei extreme und widersprüchliche Standpunkte:

Erstens gebe es Wissenschaftler, die behaupten, aggressive Medienmodelle wirken aggressionssteigernd; zweitens gebe es aber – im Gegensatz dazu – auch solche, die lehren, aggressive Modelle führen zu katharsisartigen Phänomenen.

Vermittelnde Positionen werden oft nicht dargestellt, und eine sorgfältige Gewichtung der vorliegenden Untersuchungen wird meist nicht versucht.

Wenn wir die tatsächlich vorhandenen Positionen graphisch darstellen wollen, brauchen wir eine Dimension, die sich von einem Pol deutlich negativer, sozial-schädli-

cher Wirkungen über alle möglichen Zwischenstufen bis hin zu einem Pol positiver, sozial-förderlicher Wirkungen erstreckt:



Man kann auf dieser Dimension alle möglichen Positionen unterbringen. Aufmerksamkeit wird jedoch zunächst vornehmlich extremen Meinungen zuteil; so auch bei unserem Thema.

Es gibt an beiden Polen radikale Vertreter, die geradezu eine Allmacht der Medien annehmen und es damit geschafft haben, heftig diskutiert zu werden. Die einen (rechts in der Graphik) sind Optimisten, die an die Allmacht zum Guten glauben; die anderen (links in der Graphik) sind Pessimisten, die eine Allmacht zum Schlechten hin befürchten.

Die Optimisten kennen wir insofern bereits, als sie die Anhänger der Katharsis-Hypothese sind; in den Sozialwissenschaften sind sie praktisch ausgestorben, so daß sich Namen erübrigen.

Die Pessimisten sehen vom Fernsehen eindeutig negative Wirkungen ausgehen. Zu ihnen gehört der Amerikaner Postman, der in einem seiner Bücher lehrt, das Fernsehen lasse die Kindheit verschwinden, weil es die Geheimnisse zwischen Kindern und Erwachsenen aufhebe: Die früheren Geheimnisse – meist aus dem Bereich Sexualität und Gewalt – würden vom Fernsehen „verraten“. Ein anderes einschlägiges Buch von ihm hat im Deutschen gar den Titel: „Wir amüsieren uns zu Tode“.

Auch von einem deutschen Pädagogen gibt es eine Buchveröffentlichung, die in diesem Kontext genannt werden muß, da sie im Grunde genommen lehrt, dümmlich aggressive Schlagertexte und brutale Filme könnten Jugendliche zu Drogen, zu Selbstmord und zu starker Gewalt verführen. Ich meine Glogauers Buch „Kriminalisierung von Kindern und Jugendlichen durch Medien“ aus dem Jahr 1991.

Wenn die oben gezeichnete Dimension sinnvoll ist, muß es noch einen dritten extrem anmutenden Standpunkt geben: Er muß genau in der Mitte bei „x“ liegen und für eine „These der Wirkungslosigkeit“ stehen – oder wie ich es sagen möchte: für eine These der Ohnmacht der Medien.

Es gibt diese These tatsächlich in der Literatur, und natürlich gefällt sie den Medienmachern allmählich umso besser, je mehr sie die Katharsis-Hypothese aufgeben müssen. Denn auch die „These der Wirkungslosigkeit“ garantiert ihnen in diesem Zusammenhang ein gutes Gewissen: Wenn Gewaltdarstellungen gar keine Wirkungen haben, tragen Medien, die Gewalt ausstrahlen, auch keine besondere Verantwortung. Die Werbeindustrie nimmt eine solche These der Wirkungslosigkeit gewiß nur mit Grausen zur Kenntnis – oder macht sich über sie lustig. Die Zeitschrift *Psychologie heute* hat jedoch im März 1988 plakativ in einer Überschrift behauptet: „Medienwirkung – der große Bluff“; es wird verkündet, Medien erzielten keine Wirkung.

Wir haben also eine Ohnmachtsthese und zwei Allmachtsthesen, je eine pessimistische und eine optimistische.

Was liegt bei solch einer widersprüchlich erscheinenden Ausgangslage näher, als energisch nach weiteren Untersuchungen und nach systematischen, theoretisch geordneten Zusammenfassungen vorhandener Befunde zu fragen?

Genau das versuchen die Medien bzw. ihre treuesten Anhänger trickreich zu stören.

Wie kann man ganz leicht Menschen verwirren, die nicht zur Wissenschaft gehören, aber von ihr Rat möchten? Wie kann man solche gutwilligen Interessenten allmählich zu einer Art von Trägheit und Gleichgültigkeit gegen das Problem oder zu

A. Engfer:

Kindesmißhandlung.
Stuttgart, 1986.

J. P. Ernst et al.:

Reaktionen auf sexuell-aggressive Filme.

In: E. Schorch & G. Schmidt:
Ergebnisse zur Sexualforschung. Köln, 1975.

L. D. Eron:

Prescription for reduction of aggression.

American Psychologist,
1980, 35 (3), 244–252.

L. D. Eron &**L. R. Huesmann:**

Fernsehen, Familie und Kultur.

In: J. Groebel und P. Winterhoff-Spurk (Hrsg.): Empirische Medien-Psychologie. München, 1989.

J. Eschenbach, C. Gebel &**H. Selg:**

Zu Fragen der Pornographie-wirkung.

BPS-Report, 1990, 13, H. 4,
3–6.

A. Franczek:

Socio-cultural environment, television viewing, and the development of aggression among children in Poland.

In: L. R. Huesmann and L. D. Eron (Eds.): Television and the aggressive child. Hillsdale, N. J., 1986.

G. Gerbner, L. Gross, M.**Morgan & N. Signorielli:**

The „mainstreaming“ of America: Violence profile No. 11.

J. of communication, 1980,
30, 10–29.

W. Glogauer:

Kriminalisierung von Kindern und Jugendlichen durch Medien.

Baden-Baden, 1991.

J. Groebel:

Eine Längsschnittstudie zu den Wirkungen des Fernsehens auf die Angst.

In: Michaelis, W. (Hrsg.): Bericht über den 32. Kongreß der DGfP in Zürich, 1980, Bd. 2, Göttingen, 1980.

J. Groebel:

„Macht“ das Fernsehen die Umwelt bedrohlich?

Publizistik, 1982, 27, 152–165.

J. Groebel & U. Gleich:

Gewaltprofil des deutschen Fernsehprogramms.

Opladen, 1993.

S. Hearold:

A synthesis of 1043 effects of television on social behavior.

In: G. Comstock (Ed.): Public communication and behavior. Vol. 1. 65–133. Acad. Press, San Diego, 1986.

L. Heath, C. Kruttschnitt &**D. Ward:**

Television and violent criminal behavior: beyond the Bobo doll.

Violence and victims, 1986,
1, 177–190.

einer Abneigung gegen wissenschaftliche Bemühungen verführen? Ganz einfach: indem man in kurzen, unregelmäßigen Abständen immer neue, wissenschaftlich klingende Hypothesen verkünden läßt und mit dem zunehmenden Sammelsurium von Hypothesen zunehmend höhnisch kommentiert, wie uneinig sich doch die Experten seien.

Ich will die Vielzahl der zum Teil recht unseriösen Behauptungen über Theorien und Hypothesen, die es angeblich zur Medienwirkung gibt, nur kurz andeuten:

Zusätzlich zur Katharsis-Hypothese wird eine Habitualisierungs-, eine Inhibitions- und eine Stimulationsthese aufgelistet; so z. B. 1971 von Kellner & Horn, Mitarbeiterinnen des ZDF.

Nach der Habitualisierungsthese führen Gewaltdarstellungen zu einer Gewöhnung an – oder zu einer Abstumpfung gegen Gewalt. So geht z. B. auch die Verärgerung, die mancher in einem Film angesichts der Gewaltdarstellungen anfangs noch zeigt, allmählich zurück; die Ablehnung der Gewalt wird immer schwächer.

Nach der Inhibitionsthese werden durch Mediengewaltkonsum Aggressionsängste geweckt und somit Aggressionen gehemmt.

Die Stimulationsthese erkennt immerhin die Möglichkeit der Förderung aggressiven Verhaltens durch Modelle an.

Bald kam auch irgendwann eine Imitationsthese hinzu, die – genau betrachtet – im Kern gar nicht viel anderes besagen kann als die Stimulationsthese, aber sie trägt natürlich schon allein dadurch zur Verwirrung bei, daß wieder ein Name mehr in der Diskussion ist.

Es gibt dann noch (s. Kunczik) eine kognitive Unterstützungsthese und natürlich die These der Wirkungslosigkeit. Bei Brandstätter & Brandstätter (1995) findet man diese isolierten kleinen Hypothesen bereits jeweils zu Theorien hochstilisiert; und zur Stimulationstheorie (also nicht mehr Stimulationstheorie!) kommen noch eine Enthemmungstheorie, eine Angsttheorie, eine Empörungstheorie und – tatsächlich – auch eine Lerntheorie hinzu.

Ein interessierter Laie, der auf solche Listen von Hypothesen und Theorien stößt und die Quellen für kompetent hält, darf

wohl denken, daß in den zuständigen Wissenschaften geradezu eine pathologische Verwirrung herrsche; er muß sich mit Schaudern abwenden. Wie kommt man aus diesem Wust von Hypothesen und Theorien heraus? Man muß den vorhin schon angemahnten Weg einschlagen – und, so systematisch es geht, die Forschung befragen: nach weiteren Untersuchungen, nach ordnenden Theorien und nach vergleichenden Zusammenfassungen.

Solche Arbeiten, solche Theorien, solche Zusammenfassungen liegen vor.

Zu unserem Thema ist meines Wissens 1977 ein erstes großes Sammelreferat von Andison erschienen; es handelt fast ausschließlich von englischsprachigen Veröffentlichungen. 67 Arbeiten mit 73 Vergleichsmöglichkeiten werden aufgelistet; mehr als 30.000 Versuchspersonen sind umfaßt. Von den 73 empirisch begründeten Urteilen darüber, ob TV-Filme – und nur ums Fernsehen ging es – zu vermehrten Aggressionen führen oder nicht, sprachen 29 deutlich und 27 schwach für diese Annahme, 3 schwach dagegen, 14 blieben ohne Zusammenhang. Man kann mit anderen Worten sagen: 56 Befunde stützen eine lernpsychologische Sicht, 14 sind unentschieden, nur 3 widersprechen ihr.

Ähnliches wie Sammelreferate wollen auch Metaanalysen. Sie bedienen sich der Ergebnisse vorliegender Untersuchungen, errechnen standardisierte Effektgrößen und fassen Untersuchungen, die solche Berechnungen erlauben, vergleichend zusammen. Man kann so Erkenntnisse in einem Forschungsfeld übersichtlich kumulieren. Susan Hearold hat 1986 eine solche Metaanalyse von 230 englischsprachigen Studien über TV-Wirkungen allgemein vorgelegt, nicht nur über Aggressionen. Diese Studien umfaßten mehr als 100.000 Versuchspersonen, meist Kinder und Jugendliche; das Durchschnittsalter betrug 13 Jahre. Die Ergebnisse sind nicht dramatisch. Die Autorin spricht von niedrigen, aber nicht vernachlässigbaren Effekten. Diese zeigen u. a. an, daß Jungen von antisozialen, Mädchen von prosozialen Filmen stärker im Sinne der Modellvorgaben beeinflusst werden. Ältere Mädchen lassen sich durch negative (antisoziale) Modelle kaum noch aggressiv machen, männliche Jugendliche hingegen

lassen sich noch stärker beeinflussen als männliche Kinder.

Von Wood, Wong & Chachere liegt seit 1991 eine weitere Metaanalyse vor – über 23 meist amerikanische Untersuchungen, in denen Kinder und Jugendliche zwar experimentellen Medieneinflüssen ausgesetzt waren, sich aber anschließend in ungekünstelten Feldern frei verhalten konnten. Ungekünstelt heißt u. a.: Es wurden ihnen nicht in einem Labor Puppen, wie sie vielleicht im Film gezeigt und benutzt worden waren, zum Spielen vorgesetzt, sondern es wurden alle möglichen Interaktionen mit anderen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen registriert, darunter auch aggressive Handlungen. Fazit: Mediengewalt steigert die Aggressivität von Kindern. Von den 19 am besten geplanten und nachvollziehbaren Untersuchungen sprachen 13 für und 6 gegen eine entsprechende lernpsychologische Erwartung. Dies ist gewiß wieder kein perfektes Ergebnis, aber wer würde sich nach einem Handballspiel zwischen der Schweiz und Deutschland, das 13:6 endet, noch fragen, welches die überlegene Mannschaft war? Man muß aber kritisch ergänzen: Diese Untersuchungen erfaßten nur Kurzzeiteffekte, waren also keine Längsschnittuntersuchungen, in denen Personen über einen längeren Zeitraum hinweg beobachtet werden.

Gibt es überhaupt Längsschnittuntersuchungen zu unserem Thema? In *Psychologie heute* darf Bliersbach im April 1994 noch ahnungslos gestehen, er kenne keine solche Längsschnittuntersuchung. Jeder Laie muß daraus wohl schließen: Es gibt sie noch nicht. Aber wer sucht, der findet Längsschnittdaten – spätestens 1977 bei Lefkowitz, Eron, Walder und Huesmann; die späteren Veröffentlichungen zu diesem Längsschnitt umspannen stolze 22 Jahre. Mit acht Jahren wurden die erfaßten Probanden erstmals, mit 30 Jahren letztmals untersucht.

Es gibt noch weitere, allerdings kürzere Längsschnittuntersuchungen, auch solche mit grenzüberschreitenden Kulturvergleichen.

Sie alle kommen zu Ergebnissen, die gut zu einer lernpsychologischen Sicht passen: Das häufige Beobachten von TV-Gewalt in der Kindheit muß als eine Ursache für ag-

gressives Verhalten in Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter gelten.

Seit 1997 ist auch eine deutsche Veröffentlichung in den Vordergrund zu rücken: das Buch „Film und Aggression – Aggressionspsychologie“ von E. Kleiter¹. Seine Untersuchung basiert allerdings nicht auf einem Längsschnitt, sondern auf einer sehr differenzierten (querschnittlichen) Befragung und umfaßt eine Stichprobe von 2.305 norddeutschen Schülern und Schülerinnen zwischen 8 und 17 Jahren aus Grund-, Haupt- und Realschulen (für Gymnasien erhielt er keine Genehmigungen).

Es zeigt sich einmal mehr, daß die Medien große Anreize für das individuelle Aggressionstraining liefern. Dabei geht es weniger um direkte Umsetzungen (z. B. Imitationen) als vielmehr um eine Steigerung der Aggressivität (als einer Disposition, die bis zum „richtigen“ Zeitpunkt gleichsam schlummert).

Für die Aggressivität als überdauernde Bereitschaft zur Aggression spielen viele Variablen eine Rolle. Die Aggressionsforschung hat nach und nach etliche davon erkannt und bearbeitet. Bei Kleiter wird die „Reflexivität“ zentral, deren Einfluß Hand in Hand geht mit Bildung; ihr entgegen wirkt die Impulsivität der Schüler.

In Übereinstimmung mit dem Gros der bisherigen Forschung ergibt sich: Aggressionsfördernde Merkmale sind stärker beim männlichen Geschlecht, aggressionshemmende eher beim weiblichen Geschlecht anzutreffen. Bei aggressionsfrei erzogenen reflexiven Mädchen (aber nur bei diesen!) wird deutlich: Gewaltdarstellungen können sogar zu einem „Umkehrereffekt“ führen, d. h. zu einer Abwendung von der Aggression und zu einer Hinwendung zu friedlichen, sachlichen Konfliktlösungen.

(Ich bezeichne diesen Umkehrereffekt als „Modellreaktanz“. Sie ist weitgehend noch unerforscht, aber im Prinzip leicht nachvollziehbar: Wenn ein sensibler, nicht-aggressiver Mensch in einem Film eine Kindesmißhandlung sieht, wird er ein Kind, dem er unmittelbar danach begegnet, nicht auch mißhandeln, vielmehr wird er besonders liebevoll zu ihm sein.)

Die Motive für die Wahl hochaggressiver Filme durch Kinder und Jugendliche sieht Kleiter in der Neugier junger Men-

schen, in der Reizsuche, aber auch im Streben nach Steigerung des Selbstwertgefühls, nach „Überlegenheit und Siebertum“. Dabei werden Kompensationen von Unterlegenheitsgefühlen angestrebt und Vergeltungsgedanken gepflegt. Zumal männliche Hauptschüler suchen deshalb Gewaltdarstellungen in den Medien.

In einer Teufelsspirale schaukeln sich Mediengewaltkonsum und Aggressivität gegenseitig hoch. Stabiles Persönlichkeitsmerkmal wird die Aggressionsneigung besonders dort, wo aggressives Verhalten zwischendurch zu genügenden Erfolgen führt.

Ein eindrucksvolles Detail: Gut $\frac{1}{4}$ der Jungen und etwa $\frac{1}{8}$ der Mädchen schreiben sich sadistische Tendenzen zu: Sie finden es z. B. schön zuzusehen, wie in den Filmen jemand gequält wird.

Ein anderes Detail: Gut $\frac{1}{4}$ sieht am Wochenende noch nach 23.00 Uhr fern, wenn nach Meinung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) Minderjährige längst in ihren Betten Besuch vom Sandmännchen erhalten haben.

Zusammenfassend wirft Kleiter der Gesellschaft vor, gegen Medien, vor allem gegen Gewaltdarstellungen in Medien geradezu fahrlässig tolerant zu sein.

Der von ihm wiederholte Hinweis auf die Bedeutung der Erziehung im Elternhaus paßt gut zu einer schon etwas älteren beachtenswerten These, die wir im Kopf haben müssen, wenn wir uns der bange Frage stellen, ob denn nun alle Kinder durch Mediengewalt gefährdet sind, vor allem wenn sie Vielseher sein sollten:

Die meines Erachtens bislang beste Antwort enthält die Doppelte-Dosis-Hypothese von Gerbner et al. (1980). Wer erstens in der Familie viel reale Gewalt erlebt und zweitens zusätzlich viel Gewalt im Fernsehen konsumiert, wird für Gewaltausübungen vermehrt anfällig.

Heath et al. haben 1986 die Relevanz dieser Hypothese auch für 18–25jährige männliche Kriminelle aufgezeigt.

Allerdings spielt die familiäre Gewalt wohl eine noch größere Rolle als die Mediengewalt; die Bezeichnung „doppelte Dosis“ macht das nicht genügend klar. Es gilt also letztlich: Mediengewalt leistet wohl nur dort einen deutlichen Beitrag zur Gewaltentstehung, wo das alltägliche reale Le-

L. R. Huesmann:

Psychological processes promoting the relation between exposure to media violence and aggressive behavior by the viewer.
J. of social issues, 1986, 42, No. 3, 125–139.

L. R. Huesmann & L. D. Eron (Eds.):

Television and the aggressive child.
Hillsdale, N.J., 1986.

L. R. Huesmann, L. D. Eron, R. Klein, P. Brice & P. Fischer:

Mitigating the imitation of aggressive behavior by changing children's attitudes about media violence.
J. of Personality and social Psychology, 1983, 44, 899–910.

B. Hurrelmann:

Das Fernsehen, ein Freund der Familie?
Psychologie heute 1991, 18, H. 6, 50–55.

H. Jonas:

Das Prinzip Verantwortung.
Journal of Social Issues, Frankfurt, 1979, Vol. 42, No. 3, 1986.

H. Kellner & I. Horn:

Gewalt im Fernsehen. Literaturbericht über Medienwirkungsforschung.
Schriftenreihe des ZDF, H. 8. Mainz, 1971.

E. F. Kleiter:

Film und Aggression – Aggressionspsychologie.
Weinheim, 1997.

M. Kunczik:

Gewalt im Fernsehen.
Köln, 1975.

M. Kunczik:

Gewalt und Medien.
Köln, 1987.

M. M. Lefkowitz, L. D.

Eron, L. O. Walder & L. R. Huesmann:

Growing up to be violent.
New York, 1977.

H. Lukesch:

Wenn Gewalt zur Unterhaltung wird...
Regensburg, 1990.

D. P. Phillips (Ed.):

The found experiment: A new technique...

In: G. Comstock (Ed.): *Public communication and behavior*, Vol. 1, Orlando, 1986.

N. Postman:

The disappearance of the childhood.
New York, 1982 (Deutsch: *Das Verschwinden der Kindheit.* Frankfurt, 1983).

N. Postman:

Amusing ourselves to death.
New York, 1985 (Deutsch: *Wir amüsieren uns zu Tode.* Frankfurt, 1985).

K. A. Richter:

Initiative Gewalt-Verzicht im Fernsehen.

Kontaktadresse:
Allee 9, Detmold.

ben bereits als aggressiv erfahren wird und eine Gewaltbasis geschaffen hat. Medien allein machen wohl nicht kriminell; Medienwirkungen können sich jedoch zu anderen Ursachen von Gewalt hinzuaddieren. Aber seien wir uns bewußt: Die Forschung über Kindesmißhandlung im allgemeinen und über sexuelle Mißhandlung im besonderen zeigt auf, daß es sich bei den Kindern, die zu Hause Gewalt erfahren, nicht um eine zwar bedauernswerte, aber doch nur kleine Gruppe handelt; ihre Zahl geht vielmehr allein in Deutschland in die Hunderttausende.

Im Detail muß man in der Medienwirkungsforschung auch noch zwischen Video- und Fernsehgewalt trennen. Denn Fernsehbilder werden von Jugendlichen meist im Kreis der Familie, Videofilme mehr zusammen mit Gleichaltrigen betrachtet; und dabei steigert man sich wechselseitig in der Akzeptanz von Gewalt (Lukesch).

Viele andere Variablen sind von moderierendem Einfluß, z. B.

die Intelligenz (je weniger intelligent ein Kind ist, desto mehr wird es von Gewaltdarstellungen gefährdet),

die richtige Einschätzung des Realitätsgehaltes von Filmen (je naiver, desto gefährdeter),

die Identifikation mit den Filmhelden (je schlichter, desto gefährdeter) usw.

Fassen wir zwischendurch zusammen: Mit Hilfe der sozial-kognitiven Lerntheorie von Bandura kann man (spätestens seit 1977) in der Regel alle Befunde zur Medienwirkungsforschung theoretisch befriedigend einordnen. Ich kann die Theorie hier nicht genügend entfalten. Nur soviel:

Bandura hat von Anfang an auf drei Modelleffekte hingewiesen:

1. können Modelle neues Verhalten vermitteln, also Lernen i. e. S. anstoßen. (Das paßt zur Rede von der Stimulationstheorie und der Imitationstheorie.)

Lernen am Modell bedeutet aber nicht Imitation, wie immer wieder von Kritikern behauptet wird; denn man kann a) ein komplexes Verhalten wie eine Flugzeugführung am Modell lernen, ohne es je imitierend in eigenes Handeln umzusetzen;

man kann b) aus verschiedenen Modellvorgaben kreativ etwas Neues kombinieren. So lernt jedes Kleinkind vom Vater diese, von der Mutter jene Wörter – und es wird aus ihnen völlig neue Sätze zusammenstellen, ohne daß wir diese in einem engen Sinn Imitationen nennen würden.

2. Modelle können hemmen und enthemmen.

Gehemmt wird eine Verhaltenstendenz im Betrachter dann, wenn das Modell für das gezeigte Verhalten bestraft wird. (Das entspricht der Inhibitionstheorie.)

Enthemmt werden Verhaltenstendenzen eher, wenn die Modelle mit dem Verhalten Erfolg haben. (Darauf mögen sich wieder die sogenannte Stimulations- und die sogenannte Imitationstheorie beziehen, die nichts über Bandura Hinausführendes enthalten und insofern völlig überflüssige Begriffe sind; doch Brandstätter & Brandstätter setzen noch eins drauf und konstruieren zusätzlich eine spezielle Enthemmungs-Hypothese...)

3. Manchmal wird von Modellen im schlichten Sinne Verhalten ausgelöst (z. B. wenn einer zu gähnen anfängt).

Auch darin könnte man Belege für die Stimulations- und die Imitationstheorie sehen...

Natürlich bleiben Modellvorgaben oft auch wirkungslos: Wenn wir das gezeigte Verhalten schon kennen und die zum Ausdruck gebrachte Eigenschaft selber schon aufweisen, können wir nichts lernen; insofern ist sogar die Rede von der Wirkungslosigkeit in der sozial-kognitiven Lerntheorie nicht ganz sinnlos. Aber solche Wirkungslosigkeit ist schlicht trivial; zu ihrer Erklärung eine eigene These der Wirkungslosigkeit abzuleiten, grenzt an Unfug.

Es gerät schon zu einem unfreiwilligen Witz, wenn die Lerntheorie in ihrer Ganzheit bei Brandstätter & Brandstätter nur als gleichgewichtig neben der sogenannten Stimulations- und der sogenannten Enthemmungstheorie aufgelistet wird, wo doch diese sogenannten Theorien – wie ich skizziert habe – nichts anderes als Teilaspekte einer ausdifferenzierten Theorie wie der von Bandura sind.

Ich habe hier auftragsgemäß die Wirkungen von Gewaltdarstellungen auf aggressive Tendenzen in den Mittelpunkt gerückt. Ein Text, der erschöpfend sein wollte, müßte auch auf andere Wirkungen von Gewaltdarstellungen eingehen. Z.B. zeigen Kinder nach aggressiven Filmen manchmal mehr Angst als Aggression (worauf Groebel seit 1980 hinweist). Dies steht nicht im Widerspruch zur Lernpsychologie, muß jedoch als wichtige Ergänzung von einseitigen Aussagen zur Aggressivität angesehen werden.

Schließlich ist von der Beeinflussung der Aggressivität und der Ängstlichkeit durch Medien die kognitive Verwirrung nicht zu trennen, die viele Filme bewirken, indem sie Fehlinformationen transportieren.

Man denke an einen Filmklassiker wie Hitchcocks *Psycho*. Er hat eine außerordentlich spannende Unterhaltung geboten, aber gewiß nicht dazu beigetragen, das Bild von geisteskranken Mitmenschen realistischer zu gestalten; um der Gruseffekte willen sind Ängste vor unseren ärmsten Mitmenschen verstärkt worden.

Viele Pornofilme können als weitere Beispiele für geradezu systematische Fehlinformationen dienen. Oft stellen Pornos männliche und weibliche Sexualität falsch dar: Männer als unendlich potent und Frauen als unendlich bereit und orgasmusfähig.

Brisant ist vor allem die Gewaltpornographie, welche Gewalt und Sexualität miteinander verknüpft. Es wurde mir in Interviews (Eschenbach, Gebel und Selg) deutlich, daß nur eine Minderheit aus eigener Erfahrung weiß, wovon Gewaltpornos eigentlich handeln. Denn sie werden ja nicht im Kino gezeigt, schon gar nicht im Fernsehen ausgestrahlt. Sie füllen jedoch manche Videokassette; und es gibt wohl keine sexuelle Brutalität mehr, die nicht schon für Videos verfilmt worden wäre. Da werden zur Unterhaltung einiger Männer den Frauen schon mal die Brüste abgesägt; mal werden attraktive Frauen zunächst in erotisierenden Bildern nackt gezeigt, dann werden ihnen Sprengladungen in die Scheide geschoben, so daß sie bald danach zerfetzt durch die Luft fliegen...

Meistens werden Frauen in Pornos aber „nur“ vergewaltigt.

Bei diesen Horrorfilmen mit Frauen darf man immerhin noch davon ausgehen, daß mit Hilfe der Technik geschickt Gewalt-Illusionen geschaffen werden – mit Tomatensaft als Blut usw. Dennoch vermitteln die Vergewaltigungsverherrlichungen eine Botschaft: daß nämlich Frauen nach einem anfänglichen Sträuben, nach anfänglicher Angst und nach anfänglichem Schmerz ganz allmählich die Vergewaltigung genießen und den größten Orgasmus ihres Lebens erfahren. Wir müssen davon ausgehen, daß naive Männer, vor allem aber sexuell unerfahrene Kinder und Jugendliche die Botschaft ein Stück weit glauben, zumal sie auf einer verbreiteten Vergewaltigungsmythologie aufbaut. Diese ist schon vor der Erfindung des Fernsehens in den Köpfen gewesen; sie enthält im Kern die Lehre: Eigentlich möchten ja alle Frauen vergewaltigt werden, und etwas Besseres kann ihnen für ihr Sexualeben gar nicht passieren.

Gewalt pornos, das zeigt die Forschung recht deutlich, bleiben nicht ohne Wirkungen auf den Betrachter. Sie beeinflussen die Einstellung von Männern gegenüber Frauen negativ; sie beeinflussen aber sogar die Frauen in ihrer Selbstbewertung negativ: Frauen werden von Darstellungen sexueller Gewalt verunsichert und verängstigt (Schwarz 1987).

Ich führe die Gewaltpornographie nicht zuletzt deshalb an, weil ich mit ihrer Hilfe die alte Katharsis-Hypothese angreifen will. Diese behauptet ja in aller Schlichtheit, daß durch den Konsum von Gewalt die Neigung zu Gewalttaten im Betrachter reduziert wird. Das wäre der „Stein der Weisen“: Man zeige viel Gewalt, und es wird bald keine reale Gewalt mehr geben können. Wäre die Katharsis-Hypothese empirisch gestützt, könnte man konsequent noch weitergehen: Man müßte den Männern, die zu sexuellen Gewaltanwendungen neigen, möglichst viele Vergewaltigungsdarstellungen im Film anbieten, denn so würde ja ihre „Perversio“ abgebaut.

Aber eine detailreich geschilderte Vergewaltigung mit deutlichen Sexualbildern attraktiver Frauen führt bei den meisten Betrachtern nicht zu einem Abbau sexueller Neigungen. Im Gegenteil: Es wird unmittelbar eine sexuelle Erregung aufgebaut. Jeder

Mann spürt das, jede Frau ahnt es; und deshalb kommt selbst bei den Anhängern der Katharsis-Hypothese niemand auf den eigentlich naheliegenden Gedanken, in den Medien besonders häufig Vergewaltigungen zu zeigen. Alle schrecken mit Recht davor zurück.

In den USA gab es jedoch lange Jahre hindurch Behauptungen, daß normale Männer von sexueller Gewalt nicht „angemacht“ würden. Man irrte sich. Die Mehrheit der Männer wird durch deutliche Sexualbilder erregt – auch im Kontext von Vergewaltigungen. Eine solche sexuelle Erregung bleibt im allgemeinen nur dann aus, wenn von Anfang bis Ende des Filmes das Leiden und die Angst der Opfer betont dargestellt werden. Wenn jedoch die Lüge vom Super-Orgasmus aufgetischt wird, reagieren viele Männer sexuell; und diese Orgasmuslüge ist in der Gewaltpornographie die Regel, nicht die Ausnahme.

Ein so wichtiges Teilthema wie die sogenannte Kinderpornographie kann ich hier nur streifen. Bei der Kinderpornographie gilt unsere Aufmerksamkeit nicht nur der Tatsache, daß Kinder, die so etwas als Film sehen, völlig verwirrt und verängstigt werden und insofern Schaden nehmen; vielmehr ist an dieser Stelle vor allem zu betonen, daß bei jeder Produktion von Kinderpornographie Kinder direkt vor der Kamera sexuell mißbraucht werden: Hier werden Mißhandlungen nicht nur trickreich vorgeführt; hier werden sie wirklich vorgelebt. Der dabei erscheinende Sadismus kennt keine Grenzen. Kleine Kinder werden zum Vergnügen von Kunden vergewaltigt – und zusätzlich dabei gefilmt. Allen Konsumenten, darunter auch jungen Menschen, die in ihrer sexuellen Entwicklung noch unsicher sind, wird durch die Vielzahl der Bilder die Botschaft vermittelt, solcher Umgang mit Kindern sei verbreitet – und insofern auch völlig normal. Mit Hilfe dieser Filme werden zudem ganz gezielt auch weitere Kinder zu Opfern abgerichtet. Auch sie macht man mit den Bildern glauben, daß der gezeigte sexuelle Kontakt zwischen Erwachsenen und Kindern üblich sei.

R. Scholz & P. Joseph:

Gewalt- und Sexdarstellungen im Fernsehen.
Bonn, 1993.

N. Schwarz:

Geschlechtsrollenorientierung und die Einstellung zu Gewalt gegen Frauen.
Psych. Rundschau, 1987, 38, 137–144.

H. D. Schwind, J. Baumann et al. (Hrsg.):

Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt.
Bd. 1,2. Berlin, 1990.

H. Selg:

Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien.

In: Stefen, R. (Hrsg.): *Schriftenreihe der Bundesprüfstelle*, 1972, H. 5, 11–31.

H. Selg (unter Mitarbeit von M. Bauer):

Pornographie.
Bern, 1986.

H. Selg:

Fördern Medien die Gewaltbereitschaft?

In: *Der Bürger im Staat.* Kohlhammer-Verlag, Stuttgart, 1993, 43, H. 2, 113–116. (Auch in: *Aggression und Gewalt.* Kohlhammer-Taschenbücher, Bd. 1112, Stuttgart, 1993.)

H. Selg & A. Knappe:

Prävention von sexuellen Mißhandlungen an Kindern im Grundschulalter.

Pädiatrie und kinderärztliche Praxis, 1995, 17, H. 10, 594–598.

H. Selg, U. Mees & D. Berg:

Psychologie der Aggressivität.
Göttingen, 1997 (2. Aufl.).

A. Thönnissen & K. Meyer-Andersen:

Dunkelziffer.
München, 1990.

K. Vorländer:

Philosophie des Altertums.
Bd. I. Reinbek, 1963.

T. M. Williams (Ed.):

The impact of television.
Orlando, 1986.

W. Wood, F. Y. Wong, & J. G. Chachere:

Effects of media violence...
Psychological Bulletin, 1991, 109, 371–383.

Fassen wir zusammen:

Gewaltdarstellungen in Medien bewirken keine Katharsis.

Gewaltdarstellungen in Medien können bei nachdenklichen und einfühlsamen Menschen Bumerang- oder Reaktanzeffekte auslösen. Doch von diesen Menschen abgesehen, die zumindest bei Kindern und Jugendlichen nur eine Minderheit bilden, bergen Gewaltdarstellungen in Medien soziale Risiken:

Das Risiko ist groß, daß Gewaltdarstellungen in Medien die Gewaltbereitschaft bei vielen Beobachtern, zumal bei Kindern und Jugendlichen erhöhen; andere Kinder/Jugendliche werden eher verängstigt, andere geistig verwirrt und verdimmt.

Mancher stumpft gegen Gewalt durch Medienkonsum allmählich ab, mancher wird zu aggressivem Handeln enthemmt, mancher direkt zu Imitationen verführt.

Wenn das so ist – und ich zweifle nicht mehr daran, dann muß ich zum Schluß noch eine Konsequenz aus zwei Prämissen ziehen.

Die 1. Prämisse – soeben schon erwähnt – lautet: Gewaltdarstellungen schaden in aller Regel der Persönlichkeitsentwicklung, vor allem von jungen Menschen.

Die 2. Prämisse heißt: Was gezielt jemandem Schaden zufügt, nennen wir Aggression oder Gewalt.

Daraus folgt: Dann sind Gewaltdarstellungen in Medien selber Fälle von (psychischer) Gewalt, nicht nur Abbilder von Gewalt.

Bei aller jetzt von mir bewußt vertretenen Schärfe in der Ablehnung von unkritisch angebotenen Gewaltdarstellungen in Kino-, Fernseh- und Videofilmen wiederhole ich aber auch: Wahrscheinlich wird niemand allein durch Konsum von Mediengewalt zum Kriminellen; da muß einiges vorweg in der Entwicklungsgeschichte schiefgelaufen sein.

Ich möchte diesem Standpunkt insgesamt den Namen „Risikothese“ geben. Sie stimmt überein mit den zentralen Aussagen der sozial-kognitiven Lerntheorie von Bandura.

Einige der Wissenschaftler (wie z. B. der Soziologe Kunzlik), die sich vor etlichen

Jahren noch eher einer These der Wirkungslosigkeit zurechnen ließen, verleugnen die Möglichkeiten zur Aggressivitätssteigerung durch Medien inzwischen nicht mehr.

Gewiß: Die in der Welt anzutreffende Gewalt hat viele Ursachen, aber einige davon stammen aus der Mediengewalt. Mediengewalt kann Aggressionstendenzen steigern. Aggressionen schaffen soziale Probleme, sie führen bei Kindern zur sozialen Ablehnung durch andere. Zurückgestoßene konsumieren wahrscheinlich noch mehr Mediengewalt... Sie sind in einen Teufelskreis geraten. Unreflektierte Mediengewalt kann Werte und Normen, kann Einstellungen gegen Gewalt ganz allmählich verändern, kann gegen Gewalt desensibilisieren und kann Gewalt als angemessenes Problemlösungsmittel erscheinen lassen.

Darin besteht das Risiko, das besonders groß bei unseren Kindern ist, die uns in Familien und Schulen zur Erziehung anvertraut worden sind. Kinder sind – so der Philosoph Hans Jonas (1979) – der Urgegenstand unserer Verantwortung; unkalkulierbaren Risiken für ihr Wohlergehen ist gegenzusteuern.

Herbert Selg ist Professor für Psychologie an der Universität Bamberg.

1

Herbert Selg hat das Buch von Ekkehard F. Kleiter für tv diskurs genau untersucht. Lesen Sie die Rezension ab Seite 87.

Heribert Schumann

Zum Begriff der

Pornographie¹

Klargestellt sei zunächst, daß sich dieser Beitrag nur mit der Definition des Rechtsbegriffs der sogenannten einfachen Pornographie im Sinne des § 184 Abs. 1 StGB, also nicht mit Gewalt- oder Kinderpornographie befassen wird. Denn zum einen erklärt § 3 RfStV schon Sendungen für unzulässig, die einfach pornographisch im Sinne des § 184 Abs. 1 StGB sind. Zum anderen ist jedenfalls die unverschlüsselte Ausstrahlung pornographischer Sendungen gemäß § 184 Abs. 1 StGB strafbar.

I.

Sicher bezüglich des Begriffs der Pornographie ist zunächst nur, daß es um Schriften, Filme usw. geht, die Sexualdarstellungen enthalten, daß es andererseits aber nicht um alle derartigen Werke geht, sondern nur um einen Teil davon, der irgendwelche zusätzlichen Merkmale aufweist. Da das Gesetz selbst nicht sagt, welche zusätzlichen Merkmale das sind – eine sogenannte Legaldefinition von Pornographie gibt es nicht –, muß man zunächst versuchen, mit Hilfe der üblichen juristischen Methoden, d. h. anhand des Zwecks des § 184 Abs. 1 StGB und mit Hilfe der Entstehungsgeschichte der Bestimmung zu einer Definition von Pornographie zu gelangen.

Dabei stellt man folgendes fest: Der Begriff „pornographisch“ ist Anfang der 70er Jahre im Rahmen der Reform des Sexualstrafrechts in das Gesetz eingeführt worden. Grundgedanke dieser Reform war es, daß das Strafrecht sich auch auf dem Gebiet der damals noch sogenannten Delikte gegen die „Sittlichkeit“ darauf beschränken müsse, sozialschädliche Verhaltensweisen zu bekämpfen und nicht eine bestimmte Sexualmoral um ihrer selbst willen schützen dürfe. Im Fall des § 184 Abs. 1 StGB hatte dieser Grundgedanke zwei Folgen:

¹ Gekürzte Fassung des Referats, das Verf. bei dem von Premiere veranstalteten 5. Hamburger TV-Disput am 05.02.1997 in Hamburg gehalten hat.



2

Wenn man allerdings sieht, daß das Gesetz die Jugend so umfassend und perfekt vor Pornographie schützt – weitaus strenger als vor Nikotin und Alkohol –, daß auch Erwachsenen der Zugang zur Pornographie erschwert ist, so kann allerdings der Verdacht aufkommen, daß es dem Gesetzgeber in Wahrheit auch darum ging, mit Hilfe von Jugendschutzvorschriften den Pornographiekonsum von Erwachsenen einzudämmen.

1. Der bis dahin verwendete Begriff der „unzüchtigen“ Schrift wurde, weil er mit Moralvorstellungen, mit „Zucht und Sitte“ verbunden ist, durch den insoweit neutralen Begriff der „pornographischen“ Schrift ersetzt.

2. § 184 Abs. 1 StGB wurde neu gefaßt. Die Bestimmung des Abs. 1 sollte – mit einer Ausnahme – nur noch dem Jugendschutz dienen. Für Erwachsene sollte Pornographie dagegen frei sein.²

Was unter „pornographisch“ zu verstehen ist, hängt demnach davon ab, worin der Gesetzgeber die jugendgefährdenden Eigenschaften von Pornographie gesehen hat. Auch bei der Beantwortung dieser Frage hilft die Entstehungsgeschichte des Gesetzes weiter. Denn zur Vorbereitung der Reform des Sexualstrafrechts hat der zuständige Ausschuß des Bundestages 1970 eine Sachverständigenanhörung veranstaltet, bei der es auch und gerade um die Frage der Sozialschädlichkeit von Pornographie ging. Dabei bestand unter den Sachverständigen, die sich zu dieser Frage äußerten, eine bemerkenswerte Übereinstimmung über die Merkmale von Pornographie: Pornographie ist dadurch gekennzeichnet, daß sie Sexualität von sonstigen menschlichen Bezügen isoliert darstellt; sie degradiert den Menschen zum anonymen, auswechselbaren Objekt sexuellen Lustgewinns; sie reduziert ihn auf ein physiologisches Reiz-Reaktionswesen. Kurz: In der Pornographie begegnen sich nicht Personen, sondern Organe.

In eben diesen Eigenschaften sahen einige Sachverständige auch das jugendgefährdende Potential von Pornographie. Die ganz überwiegende Mehrheit der Sachverständigen war dagegen der Ansicht, daß schädliche Auswirkungen von Pornographie auf Kinder und Jugendliche nicht erwiesen und nicht beweisbar seien. Das Risiko für Kinder und Jugendliche wurde überwiegend als gering eingeschätzt.

Gleichwohl hat der Gesetzgeber Jugendschutzvorschriften bezüglich Pornographie für erforderlich gehalten, weil eben einige Sachverständige Pornographie für jugendgefährdend gehalten hatten und ein Risiko für Kinder und Jugendliche nicht mit Sicherheit auszuschließen sei. Mit anderen Worten: Die Vorschriften über Pornographie beruhen nicht auf der Feststellung einer Gefahr, sondern auf der

Annahme des Verdachts einer Gefahr. Daran hat sich auch bis heute nichts geändert. Eine Sachverständigenanhörung würde heute wohl zu keinem anderen Ergebnis kommen als 1970.

Der proklamierte Schutzzweck und die Entstehungsgeschichte des § 184 Abs. 1 StGB führen demnach zu folgender Bestimmung des Begriffs der Pornographie, über die in der Sache auch weitgehend Einigkeit besteht: Pornographisch sind Schriften, Filme usw., die Sexualdarstellungen enthalten, und zugleich physische Sexualität derart von sonstigen menschlichen Bezügen loslösen und „verabsolutieren“, daß die auftretenden Personen zu beliebig auswechselbaren Objekten sexuellen Lustgewinns degradiert und zu physiologischen Reiz-Reaktionswesen reduziert erscheinen. Erforderlich ist ferner, daß die Gesamttendenz – die „Botschaft“ – des jeweiligen Werkes dahin geht, diese „Verabsolutierung“ sexueller Triebbefriedigung als empfehlenswert oder nicht zu beanstandende Normalität hinzustellen.

Hierzu drei kurze Erläuterungen:

1. Es gibt nach dieser Definition kein Themen- oder Abbildungsverbot – entgegen landläufiger Auffassung auch kein „Genitalienverbot“. Daß ein Sexfilm Genitalien zeigt, ist weder notwendige noch hinreichende Bedingung für das Urteil „pornographisch“.

2. Die Definition ist zwar sehr abstrakt, führt aber zu in der Praxis anwendbaren Kriterien. Ein typischer pornographischer Film ist z. B. einer, dessen Geschichte sich darauf beschränkt, einander nicht oder kaum bekannte – und für den Zuschauer konturlos bleibende – Personen zum Verkehr zusammenzuführen, und der diesen dann ausgiebig – gewissermaßen in „Realzeit“ – zeigt, wobei die Kamera sich im wesentlichen unterhalb der Gürtellinie aufhält.

3. Keine Definition kann Pornographie beschreiben. Ob etwas pornographisch ist, erfordert immer ein Werturteil. Und über Wertungen kann man oft streiten. Rechtliche Konsequenz daraus ist, daß das Urteil „pornographisch“ nur gefällt werden darf, wenn es insofern eindeutig ist, als eine andere Beurteilung schlechterdings unvertretbar erscheint. Solange dagegen mit vernünftigen Argumenten über die Beurteilung eines Werkes als pornographisch gestritten werden kann, gilt der Grundsatz: „Im Zweifel für die Freiheit“.



II.

Gegen die soeben vorgestellte herkömmliche Bestimmung des Begriffs „Pornographie“ bestehen meines Erachtens allerdings gravierende Einwände, von denen hier freilich nur einer erwähnt werden kann.

Er ergibt sich aus der Frage, welche Ziele der staatliche Jugendschutz denn nach der Verfassung überhaupt verfolgen darf.

Diese Frage hat sich weder der Gesetzgeber des § 184 StGB gestellt, noch wird sie bemerkenswerterweise in der juristischen Literatur zu § 184 behandelt. Auch die verfassungsrechtliche Literatur und die Rechtsprechung setzen sich mit dieser Frage relativ selten genauer auseinander. Die wenigen präzisen Aussagen, die man findet, bestätigen freilich die These, die eigentlich auf der Hand liegt. Soweit staatlicher Jugendschutz die Entwicklung von Wertvorstellungen von Kindern und Jugendlichen betrifft – d. h. die mit der Standardformel von der „sozialethischen Desorientierung“ gekennzeichneten Fehlentwicklungen verhindern will –, muß er weltanschaulich neutral sein und darf sich nur an den Wertentscheidungen des Grundgesetzes orientieren. Zu den grundlegenden Wertentscheidungen des Grundgesetzes gehört die zur Anerkennung und zum Schutz der Menschenwürde. Jugendschutz darf daher verhindern, daß Kinder und Jugendliche ein Menschenbild entwickeln, das dem Menschenbild des Grundgesetzes, das an der jedem Menschen zukommenden Personenwürde und Autonomie orientiert ist, widerspricht. Nur darum kann es auch beim Jugendschutz vor einfacher Pornographie gehen. Das bedeutet, daß eine Schrift, ein Film usw. dann pornographisch ist, wenn

1. in den darin enthaltenen Sexualdarstellungen oder in der Geschichte, die sie motivieren, Menschen unter Verletzung ihrer Personenwürde, insbesondere ihres Selbstbestimmungsrechts zu Sexualobjekten degradiert oder als nicht „gleichwertig“, nämlich so dargestellt werden, als stünde ihnen Personenwürde und Autonomie nicht oder nur in geringerem Umfang zu, und wenn
2. in solchen Darstellungen die Gesamttenenz des jeweiligen Werkes zum Ausdruck kommt.

Dies hat nicht zur Folge, daß nur noch Gewaltpornographie pornographisch wäre. Erfasst werden z. B. auch Filme, die sonstige Nötigungen, Täuschungen oder das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen oder Notsituationen zu sexuellen Zwecken billigen oder aber z. B. Frauen als jederzeit verfügbare Sexualobjekte darstellen.

Nicht pornographisch sind nach dieser Definition dagegen Filme, die Sexualität zwar „entpersönlichen“, indem sie Personen ohne persönliche Beziehungen in Sexszenen zusammenführen, die aber zugleich erkennen lassen, daß die Beteiligten aufgrund freier Entscheidungen handeln, und das Prinzip der Gleichwertigkeit nicht verletzen.

Wenn nach der konventionellen Definition derartige Filme als pornographisch zu bezeichnen sind, so wird deutlich, daß man mit ihr einer auf dem Gebiet des Jugendschutzes wohl naheliegenden Gefahr erlegen ist, der Gefahr nämlich – entgegen den Intentionen der Sexualstrafrechtsreform der 70er Jahre – eine bestimmte Sexualmoral, nach der Sex der Rechtfertigung durch Liebe oder „sonstige menschliche Bezüge“ bedarf, zu schützen. Aus dem Grundgesetz läßt sich dies jedoch nicht herleiten.

Mit Kindern über Fernsehen sprechen oder:

Wer ist eigentlich

MM



ichelangelo?

Claudia Mikat

„Sie vertreten also die Ansicht, daß man Kinder möglichst früh und sogar im Kindergarten fernsehen lassen sollte ...?“ So leitet der Moderator eines Berliner Radiosenders sein Telefoninterview zum Thema „Medienerziehung im Kindergarten“ ein und bringt damit ein weit verbreitetes Mißverständnis auf den Punkt. Immerhin beschert ihm der provokante Einstieg einige Anrufe aufgeregter Eltern, die sich darüber wundern, daß ihre Kleinen nun auch noch im Kindergarten oder in der Grundschule fernsehen sollen: „Was hat das mit Lernen zu tun?“ Wenn eine Einrichtung der Sender wie die FSF den Umgang mit Medien in Kindergarten und Grundschule zum Thema macht, wollen sie Kinder manipulieren und zu willenslosen Fernsehguckern erziehen, vermutet ein Anrufer und fordert, „diese sogenannten Pädagogen einfach stempeln zu schicken“. Am Ende der Diskussion setzt sich zwar die vage Einsicht durch, daß Medienerziehung mehr ist als Medienkonsum, trotzdem verweisen die Äußerungen auf Unsicherheiten, Ängste und Widerstände seitens vieler Eltern, ErzieherInnen und LehrerInnen, wenn es darum geht, die Medien, allen voran das Fernsehen, pädagogisch anzugehen.

Da ist zunächst die recht verbreitete Vorstellung von der Grundschule als einem Schonraum, der frei sein sollte von Medieneinflüssen, die überwiegend negativ eingeschätzt werden. Daß das Fernsehen in dieser Negativbewertung obenan steht, kann man Eltern nicht verübeln angesichts der häufig verkürzt geführten Debatte um schädigende bis katastrophale Wirkungen: „Macht das Fernsehen aus unseren Kindern Gangster?“ (Glücksrevue vom 06.11.1996). Es verwundert daher nicht, daß Lehrerinnen und Lehrer noch immer in Rechtfertigungszwang geraten, wenn Kinder

zu Hause berichten, sie hätten in der Schule „ferngesehen“.

Dabei ist es aber nicht nur die Sorge um das Wohl des Kindes, die Eltern veranlaßt, ihren Kindern die Teilnahme an einem schulischen Projekt zum Thema Fernsehen zu verweigern. Ein Grund ist sicher auch, daß bei keinem anderen Medium die Wirkungsvermutungen seitens der Eltern und das eigene Nutzungsverhalten so weit auseinanderklaffen. Das Thema „Fernsehen“ im Unterricht birgt die Gefahr, Kritik am eigenen Medienverhalten zu erfahren, denn die Kinder könnten ja „etwas ausplaudern“. Daß sich kaum jemand vor den „sogenannten Pädagogen“ als unterhaltungsorientierter Fernsehzuschauer outen möchte, ist auch eine Erfahrung aus Elternveranstaltungen, bei denen man manchmal den Eindruck gewinnen kann, Arte und 3Sat hätten die höchsten Einschaltquoten.

Die wenigsten Lehrerinnen und Lehrer werden Medienerziehung im Sinne des Radiomoderators auf bloßen Medienkonsum reduzieren, viele haben eher überhöhte bzw. einseitige Vorstellungen von den Aufgaben und Zielen, woran Schlagworte wie „Multimedia“, „virtuelles Klassenzimmer“ und „neue Herausforderungen für die Pädagogik“ nicht ganz schuldlos sind. Medienerziehung heißt – wenn man schon nicht die ganze Schule „ans Netz“ bringen kann – doch zumindest, eine CD-ROM zu produzieren oder wenigstens einen Videofilm zu drehen. Daß hier Unsicherheiten in Bezug auf die eigene Medienkompetenz zum Tragen kommen, die entsprechend häufig mit „technischer Kompetenz“ gleichgesetzt wird, liegt auf der Hand.

Der Begriff „Medienkompetenz“ hat Konjunktur, die Forderung, sie zu fördern darf in keinem bildungspolitischen Positionspapier



1

**S. Feierabend/
T. Windgasse:***Was Kinder sehen. Eine Analyse der Fernsehnutzung 1996 von Drei- bis 13jährigen.*

In: Media Perspektiven 4/97, 189.

2

G. Tulodziecki:*Erziehung und Bildung im Medienzusammenhang. Ziele, Bedingungen, Aufgaben und Kompetenzen.*

In: J. v. Gottberg/L. Mikos/

D. Wiedemann (Hrsg.):

Kinder an die Fernbedienung. Konzepte und Kontroversen zum Kinderfilm und Kinderfernsehen.

Berlin, 1997, 177.

fehlen. Mit Blick auf die „neuen“ Informations- und Kommunikationstechnologien steht dabei meist die technische Ebene der Bedienung und Handhabung im Vordergrund. Gefragt wird nach Fähigkeiten und Fertigkeiten, die die Technologien verlangen, womit die Ebene der Mediennutzung, des alltäglichen Medienverhaltens allzu leicht aus dem Blick gerät.

Jugendschutz und Medienerziehung

Der Bereich der Medienpädagogik gewinnt in der Arbeit der FSF an Bedeutung, weil eine Kontrolle von Programmen nicht ausreicht, um den notwendigen Jugendschutz zu gewährleisten. Es ist unbestritten, daß die zeitliche Verlagerung problematischer Programme sinnvoll ist, um zu verhindern, daß Kinder und Jugendliche Sendungen sehen, die sie in ihrer Entwicklung beeinträchtigen könnten. Sich allein auf diese Kontrollmaßnahme zu stützen, heißt jedoch, die Realitäten zu verkennen: Im Wochendurchschnitt 50.000 fernsehende Kinder im Alter von 3–13 Jahren nach 24.00 Uhr¹ verweisen darauf, daß Eltern ihre Erziehungsverantwortung in zu geringem Maße wahrnehmen. Die Medienlandschaft entwickelt sich rasant weiter, und die Medien nehmen im Alltag der Heranwachsenden eine maßgebliche Rolle ein. Ein präventiver Jugendmedien-schutz darf sich angesichts dieser Entwicklung nicht darauf beschränken, vermeintliche oder wirkliche Gefahren von Kindern fernzuhalten, sondern muß in gleichem Maße die Entwicklung von Selbständigkeit und Kompetenz im Medienbereich zum Ziel haben.

Kinder und Jugendliche müssen lernen, *kompetent* mit den Medien umzugehen. Der Begriff *Medienkompetenz* umfaßt dabei „Kenntnisse und Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten..., die ... ein sachgerechtes und selbstbestimmtes, kreatives und sozialverantwortliches Handeln in einer von Medien durchdrungenen Welt ermöglichen“.² Dazu gehört etwa, ein individuelles Geschmacksurteil und Sensibilität im Umgang mit Medien zu entwickeln. Kinder müssen lernen, Medienangebote durchdacht auszuwählen und zu nutzen, um zu einem kritischen Bewußtsein ihrer Konsumgewohnheiten zu gelangen. Sie sollen erkennen, daß die Medien Einflüsse auf ihre Gefühle und Vorstellungen haben können, daß jedes Medium seine eigene „Sprache“ hat und mit spezifischen Mitteln gestaltet wird.

Schließlich sollen sie auch praktische (und technische) Kenntnisse erwerben, um eigene Medienprodukte herzustellen.

Fernsehen als Lebenskunde

In den hier beschriebenen Stunden eines Projektes, das die FSF in Zusammenarbeit mit einer Berliner Grundschule zum Thema Fernsehen durchführt, steht die Ebene der Mediennutzung im Vordergrund, d. h. die alltäglichen Fernseherfahrungen und -erlebnisse der Kinder. Ziel ist es vor allem, die Kinder anzuregen, ihre Sehgewohnheiten und Vorlieben wahrzunehmen, zu beschreiben und Kritik zu üben. Sie sollen erkennen, daß Vorlieben individuell unterschiedlich sind, daß Fernsehen viele verschiedene Funktionen erfüllen kann und auch mit bestimmten Gewohnheiten zusammenhängt.

Bei der Vorbereitung wird deutlich, daß sich das Wahlfach Lebenskunde (in Berlin eine freiwillige Alternative zum Religionsunterricht) für ein Unterrichtsprojekt „Fernsehen“ besonders anbietet. Prinzip des Faches ist es, inhaltlich und methodisch an die Erfahrungen, Probleme und Gefühle der Kinder anzuknüpfen: Methodisch stehen praktisches Handeln, spielerische Übungen und Projekte im Vordergrund, inhaltlich sollen die Themen der Kinder Ausgangspunkt für den Unterricht sein.

Über einen Zeitraum von mehreren Wochen malen, arbeiten und spielen mehrere Klassen (zwei 4., eine 5. und eine 6. Jahrgangsstufe) in ihrem Lebenskundeunterricht zum Thema Fernsehen. Sie führen ein „Fernsehtagebuch“, in das sie die gesehenen Sendungen eintragen und kommentieren. Sie schreiben – als Redakteure einer Programmzeitschrift – Sendungsempfehlungen und -verrisse. Sie malen ihre Lieblingsfiguren, führen Rollenspiele zum Thema Konflikte durch und vergleichen Konfliktlösungen im Fernsehen mit der Realität. Vor allem wird viel diskutiert: über Lieblingssendungen und Abneigungen, Fernsehhelden und -stars, über Fernsehen und das „wirkliche“ Leben, Ängste und gruselige Situationen, elterliche Erziehungsmaßnahmen in bezug auf das Fernsehen und natürlich über den Sinn bzw. Unsinn einer freiwilligen Selbstkontrolle.



„Daumen hoch, Daumen runter“: Beliebte und unbeliebte Sendungen und Figuren

Das Spektrum der von den Kindern genutzten Sendungen ist breit, wie die vielen Beiträge ins Fernsehstagebuch beweisen. Trotzdem gibt es – je nach Altersstufe und Geschlecht – Gemeinsamkeiten. In einer 4. Klasse, in der überwiegend Mädchen vertreten sind, ist beispielsweise die Vorliebe für Daily Soaps auffällig, die als „spannend“, „cool“ oder „ein bisschen gemein, aber trotzdem schön“ bewertet werden. Differenzierter werden die Bewertungen, als die Kinder beim „Daumen-hoch-Daumen-runter-Spiel“ auf Karten mit dem aus Programmzeitschriften bekannten Bewertungssymbol ihre Filmempfehlungen bzw. -verrisse formulieren. So könnte *Gute Zeiten, schlechte Zeiten* „länger sein, weil es Informationen über das wahre Leben liefert“. Eine Folge von *Marienhof* ist traurig, „weil sich da welche getrennt haben“. Gemeinsamkeiten ergeben sich vor allem in bezug auf die Ablehnungen: Nachrichten beispielsweise finden die meisten „doof“, weil das kein einziges Kind interessiert, z. B. der stinklangweilige Theo Waigel mit seiner Steuerreform da“. In den Augen der Kinder sind Nachrichten im Fernsehen vor allem eins: „Unnötig, denn es steht doch auch alles in der Zeitung“. Unterschiedlich bewertete Sendungen werden sogleich heftig diskutiert. Für ein Mädchen ist *Bitte lächeln* „lustig“, für ein anderes „bescheuert, weil die meisten Videos nicht echt sind“. Die *Simpsons* werden von den einen sehr gern gesehen, weil sie „frech“ sind, „denn sie rülpsen oft“, von anderen vehement abgelehnt: „Diese bekloppte Serie ist voll langweilig“ oder: „Wenn ich was mit richtiger Action angucken will, dann guck ich mir *Rambo* und den *Terminator* an“.

Welche Fernsehfiguren faszinieren die Kinder? Wir vertiefen das Thema „Vorlieben und Abneigungen“, als die Kinder „ihre“ Lieblingsheldinnen und -helden malen. Sie versehen die Bilder mit typischen Eigenschaften, damit die anderen die Figur erraten können. Vor allem für die Mädchen stehen bei den faszinierenden Eigenschaften der beliebten Fernsehfiguren häufig Äußerlichkeiten im Vordergrund. Beliebt sind beispielsweise Claire Danes (*Romeo und Julia*; TV-Serie *Willkommen im Leben*), denn „sie sieht sehr gut aus, nicht so, wie ich es



gemalt habe“ oder Terence Hill („hat hellblaue Augen und blonde Haare“). Einige Mädchen sind aber auch von weiblichen Figuren fasziniert, die untypische Verhaltensweisen zeigen, wie von Whoopy Goldberg, „weil sie reich ist, und sie raucht und sie trinkt in jedem Film“. Demgegenüber wählen die Jungen überwiegend Figuren mit Pffiffigkeit und Witz, z. B. Bart Simpson oder McGyver, weil der „besonders clever“ ist. Vereinzelt werden auch starke Actionfiguren wie Sylvester Stallone genannt.

„Da wird's meistens gelöst“: Konflikte im Alltag und im Fernsehen

Die häufige Erwähnung von Daily Soaps und Vorstellungen vom Fernsehen, das „wie das wirkliche Leben“ sei, führen uns zum Thema „Serienalltag – eigener Alltag“ bzw. „Konfliktlösungen im Alltag und im Fernsehen“. Im Rollenspiel stellen die Kinder verschiedene Konfliktsituationen dar. Alltagskonflikte – in der Regel mit den Eltern – lösen sie durch Argumentieren, um zu einer Einigung zu kommen. Manchmal ist es aber anscheinend erfolgversprechender, „die Eltern so lange zu nerven, bis sie nachgeben“ und ein Kompromiss erreicht wird: „Gut, ihr dürft fernsehen, aber kommt mir nachher nicht an, daß ihr Angst habt“. Diesen eher bescheidenen Möglichkeiten in der Realität stehen alsbald humorvolle oder phantastische Konfliktlösungen des Fernsehens gegenüber (z. B. den Eltern die Schuhe zuzubinden, so daß sie hinfallen, als sie die Kinder ins Bett bringen wollen oder ein sprechender Vogel, der den Menschen aus der Patsche hilft wie in *Flintstones*). Der Unterschied zwischen Realität und Fernsehwelt in bezug auf diese Lösungen wird so für alle deutlich: „Im Film ist alles immer übertrieben, so kann es niemals sein. Da wird's meistens gelöst. Da prügeln sie sich, dann ist alles wieder o.k. – und dann: Happy-End! Das ist immer das gleiche“. Und es wird deutlich, warum die Soaps eigentlich „so schön“ sind, denn „im Film gewinnt immer das Gute“, Konflikte werden mit absoluter Sicherheit gelöst und entpuppen sich oft einfach als Mißverständnis: „Z. B. *Alle unter einem Dach*: Der Vater hat ein Sparbuch von seiner Frau gefunden. Er dachte, sie hat ein Geheimnis vor ihm. Das ging Harriet – also der



Frau – auf den Geist, und sie hat ihm gesagt, wofür sie das Geld angelegt hat: Das war für sein Geburtstagsgeschenk, 'ne Kamera“.

„Er mußte ihn doch töten“: Gewaltdarstellungen im Fernsehen

Von den verschiedenen Äußerungen zu gewaltvollen Konfliktlösungen gelangen wir zum Thema „Gewalt im Fernsehen“. Die Kinder bewerten Gewaltdarstellungen – je nach ihren Erfahrungen mit Krimi-, Action- oder Horrorfilmen – sehr unterschiedlich. Einige finden „Filme doof, die was mit Töten zu tun haben. Das ist für Kinder nicht geeignet, weil man davon Alpträume kriegt“ und lehnen vor allem drastische Darstellungen von Gewalt ab, „wenn richtig so gezeigt wird, wie die abgestochen werden. Wenn es auch noch spannend ist, z. B. wenn die Dinosaurier kommen, das ist nicht so schlimm, richtig abstechen ist schlimmer“. Andere haben weniger Probleme mit diesen Darstellungen. Sie distanzieren sich über ihr Film- und Fernsehwissen und scheinen auch die drastischen Szenen oder das „Kribbeln im Bauch“ zu genießen. „Ich guck mir gerne Krimis und auch Horrorfilme an, es passiert ja nicht echt, wenn die sich abstechen, das sind alles Tricks.“ Und: „Wie die dann aussehen, erstechen und so, das sieht immer richtig gut aus. Man weiß, das ist nicht echt, aber das macht Spaß, das zu sehen“. „Ich hab immer so'n Kribbeln im Bauch, und manchmal muß ich bei solchen Filmen lachen, weil mir die so gut gefallen“.

„Hier sollten auch Kinder sitzen“: Besuch bei der FSF

Bei einem Besuch bei der FSF haben die Kinder Gelegenheit, mit einem Prüfer über seine Arbeit zu diskutieren. Am Beispiel eines Ausschnitts aus *Highlander*, der den meisten bekannt ist, sprechen wir über „gute“ und „böse“ Gewalt und über die Notwendigkeit von Schnitten. Andreas Lange erläutert die Problematik einer Szene, in der *Highlander* einen unbeteiligten Wachmann tötet, an dem er ebensogut hätte vorbeischießen können. Diese Szene war vom FSF-Ausschuß bearbeitet worden, weil der unnötige Mord das immer Gute an der *Highlander*-Figur in Frage stelle.

Die Mehrheit der Kinder ist mit dieser Bearbeitung zunächst nicht einverstanden. Eini-

ge interpretieren die Szene in eine Notwehrsituation um, so daß der Mord gerechtfertigt erscheint („Er mußte ihn doch töten, sonst hätte der etwas gemerkt“), andere rechtfertigen das Verhalten *Highlanders*, indem sie den unbekanntem Wachmann zum eindeutig „Bösen“ stempeln („Aber wenn der da vor dem Haus des Bösen aufpaßt, muß er doch auch ein Böser sein“) oder indem sie auf die zu erwartenden Verbrechen verweisen, wenn man den Mann am Leben ließe („Und wenn man den einen tötet und verhindert damit vielleicht 100.000 Morde?“). Die Bearbeitung von Szenen wird von der Mehrheit als unnötig erachtet, denn „die Kinder schalten doch ab, wenn ihnen etwas zuviel ist“, und führt zu offener Kritik an der FSF insgesamt: „Hier sollten auch Kinder sitzen und prüfen, die wissen es doch am besten.“

Mit dem Hinweis auf den unterschiedlichen Empfindlichkeitsgrad in bezug auf Gewaltdarstellungen, den wir in der Klasse beobachtet hatten, stellt sich die Frage, ob vielleicht andere Kinder die Szene anders verstehen oder Angst bekommen könnten. Während einige finden, man könne „doch nicht wegen einem, der Angst hat, einfach schneiden“, ist die Mehrheit – im Hinblick auf Jüngere – unsichtiger. „Kleinere würden Angst bekommen, Größere, weil die sich eher solche Filme angucken, nicht mehr“, denn „die Größeren wissen schon, daß es nur Trick ist.“

„Das sollen doch die Eltern entscheiden“: Fernsehen zu Hause

Mit Blick auf die kleineren Geschwister setzt sich bald die Erkenntnis durch, daß es Sinn macht, Kindern nicht alles zu zeigen („Das ist schlecht, wenn man gar keine Begrenzung hat“), die Verantwortung sehen die meisten aber zunächst bei den Eltern („Das sollen doch die Eltern entscheiden“). Daß diese elterliche Kontrolle nicht funktioniert, räumen die Kinder jedoch gleich selbst ein. Zum einen kennen die Eltern in der Regel das Programm der Kinder nicht („Woher sollen die denn wissen, was läuft?“), weil viele Kinder über einen eigenen Apparat verfügen („Ein eigener Fernsehapparat im Kinderzimmer ist schlecht, weil die Eltern keine Kontrolle mehr haben“). Und selbst, wenn dies nicht der Fall ist, gibt es viele Möglichkeiten, die Kontrolle der Eltern zu umgehen. Gegen eine Kindersicherung können die



wenigsten etwas ausrichten, sie scheint aber auch noch nicht zur Standardausrüstung zu gehören. Dagegen wissen alle, wie man einen Fernseher wieder anschließt, wenn die Eltern beispielsweise das Antennenkabel herausgezogen haben, und sie wissen auch, daß man „eine Stunde bevor die Eltern wiederkommen, ausschalten muß, damit der Fernseher nicht mehr heiß ist.“ Aber auch diese lästige fernsehfreie Stunde läßt sich – sofern zwei Geräte zur Verfügung stehen, vermeiden, indem man „eine Stunde im Wohnzimmer und eine im Esszimmer guckt, dann werden beide Apparate nicht so heiß.“

Obwohl (bzw. weil?) die Kinder die elterlichen Kontrollmechanismen geschickt umgehen und viele offensichtlich mehrere Stunden am Tag (unerlaubt) fernsehen, wird ein generelles Fernsehverbot nicht als besonders harte Strafe angesehen, die überdies saisonabhängig ist: „Fernsehverbot ist nur für die eine Strafe, die viel und gerne fernsehen. Im Sommer ist Fahrradverbot schlimmer.“ Schwerer scheint zu wiegen, daß sie sich bei Verboten von den Eltern nicht ernstgenommen fühlen und deren Begründungen nicht nachvollziehen können: „Ich finde bloß doof, daß Mama sagt, du darfst das nicht gucken, wenn ich ganz genau weiß, daß ich das vertrage.“

Neben den hier skizzierten Themen werden – ausgehend von den Interessen und Fragen der Kinder – noch viele andere Ideen realisiert: die Analyse von Filmbeispielen, um zu entdecken, warum Film „an manchen Stellen so viel bewirken kann, daß man wirklich glaubt, es könnte einem passieren“, das Erstellen eigener Bildergeschichten aus Fotostories in Jugendzeitschriften, die Produktion eines Videoclips u. a.

Fazit

Aus den vielen Gesprächen im Laufe des Projektes haben wir eine wichtige Erkenntnis gewonnen: Anstatt das „Montags-Syndrom“ unterdrücken zu wollen, sollten wir lieber das „Michelangelo-Syndrom“ angehen, ein Phänomen, das bei einer Fachtagung als „Kommunikationsstörung aufgrund unterschiedlicher Erfahrungshintergründe, vor allem Medienerfahrungen“, beschrieben wurde. Denn: Welche Lehrerin oder welcher Lehrer würde nicht an den italienischen Künstler denken, wenn Kinder von Michelangelo sprechen, und gar nicht

erst auf die Idee kommen, daß es sich um eine Figur der *Ninja Turtles* oder um einen Computervirus handeln kann. Es kann sicherlich nicht Ziel sein, sich kindliche Medienwelten vollends erschließen zu wollen – und Kindern damit einen wichtigen Raum zu nehmen, mit dem sie sich gegen die Erwachsenenwelt abgrenzen können. Aber es sollte Ziel sein, sich den alltäglichen Medienerfahrungen von Kindern nicht zu verschließen, sondern die Chance zu erkennen, die die Auseinandersetzung mit Medienerlebnissen bietet: Anknüpfungspunkt zu sein für Kommunikation über die unterschiedlichen Medienwelten von Kindern und Erwachsenen. Dieser Austausch ist eine wesentliche Voraussetzung, um Medienkompetenz zu erlernen – und um sie fördern zu können.

Das Projekt wird durchgeführt von Karin Dirks, Leopold Grün, Christian Kitter, Claudia Mikat und Stephan Schütze in Zusammenarbeit mit Martina Palm von der 2. Grundschule Prenzlauer Berg.



Grenzen der Kontrolle

Jugendschutz läßt sich in Online-Diensten kaum durchsetzen

Joachim von Gottberg

Die technische Entwicklung im Bereich neuer Kommunikationsdienste macht dem Jugendschutz das Leben schwer. In der Vergangenheit wußte man immer, wer der Übeltäter war, ob er nun Filme im Kino, Videos oder Fernsehsendungen mit jugendgefährdenden Inhalten anbot. So konnte man den Vertrieb oder die Verbreitung beschränken oder notfalls verbieten. Aber das wird in Zukunft immer schwieriger.

Das Internet ist ein Segen für alle, die mit Informationen jeglicher Art arbeiten oder sich einfach nur informieren wollen. Literatur, Flugverbindungen, Kontoinformationen, Texte der neuesten Popmusik, das Wetter am Urlaubsort, Gesetze und vieles mehr: Wenn man etwas Geduld hat und mit Suchprogrammen umgehen kann, findet man fast alles.

Aber wo Licht ist, ist auch Schatten. Denn die Technik besetzt keine Moral – wie sollte sie auch. Schon das gute alte Telefondiente Verbrechern, um ihr gesetzwidriges Handeln zu verabreden, so manche Frau wird durch obszöne Anrufer belästigt. Und so tummeln sich auch im Internet Anbieter, die Pornographie, Kinderpornographie, rechtsradikale, rassistische Thesen oder Anleitungen zum Basteln von Bomben verbreiten. Aber während sich das Telefon weitgehend auf die Kommunikation von Mensch zu Mensch beschränkt, ist das Netz öffentlich. Und Suchprogramme ermöglichen, Dateien zu finden, deren Inhalte jenseits der gesellschaftlich akzeptierten Moralvorstellung liegen. Man muß sich allerdings anstrengen; ich selbst bin erst durch die Hilfe meiner Kollegen auf entsprechende Dateien gestoßen. Und sicher ist auch der Ein-

druck, den so manche Medienberichte vermitteln, das Internet sei ein reiner Sündenpfuhl, maßlos übertrieben. Aber es gibt sie, die Bilder, die so manches, was im Printbereich indiziert wurde, in den Schatten stellen.

Regelungen gleich durch zwei Gesetze

Am 4. Juli hat der Bundesrat dem Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG) zugestimmt, das somit – parallel zum Mediendienste-Staatsvertrag der Bundesländer – am 1. August 1997 in Kraft getreten ist. Das IuKDG enthält das Teledienstegesetz, das in Art. 4 Bestimmungen zum Jugendschutz sowie Verbote für Angebote, die harte Pornographie (§ 184 Abs. 3 StGB) oder Gewaltverherrlichung (§ 131 StGB) anbieten. Die Verbreitung „einfacher“ Pornographie (§ 184 Abs. 1) ist ebenso wie indizierte Angebote erlaubt, allerdings nur dann, wenn die Angebote verschlüsselt sind und die Decodierung nur erfolgt, wenn der Nutzer sich als Erwachsener ausweisen kann. Das Gesetz erweitert die Kompetenzen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, auch Online-Angebote zu indizieren. Es nimmt darüber hinaus die Online-Anbieter in die Pflicht: Sie müssen, soweit vom Aufwand her zumutbar und technisch möglich, dafür sorgen, daß ihre Angebote nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen, und sie notfalls sperren.

Auch nach dem Mediendienste-Staatsvertrag sind verschiedene Angebote unzulässig. Rassenhaß (§ 130 StGB), Gewaltverherrlichung (§ 131 StGB), Kriegsverherrlichung, Pornographie (§ 184 StGB), of-

fensichtlich schwer jugendgefährdende Darstellungen und die Darstellung von leidenden Menschen in einer Weise, die die Menschenwürde verletzt, sind verboten. Angebote, die das geistige, körperliche oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigen können, dürfen nur zu Zeiten verbreitet werden, in denen die gefährdete Gruppe diese üblicherweise nicht wahrnehmen, oder sie müssen verschlüsselt sein.

Zuständig für die Kontrolle nach dem Mediendienste-Staatsvertrag sind die Obersten Landesjugendbehörden, die zu diesem Zweck eine gemeinsame Stelle einrichten werden. Aufgabe dieser Stelle wird sein, entsprechende Angebote herauszufiltern. Dies geschieht wahrscheinlich zum einen durch stichprobenartige Kontrollen, zum anderen soll eine Suchsoftware entwickelt werden, die systematisch helfen soll, solche Angebote zu finden. Auch Hinweisen aus der Bevölkerung soll nachgegangen werden. Ob diese Stelle tatsächlich so ausgestattet wird, daß sie die Programmfülle bewältigen kann, bleibt abzuwarten.

Wie Folker Hönge in seinem Beitrag richtig ausführt, wird wohl noch zu klären sein, was genau unter das IuKDG und was unter den Mediendienste-Staatsvertrag fällt. Zunächst war vorgesehen, daß die Individualkommunikation im Bundesgesetz geregelt wird, während Angebote, die sich an die Allgemeinheit richten, Sache der Länder sein sollte. Nun ist es wohl so, daß die Länder nur noch für Angebote zuständig sind, die meinungsrelevant sind und die eine redaktionelle Aufbereitung erkennen lassen. So wird Video-on-Demand wohl unter das Bundesgesetz fallen, die Internet-Angebote der Radio- oder Fernsehsender

aber werden z. B. Sache der Länder sein. Bei manchen Angeboten wird man sich wohl streiten. Ob das für die Sache sinnvoll ist, Angebote desselben Netzes durch zwei Gesetze zu regeln, die darüber hinaus verschiedene Regelungen beispielsweise für die Verbreitung von Pornographie vorsehen (das IuKDG erlaubt sie verschlüsselt, nach dem Mediendienste-Staatsvertrag ist sie verboten), erscheint zweifelhaft.

Grenzen der nationalen Gesetzgebung

Ein generelles Problem besteht darin, daß sich beide Gesetze nur gegen Anbieter richten, die ihren Sitz in Deutschland haben. Angebote aus dem Ausland, zu denen die deutschen Provider über das Internet Zugang bieten, können zwar beispielsweise indiziert werden, die Indizierung kann aber rechtlich kaum durchgesetzt werden, wenn die Gesetzgebung des Anbieterlandes eine Indizierung nicht vorsieht. Und nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge gibt es so etwas in keinem Land der Welt. Das gleiche gilt für die Zeiten, von denen man annimmt, daß Kinder oder Jugendliche üblicherweise nicht Online sind: Selbst wenn sich hier alle Nationen einig wären, führt allein die Zeitverschiebung dazu, daß Angebote, die im Land des Anbieters nachts eingespeist werden, bei uns am Tage genutzt werden können.

Noch halten sich die Probleme in Grenzen. So manches jugendgefährdende Angebot bleibt allein aufgrund der Datenmenge, z. B. bei Videospielen, im Netz hängen und führt selbst bei ISDN-Standard zum Abbruch. Außerdem hemmt bei Angeboten aus dem Ausland zumindest bei den Jüngeren die fremde Sprache – meist Englisch – den Nutzen jugendgefährdender Angebote. Darüber hinaus ist der Anteil der unter 18jährigen unter den Netzbenutzern derzeit noch begrenzt. Aber angesichts der zunehmend auf Englisch angebotenen Daten wird die Sprachkompetenz wachsen, die Übertragungssysteme der Zukunft werden höhere Übertragungsraten zulassen, manche Angebote gelangen möglicherweise auch mehrsprachig ins Netz. Internet-Zugang wird bald auch über Fernsehdecoder angeboten, die zumindest nach den Schätzungen der Betreiber die Haushalte früher

oder später erobern werden. Spätestens dann, wenn die übertragungsschwache Telefonleitung durch Kabel- und Satellitenverbindungen ersetzt wird, können mühelos Videofilme per Internet angeboten werden. Die Grenzen zwischen dem traditionellen Fernsehen und den Angeboten über das Internet werden immer fließender werden. Die beiden Gesetze können mit ihren Bestimmungen nur das nationale Angebot beeinflussen. Aber der Vorteil des Internet liegt ja gerade in der Internationalisierung. Deshalb bietet die nationale Gesetzgebung über kurz oder lang nicht mehr als den Tropfen auf dem heißen Stein.

Internationale Mindeststandards notwendig

Sowohl gesetzliche Regelungen als auch Maßnahmen der Selbstkontrolle werden also am ehesten appellative Funktionen haben, ein effektives und kontrollierbares Verbot bestimmter Angebote wird sich angesichts der Strukturen dieser Netze wohl kaum in absehbarer Zeit verwirklichen lassen. Die Verbreitung von unzulässigen Angeboten kann allerdings erschwert werden.

Ein auf unterschiedliche Altersgruppen abgestimmter und differenzierter Jugendschutz, wie er im Kino, auf Video und im Fernsehen vorgenommen wird, ist in den Netzen kaum durchsetzbar. Deshalb sollten sich gesetzliche Regelungen bzw. Selbstkontrolleinrichtungen auf die Angebote konzentrieren, die nach entsprechenden internationalen Konventionen generell als unzulässig eingeschätzt werden. Hieran muß dringend gearbeitet werden. Generell unzulässig sollten nach meiner Auffassung folgende Angebote sein:

- pornographische Darstellungen mit Kindern
- Darstellungen zur Erzeugung sexuellen Lustgewinns in Verbindung mit Gewalt
- grausame Darstellungen mit dem Ziel, die gezeigte Gewalt zu verherrlichen oder zu verharmlosen
- Rassenhaß sowie Aufstachelung zum Haß gegen Minderheiten oder Menschen aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Kultur oder Religion
- Angebote, die zu Verbrechen, Gewalt oder zum Krieg aufrufen.

Über die Ächtung entsprechender Programme müßte ein internationaler Konsens erzielt werden. Dies kann zunächst auf EU-Ebene geschehen, gleichzeitig auf der Ebene des Europarates (dort ist bereits eine entsprechende Empfehlung in Vorbereitung) sowie auf internationaler Ebene (auch die UNESCO beschäftigt sich bereits mit diesen Themen). Aus deutscher Sicht wäre auch die Ächtung von solchen Angeboten wünschenswert, die nationalsozialistisches Gedankengut verbreiten. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob dies auf internationaler Ebene durchzusetzen ist, da dies selbst in einigen europäischen Staaten als verbotene politische Zensur gelten würde. In den USA wäre ein solches Verbot auf Grund der sehr hohen Bedeutung der „freedom of speech“ ebenfalls nicht durchsetzbar.

Daß ein Teil der aufgeführten Standards bereits im IuKDG und im Mediendienste-Staatsvertrag berücksichtigt sind, ist erfreulich. Allerdings kann die nationale Gesetzgebung nur der erste Schritt sein.

Vereinheitlichung der Jugendschutzkriterien bei internationalen Angeboten

Wenn Fernsehangebote, audiovisuelle Dienste oder Informationsdienste nicht mehr allein auf nationaler Ebene angeboten werden, sondern wenn der Nutzer und der Anbieter in unterschiedlichen Ländern leben oder wenn das Angebot für mehrere Länder bestimmt ist, so machen nationale Kontrollinstanzen und nationale Kriterien dafür, was unter welchen Bedingungen ausgestrahlt werden darf, immer weniger Sinn. Dem Jugendschutz nützt es nichts, wenn ein Jugendlicher in Deutschland beispielsweise für ihn beeinträchtigende Programme über Sender, die in Deutschland zugelassen sind, nicht oder nur unter erschwerten Umständen empfangen darf, er aber gleichzeitig ein ähnliches Programm auf einem anderen Kanal ohne Probleme anschauen kann – und das nur deshalb, weil dieser Kanal seine Angebote aus dem Ausland sendet. Unter den Aspekten einer möglichen jugendbeeinträchtigenden Wirkung ist es unerheblich, aus welchem Land der Welt das Angebot kommt – ausschlaggebend ist, was der Nutzer an seinem Fernsehgerät oder seinem Computer sehen kann.

Es liegt auf der Hand, daß eine europäische oder internationale Regelung an den unterschiedlichen kulturellen und religiösen Traditionen der einzelnen Mitgliedstaaten, etwa der EU leicht scheitern kann. Viele Staaten wollen ihre eigene kulturelle Identität nicht zugunsten einer übergeordneten Regelung abgeben. Dem steht faktisch entgegen, daß die Internationalisierung von Medieninhalten zumindest auf der Ebene der Medien früher oder später ohnehin eine Angleichung von Wertmaßstäben herbeiführen wird. Deshalb machen mittelfristig Jugendschutzmaßnahmen nur Sinn, wenn sie auf europäischer oder internationaler Ebene wirksam werden.

Selbstkontrolle ermöglichen

Mindeststandards und Jugendschutzkriterien sind wichtig, sie nützen aber nur, wenn sie auch kontrolliert werden und wenn Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Darüber hinaus werden solche Standards in den verschiedenen Ländern wohl unterschiedlich interpretiert werden. Beispielsweise könnten bei der Kinderpornographie die Vorstellungen darüber, bis zu welchem Alter man von Kindern spricht, je nach Kultur auseinandergehen. Auch die Frage, welche Darstellungen nun tatsächlich Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, ist Interpretationssache. Standards müssen also nicht nur formuliert, sondern sie müssen auch im Hinblick auf ihre Interpretation allmählich vereinheitlicht werden. Dazu braucht man Institutionen, die international zusammenarbeiten.

Ob staatliche Behörden für eine solche Arbeit geeignet sind, erscheint zweifelhaft. Behörden benötigen gesetzliche Grundlagen, deren Anpassung an die Entwicklung des Marktes und der Technik zu lange dauern. Etats für notwendige Maßnahmen lassen sich angesichts von Haushaltslöchern nicht schnell herbeischaffen. Aufgrund des in vielen Ländern bestehenden Zensurverbotes können Behörden nur nach langwierigen Verfahren tätig werden, was angesichts der Geschwindigkeit des Marktes behördliche Maßnahmen oft völlig ineffektiv macht.

Der Kompetenzstreit zwischen Bund und Ländern in der jüngsten Vergangenheit

ist nicht gerade geeignet, die Skepsis gegenüber der Effektivität von Behörden zu zerstreuen. Die scheinbare Lösung – zwei Gesetze für verschiedene Zuständigkeitsbereiche – ist ein Geschenk für Generationen von Anwälten, die in Prozessen klären müssen, unter welches Gesetz welcher Dienst fallen wird. Bis die Sache dann gerichtlich erledigt ist, gibt es die Dienste wahrscheinlich nicht mehr.

Ebenso ist zweifelhaft, ob nun gerade die Indizierung geeignet ist, um gegen jugendgefährdende Inhalte im Internet vorzugehen. Schon allein die Tatsache, daß es nirgendwo auf der Welt ein ähnliches Verfahren oder eine vergleichbare Behörde gibt, wird es erschweren, diese Systematik international durchzusetzen. Völlig sinnlos erscheint die Zuständigkeit der BPjS aber vor allem aufgrund der Länge des Verfahrens. Nach dem GjS darf sie sich nicht selbst auf die Suche nach entsprechenden Angeboten machen, sondern muß warten, bis die antragsberechtigten Stellen tätig geworden sind. Erst dann kann das Verfahren in Gang gesetzt werden, rechtskräftig wird die Indizierung mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Im schnellsten Fall vergehen zwei Monate von der Veröffentlichung bis zur Indizierung. Bis dahin dürfen die Inhalte angeboten werden. Und da im Internet die Angebote schnell wechseln, dürfte die Indizierung letztlich niemandem wirklich schaden – außer dem Jugendschutz. Auch wenn die BPjS inhaltlich gute Arbeit leistet, so hätte man zumindest das Verfahren an die Geschwindigkeit des Netzes anpassen müssen.

Selbstkontrollmaßnahmen sind für den Bereich der Neuen Dienste effektiver und geraten nicht so schnell in die Nähe staatlicher Vorzensur; seriöse Selbstkontrollmaßnahmen funktionieren erfahrungsgemäß dann, wenn sie in der Fachöffentlichkeit und in der politischen Diskussion kritisch auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft werden und wenn die Anbieter damit rechnen müssen, daß ein ordnungspolitisches Konzept folgt, sobald Selbstkontrollmaßnahmen als nicht ausreichend angesehen werden. Flankierende Rechtsvorschriften sind sinnvoll, wenn sie eindeutig auf das Konzept der Selbstkontrolle abgestimmt sind.

Das Problem: Selbstkontrolle kann etwas sehr Unterschiedliches bedeuten. In vielen Fällen bedeutet Selbstkontrolle, daß gar nichts geschieht (vergl. Interview mit Cornelius Crans, Seite 28). Selbstkontrolle kann aber auch gut funktionieren, wenn sie unter wirtschaftlich unabhängiger sachverständiger Aufsicht und einer gewissen Kontrolle durch die Öffentlichkeit stattfindet. Die wirtschaftlichen Interessen dürfen die Arbeit nicht dominieren.

Deshalb sollten gesetzliche Vorschriften, die auf Selbstkontrolle abzielen, an deren Arbeit und Organisationsform gewisse Anforderungen stellen, die auch überprüfbar sein müssen. Man könnte außerdem darüber nachdenken, ob es so etwas wie eine Zulassung für Institutionen der Selbstkontrolle geben sollte, die entweder von Behörden, vielleicht aber auch von einem Verband der Selbstkontrollen erteilt wird. Die Staaten sollten auf Selbstkontrolle setzen, aber dabei sollte auch sichergestellt werden, daß diese funktioniert.

Pädagogische Arbeit notwendig

So wichtig all diese Maßnahmen sind, so wenig können sie Jugendschutz in der Form gewährleisten, wie wir ihn bei den konventionellen Medien umsetzen konnten. Wir müssen, vor allem als Pädagogen, in Zukunft weniger in Richtung Anbieter arbeiten, sondern mehr in Richtung Nutzer. Je weniger das Angebot geregelt werden kann, desto mehr muß der Nutzer in der Lage sein, damit kompetent und kritisch umzugehen. Sowohl auf staatlicher Ebene als auch auf der Ebene der Selbstkontrollrichtungen sollten daher Bemühungen verstärkt werden, den öffentlichen kritischen Diskurs über Medien und ihre Inhalte zu stärken und Konzepte für die Schule und die Jugendbildung zu unterstützen, die auf einen kompetenten Umgang jugendlicher Nutzer mit Medien hinwirken.

Save Forward Home Reload Stop

Address:

File Edit View Favorites Tools Help

http://www.funkkern.de/index.html

Klicken Sie hier!

Leider, müssen wir darauf bestehen, dass Sie unsere Site verlassen und erst wiederkommen wenn Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben!!

tv diskurs 2/97

K o n t r o l l e V o n O n l i n e - D i e n s t e n

Schwere Aufgabe für die Bundesprüfstelle



tv diskurs sprach mit

Elke Monssen-Engberding,

Vorsitzende der Bundes-

prüfstelle für jugend-

gefährdende Schriften (BPjS)

über Wege und Chancen,

Jugendschutz in Online-

Angeboten durchzusetzen.

wird oder sei es, daß nach unserer Erfahrung dort äußerst brutale Computerspiele eingespielt werden.

Das heißt, es geht um Pornographie, es geht um Gewalt. Wie ist es denn mit NS-Propaganda?

Mit NS-Propaganda haben wir als allererstes im Internet zu tun gehabt. Aber in dem Moment, in dem diese Propaganda nicht aus Europa, sondern aus Staaten außerhalb Europas eingespeist wird, sind wir machtlos, obwohl diese Angebote eindeutig das Nazi-regime glorifizieren oder auch zum Haß gegen Juden oder andere Bevölkerungsgruppen aufstacheln. Aber zum Beispiel in den USA ist so etwas nicht verboten.

Internet ist eigentlich ein wunderbares Netz, wenn man zum Beispiel Bücher, Informationen oder Gesetze sucht oder am Abend, wenn die Freundin nicht da ist, mit irgend jemandem in der Welt über belangloses Zeug plaudern will. Es gibt aber auch eine Reihe von Angeboten, die im Bereich Jugendgefährdung, möglicherweise sogar in den Bereich Straftaten fallen. Was ist aus Sicht der Bundesprüfstelle der Negativfaktor beim Internet?

Die Erfahrung, die Sie gemacht haben, teilen wir insofern, als daß vieles, was im Internet angeboten wird, absolut nicht jugendschutzrelevant ist. Einiges wenige ist aber schon problematisch, sei es, daß dort Pornographie angeboten wird, in unterschiedlichen Varianten und zwar in Varianten, die weiter gehen als vieles, was wir im Schriftenbereich geboten bekommen, sei es, daß dort Nazipropaganda eingestellt

Internet ist ein freieres Netz als etwa das Fernsehen. Beim Fernsehen weiß man immer, wer sendet, beim Internet weiß man es oft nicht. Wie sind denn überhaupt die Chancen des Jugendschutzes, hier erfolgreich die Kommunikation zu regulieren?

In dem neuen Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG) ist festgeschrieben worden, daß die Bundesprüfstelle auch für Seiten im Internet zuständig ist. Das bedeutet eine Klarstellung, insbesondere im Hinblick auf die Rechtsfolgenseite, denn nach unserer Meinung war die BPjS bereits vorher schon zuständig, insofern, als daß in der Rechtsprechung inzwischen relativ unumstritten ist, daß die Angebote im Internet unter den Schriftenbegriff des Strafgesetzbuches fallen, und der Schriftenbegriff des Strafgesetzbuches ist auf das GjS anwendbar.

Aber wichtig ist es auf jeden Fall, daß dort klargestellt wird, daß wir für die Indizierung bestimmter Angebote zuständig sind.

Was kann man außer der Indizierung noch in Sachen Jugendschutz im Internet unternehmen?

Was den Bereich Jugendschutz anbelangt, ist die Zuständigkeit der Bundesprüfstelle und bezüglich der Strafrechtsangebote die der Strafverfolgungsbehörden klargestellt worden. Und es ist geklärt worden, wer im Sinne der Strafrechtsangebote verantwortlich gemacht werden kann.

Ein Anbieter will Pornographie im Internet zur Verfügung stellen. Was darf er, was darf er nicht?

Das, was dort inhaltlich zur Verfügung gestellt werden darf, ist in dem Gesetz nicht neu geregelt worden. Es gelten die gleichen Vorschriften, aufgrund derer bisher schon die Strafverfolgungsbehörden und die Bundesprüfstelle tätig waren – also das Strafgesetzbuch und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften. Lediglich klargestellt worden ist in diesem Gesetz die Zuständigkeit der Bundesprüfstelle und darüber hinaus die Verantwortlichkeit der Anbieter.

Darf ein Anbieter Pornographie verschlüsselt ins Netz bringen?

Ich denke mal: Ja. Man muß beim Pornographie-Begriff natürlich unterscheiden, einmal zwischen der harten Pornographie, die auch ins Internet nicht gespeist werden darf, also Pornographie mit Kindern, Tieren und Gewalt. Auch Darstellungen, die unter § 131 Strafgesetzbuch fallen und die Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sind verboten. Ebenso sind Inhalte verboten, die den Holocaust leugnen oder die nach § 86 a Strafgesetzbuch Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwenden. Aber die sogenannte einfache Pornographie wird dort sicherlich angeboten werden dürfen, sofern dafür Sorge getragen wird, daß sie unter Kindern und Jugendlichen nicht verbreitet wird. Sie muß also verschlüsselt sein.

Was kann ich als Bürger tun, wenn ich unverschlüsselte pornographische Angebote finde? Kann ich Anzeige erstatten? Und vor allem: Gegen wen richtet sich die Ermittlung?

Zunächst sind der erste Ansprechpartner im Bereich der Pornographie, wie bei anderen Medien auch, die Strafverfolgungsbehörden, denn es ist nun einmal nicht Aufgabe der Bundesprüfstelle, massenweise die Pornographie in irgendeiner Form einzudämmen. Das obliegt wirklich in erster Linie den Strafverfolgungsbehörden. Gegen wen Anzeige zu erstatten ist, das muß der Bürger zunächst einmal nicht selbst entscheiden. Er muß nur feststellen, daß dort zum Beispiel Pornographie angeboten wird. Die Entscheidung, gegen wen die Staatsanwaltschaft dann ermittelt, ist ausschließlich deren Aufgabe.

Wie ist es denn, wenn jemand Pornographie unverschlüsselt aus einem Land anbietet, in dem es solche Rechtsvorschriften nicht gibt?

Das ist eine Frage, die in erster Linie die Staatsanwaltschaften zu klären haben. Wir haben ein einziges Mal bisher Erfahrungen mit einem Angebot gemacht, das aus den USA eingespeist wurde, zwar nicht, was Pornographie anbelangt, sondern was den Bereich Rechtsradikalismus anbelangt, und diese Verfahren sind dann letztendlich eingestellt worden. Denn das geht nur, wenn die Staaten, aus denen eingespeist wird, ähnliche Vorschriften wie wir haben. Das Leugnen des Holocaust ist meines Wissens nur in der Bundesrepublik Deutschland unter Strafe gestellt.

Man kann sich den deutschen Regelungen dadurch entziehen, wenn man in ein Land geht, in dem andere Regeln gelten?

Das ist sicherlich der einfachste Weg.

Kommen wir auf die Indizierung zurück. Das Verfahren, wenn ich das richtig sehe, ist genau das gleiche wie bei herkömmlichen Schriften. Das heißt, man braucht einen Antrag von einem Jugendamt oder einer Obersten Landesjugendbehörde

oder dem zuständigen Bundesministerium. Bis der Antrag behandelt ist und die Indizierung rechtskräftig wird, vergehen mindestens zwei Monate. Was erreicht man dann noch mit einer Indizierung im Internet?

Zunächst erreicht man mit der Indizierung das, was man immer erreicht, auch bei den herkömmlichen Medien: Man versucht, die Verbreitung unter Kindern und Jugendlichen einzudämmen. Ob das immer möglich sein wird, das wird in der Zukunft durch die Strafverfolgungsbehörden geklärt werden müssen. Das 12er Gremium wird bezüglich der Angebote im Internet folgendes in Erwägung ziehen müssen, ähnlich wie es bei den anderen Schriften auch bereits der Fall ist: Wenn etwas grundsätzlich Gleiches permanent mit wechselndem Inhalt, aber dennoch als periodische Druckschrift eingespeist wird, könnte man die Vorausindizierung aussprechen. Ob man sie dann in der Praxis durchsetzen kann, das wird die Zukunft zeigen.

Normalerweise wird ein Angebot nach Monaten ohnehin wieder verändert. Das heißt, man muß wieder neu indizieren. Die Frage ist, ob das Angebot nicht schneller ist als die Bundesprüfstelle.

Es kommt darauf an, wer es nun letztendlich eingespeist hat. In dem Moment, in dem der Anbieter seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist es durchaus eine Straftat, das GjS ist ja ein Strafnebengesetz. Und auch die Bestimmungen des GjS sehen in der Rechtsfolge die entsprechenden Konsequenzen wie bei einer Straftat vor.

Aber solange ein Angebot nicht indiziert ist, darf es verbreitet werden?

Richtig. Die Rechtsfolgen treten erst ein, wenn die Indizierung rechtskräftig ist. Nach der Indizierung darf so ein Programm nur noch verschlüsselt angeboten werden, es muß also Sorge dafür getragen werden, daß Kinder und Jugendliche das Angebot üblicherweise nicht wahrnehmen können.

Wie ist das mit der Verschlüsselung geregelt? Wie weist ein Kunde nach, daß er erwachsen ist?

Bisher sind in dem Gesetz keine Modelle vorgesehen. Die Modelle werden im Laufe der Jahre dahingehend von der Rechtsprechung beurteilt werden müssen, ob sie ausreichend im Sinne des Gesetzes sind oder nicht. Ein denkbare Modell ist sicher das, daß die Abfrage des Angebotes von der Eingabe einer Kreditkartennummer abhängig gemacht wird.

Das würde ausreichen?

Das wird letztlich die Rechtsprechung beurteilen müssen. Ich könnte mir vorstellen, daß es ausreicht. Als Jugendlicher erhält man keine Kreditkarte, und selbst wenn man die des Vaters kennt und eingibt, wird dieser der Tochter oder dem Sohn bei der nächsten Abrechnung auf die Schliche kommen.

Durch die Gesetzgebung werden Anbieter, Provider, die von der Bundesrepublik aus anbieten, bestimmten Jugendschutzvorschriften unterworfen. Wenn sie aber Zugang zum Internet bietet, sind sie nicht mehr Anbieter, sondern Vermittler von Angeboten, auf die sie keinen direkten Einfluß haben.

Das ist in dem Gesetz detailliert geregelt.

Ist der klassische Jugendschutz, wie wir ihn bisher durchsetzen konnten, weil wir wußten, wer auf welchem Wege anbietet, langfristig im Internet noch realisierbar?

Ich würde das von vornherein nicht so pessimistisch sehen. Wir suchen immer nach Möglichkeiten, Jugendschutz in irgendeiner Form zu realisieren. Wir suchen in neuester Zeit immer mehr auch den Kontakt mit dem europäischen Ausland, um über bestimmte Mindeststandards zumindest die besonders problematischen Angebote auch auf Europaebene unter Strafe zu stellen. Im IuKDG sind Bestimmungen aufgenommen, die vorschreiben, daß Jugendschutzbeauftragte zu bestellen sind bzw. deren Aufgaben auf freiwillige Selbstkontrollen übertragen werden

können. Wir haben auch schon Fälle gehabt, in denen nach Indizierungsanträgen diese Angebote aus dem Internet herausgenommen worden sind. Sicherlich ist es schwieriger als bei den traditionellen Medien, aber auch im Internet ist Jugendschutz realisierbar.

Ich denke, daß wir mit den Indizierungen auch bestimmte sozialetische Mindeststandards schaffen.

Jugendschutz hat im Internet damit eine eher appellative Funktion. Der Staat oder seine Institutionen machen deutlich, daß Angebote, die bestimmten ethischen Vorstellungen widersprechen, abzulehnen sind.

Artikel 2 des Grundgesetzes garantiert das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Bei Kindern und Jugendlichen bedeutet dieses Grundrecht auch, daß sie vor solchen Medien zu schützen sind, die ihren sozialetischen Reifungsprozeß negativ beeinflussen könnten. Dies ist im Hinblick auf Internet-Angebote nicht anders als bei anderen Medien.

Ist es nicht wichtig, zum Beispiel auf der Ebene der UNESCO, also nicht nur europäischen Institutionen, dafür zu sorgen, daß zumindest bestimmte Darstellungen in allen Ländern geächtet und auch verfolgt werden können?

Das ist vollkommen richtig.

Auf welche Kriterien könnte man sich auf internationaler Ebene verständigen?

Ich würde mir wünschen, daß es zum Beispiel im Bereich der Nazipropaganda, im Bereich extremer Gewaltdarstellungen, der Kinderpornographie oder Erscheinungsformen von Pornographie, zum Beispiel mit Gewalt, Gewaltanwendung gegen Frauen, im Zusammenspiel mit sexueller Macht, daß es in all diesen Bereichen solche Mindeststandards gibt und daß entsprechende Programme überall als sozialschädlich eingestuft werden.

Es geht dabei um Totalverbote?

Ich würde das abstufen wollen. Manches sollte mit einem Totalverbot belegt, anderes durch Sperrungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche unzugänglich gemacht werden.

Es gibt bereits ein technisches Sperrsystem, das im Wege der Selbstbeschränkung funktioniert. Was halten Sie davon?

Ich sehe es mit sehr gemischten Gefühlen. Es besteht die Gefahr, daß die Eigenverantwortung der Anbieter dadurch sehr leicht beiseite geschoben wird, indem man sich auf einen mechanischen Vorgang verläßt, auch die Verantwortung der Eltern wird dann auf ein technisches System abgeschoben. Ich halte von diesen mechanisierten Vorgehensweisen nicht besonders viel.

Nun gibt es neben dem Bundesgesetz in absehbarer Zeit einen Mediendienste-Staatsvertrag. Für Angebote, die darunter fallen, sind die Länder zuständig. Wissen Sie eigentlich genau, was Sie indizieren dürfen und was nicht?

Ich denke, dadurch, daß wir immer auf den Schriftenbereich zurückgreifen, sind die Zuständigkeiten eigentlich relativ klar. Wo es Überschneidungen geben mag, werden dann die Gerichte klären müssen.

In den beiden Gesetzen werden ähnliche Angebote unterschiedlich geregelt. Das Angebot von Pornographie ist nach dem Mediendienste-Staatsvertrag auch verschlüsselt verboten. Es kann also passieren, daß ich mit einem Gerät, das gleichzeitig Rundfunk, aber eben auch Internet-Zugang bietet, in dem einen Fall keinen Zugang zu pornographischen Materialien habe. Wenn ich aber den Internet-Zugang wähle, ist es hingegen zumindest verschlüsselt erlaubt.

Ganz so ist es wohl nicht, aber ich denke, diese Frage ist in erster Linie an die Strafverfolgungsbehörden zu stellen.

Das Gespräch führte Joachim von Gottberg.

Jugendschutz & Medien-

Folker Hönge

Das Informations- und Kommunikationsdienstegesetz sowie der Mediendienste-Staatsvertrag sind verabschiedet. Folker Hönge, Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat die Beratungen beider Gesetze verfolgt. Er faßt aus seiner Sicht die wichtigsten Bestimmungen zusammen.

Im Bereich der „Neuen Medien“ hat sich eine Technologie entwickelt, die unter dem Stichwort Multimedia fungiert. Es handelt sich um das Zusammenwirken unterschiedlicher technologischer Medientypen, die auf Computerbasis angewendet werden. In umfangreichen Regelwerken versuchten Bund und Länder diese neue Technologie rechtlich zu ordnen. Die Bundesregierung entwickelte mit dem Entwurf eines Informations- und Kommunikationsdienstegesetzes (IuKDG), die Bundesländer mit dem Mediendienste-Staatsvertrag ein teilweise sogar wortgleiches Regelwerk. Der Mediendienste-Staatsvertrag ist von allen Ministerpräsidenten unterzeichnet worden und ist nach dem Ratifizierungsverfahren am 01.08.1997 in Kraft getreten. Am 13. Juni

wurde das Informations- und Kommunikationsdienstegesetz im Bundestag verabschiedet, das ebenfalls am 01.08.1997 in Kraft getreten ist. Das IuKDG regelt die Informations- und Kommunikationsdienste, die schwerpunktmäßig individuell und nicht zur allgemeinen Meinungsbildung genutzt werden. Der Mediendienste-Staatsvertrag regelt die Massenkommunikationsangebote, die sich – analog dem Rundfunk – an die Allgemeinheit zur Meinungsbildung richten. Unterschiedlich ist allerdings die Gewichtung des Jugendschutzes.

Jugendschutzregelungen im Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG)

Das Teledienstegesetz als Bestandteil des Informations- und Kommunikationsdienstegesetzes erwähnt lediglich strafrechtliche Bestimmung und Indizierungmöglichkeiten nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS). Artikel 4 des Teledienstegesetzes bezieht sich auf die strafrechtlichen Bestimmungen, wobei die Sachverhalte genannt werden, die bereits im Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in § 6 Abs. 3 erwähnt werden, § 130 Abs. 2, § 131 (Gewaltverherrlichung) und § 184 (Pornographie). Es erfolgte eine Klarstellung hinsichtlich des strafrechtlichen Schriftenbegriffes, wobei „Datenträger“ nach zutreffender Auffassung Schriften im Sinne von § 11 Abs. 3 StGB sind.

In Art. 5 des Teledienstegesetzes erfolgt bezüglich der Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ebenfalls diese Klarstellung. Art. 6 beinhaltet den Anwendungsbereich des GjS. Für jugendgefährdende Inhalte kann ein Indizierungsantrag gestellt werden, um die weitere Verbreitung deren Inhalte zu verbieten. Neu ist, daß Angebote in Telediensten und in Mediendiensten, die inhaltsgleich mit indizierten Schriften sind, den Beschränkungen des GjS unterliegen, ohne daß es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, soweit „nicht die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht“.

Ein Jugendschutzbeauftragter ist zu bestellen, wenn es sich um einen gewerbs-

mäßig betriebenen Informations- und Kommunikationsdienst handelt, dem eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt, und soweit diese allgemein angeboten werden und jugendgefährdende Inhalte enthalten können. Dieser Jugendschutzbeauftragte ist Ansprechpartner für die Nutzer und berät den Diensteanbieter in Fragen des Jugendschutzes. Diese Verpflichtung des Diensteanbieters kann auch dadurch erfüllt werden, daß eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle zur Wahrnehmung dieser Aufgaben verpflichtet wird. Bei Verstößen kann ein Bußgeld bis zu 30.000 DM verhängt werden.

Präventive Jugendschutzregelungen sind im Informations- und Kommunikationsdienstegesetz nicht vorhanden, ebenso wenig wie die Einhaltung dieser Bestimmungen durch eine Kontrollinstanz gewährleistet ist.

Jugendschutzregelungen im Mediendienste-Staatsvertrag

§ 8 des Staatsvertrages bezieht sich auf Mediendienste, die aus Jugendschutzgründen unzulässig sind. Diese Bestimmungen – analog den Jugendschutzvorschriften im Rundfunkstaatsvertrag – regeln für alle Mediendienste verbindlich, welche Angebote unzulässig sind und wie Jugendschutz zu gewährleisten ist.

„Angebote, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen“, sind von der Verbreitung in den Mediendiensten ausgeschlossen, es sei denn, der Anbieter „trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche diese nicht wahrnehmen“ bzw., wenn Vorkehrungen durch den Anbieter bestehen, die dem Nutzer die Sperrung dieser Angebote ermöglichen. Analog zu den Bestimmungen im Teledienstegesetz sieht auch der Mediendienste-Staatsvertrag die Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten vor, wenn Mediendienste gewerbsmäßig zur Nutzung bereitgehalten werden, die jugendgefährdende Angebote beinhalten können. Auch hier kann die Arbeit eines Jugendschutzbeauftragten auf eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle übertragen werden. Bei Verstößen ist eine Buß-

geldhöhe bis zu 500.000 DM möglich. Entsprechend den Strafrechtsbestimmungen der §§ 130 Abs. 2 StGB, 131 StGB und 184 StGB sind solche Angebote generell unzulässig. Ebenfalls sind Angebote unzulässig, die nach dem GjS offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden. Auch ist es untersagt, „Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darzustellen, ohne das ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt.“

In § 18 des Mediendienste-Staatsvertrages wird die Aufsicht und die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes nach § 8 geregelt. Hierfür ist die Installation einer länderübergreifenden Stelle vorgesehen. Bei Verstößen können Bußgeldbescheide erlassen und Sperrungen von Angeboten durchgeführt werden.

Erläuterungen

Grundsätzlich ist anzumerken, daß die Trennung zwischen Telediensten und Mediendiensten weder technisch noch inhaltlich klar ist. Je nach Zuordnung der Inhalte dieser Dienste können diese also unterschiedlichen Jugendschutzregelungen unterliegen. Gleiche Programme können sowohl als Teledienste wie als Mediendienste verbreitet werden. Im Sinne des Jugendschutzes ist dies in hohem Maße kontraproduktiv.

Durch die Verabschiedung des Informations- und Kommunikationsdienstegesetzes im Bundestag am 13.06.1997 wurden diese Unklarheiten reduziert. Allerdings wurde der Geltungsbereich des Mediendienste-Staatsvertrages und seiner präventiven Jugendschutzbestimmungen begrenzt. Auch der Forderung des Bundesrates, den Jugendschutz in den Informations- und Kommunikationsdiensten (Telediensten) durch notwendige Bestimmungen für den Offline-Bereich sowie für den Online-Handel mit Film- und Spielprogrammen durch Änderungen des Jugendschutzgesetzes zu ergänzen, ist nicht entsprochen worden. Der Bund ist über das Teledienstegesetz im IuKDG weiterhin zuständig für alle Angebo-

te im Bereich der Individualkommunikation, wie z. B. Telebanking, Teleshopping, Datenaustausch. Neu hinzugekommen ist die Ausweitung der Zuständigkeit des Bundes „auf Angebote zur Information oder Kommunikation, soweit nicht die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TDG). Hierunter fallen voraussichtlich Spielfilmangebote und Video-On-Demand.

Zum Geltungsbereich des Mediendienste-Staatsvertrages gehören vor allem Angebote, bei denen die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht. Beispiele hierfür sind Nachrichtenangebote, Zeitungsprogramme oder der Zugang zu Rundfunkangeboten über das Internet.

Hierdurch wird das Ziel, den Jugendschutz in den Mediendiensten und den Informations- und Kommunikationsdiensten durch gleiche Regelungen zu sichern, verfehlt.

Auch die Frage der Verantwortlichkeit für Inhalte ist nicht befriedigend geklärt.

Access- bzw. Internet-Serviceprovider sind grundsätzlich für Inhalte im Rahmen des § 5 Teledienstegesetzes oder § 5 Mediendienste-Staatsvertrages verantwortlich zu machen. Hierbei wird unterschieden zwischen eigenen und fremden Inhalten. Für fremde Inhalte ist der Anbieter nur dann verantwortlich, wenn er von den Inhalten Kenntnis hat und es technisch möglich und zumutbar ist, deren Nutzung zu verhindern. Auch hier stellt sich ein Problem: Was sind eigene, was sind fremde Inhalte? Sind eigene Inhalte nur die, die selbst hergestellt, zumindest redaktionell bearbeitet wurden? Was ist dann mit diesen Inhalten, wenn es sich z. B. um indizierte Filme handelt? Müssen diese vorher angeschaut werden, was im Sinne des Jugendschutzes erforderlich ist? Jeder Kinobetreiber ist verantwortlich für die Filme, die er zeigt, unabhängig davon, ob er sie angesehen hat oder nicht. Diese Regelung muß auch für Online-Anbieter gelten.

Zu betonen ist nochmals, daß es notwendig wäre, auch den Offline-Bereich entsprechend der technischen Entwicklung zu regeln. Es zeichnet sich ab, daß in kürzester Zeit Computerspiele als Telespiele ins Infor-

mations- und Kommunikationsnetz eingespeist werden. Es entspricht daher dem Grundgedanken des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit, wenn die Anbieter durch das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit verpflichtet wären, vor der Verbreitung eine Prüfung und Alterskennzeichnung digitaler Bildträger durch die Obersten Landesjugendbehörden vornehmen zu lassen. Die gewerbliche Verbreitung von Film- und Spielprogrammen über Teledienste würde hierdurch der Verbreitung der Datenträger über den Versandhandel rechtlich gleichgestellt. Die Forderung des Bundesrates auf eine entsprechende Novellierung des Jugendschutzgesetzes durch Einfügung eines Art. 5 a in das Informations- und Kommunikationsdienstegesetz des Bundes ist dringend erforderlich. Dieser Punkt ist bei der Verabschiedung des IuKDG am 13. Juni nicht aufgenommen worden.

Aus Jugendschutzsicht ist es zweitrangig, ob er auf bundes- oder landesrechtlicher Grundlage beruht, wenn er denn überhaupt in ausreichendem Maße gewährleistet ist. Auch für die Anbieter böte ein wirkungsvoller, abgestufter Jugendschutz die für ihre Angebote notwendige Rechtssicherheit.

Ausblick

Mittlerweile sind die Obersten Landesjugendbehörden dabei, die Wahrnehmung der Jugendschutzaufgaben nach dem Mediendienste-Staatsvertrag vorzubereiten. Hierzu wird eine länderübergreifende Stelle eingerichtet werden, die unter anderem folgende Aufgabenbereiche beinhaltet:

- jugendschutzrelevante Inhalte im Internet und anderen Mediendiensten aufzufinden und das nach dem Mediendienste-Staatsvertrag zuständige Land zu informieren,
- Anbieter zu bewegen, gegebenenfalls Inhalte zu ändern oder zu entfernen,
- mitzuarbeiten bei der Kriterienbildung für eine Jugendschutzsoftware,
- Erfahrungen zu sammeln, wie sich die Jugendschutzbestimmungen des Informations- und Kommunikationsdienstegesetzes in der Praxis auswirken.

Folker Hönge ist Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK.

Was man

*ver*d

Gewalt läßt sich nicht abschaffen, indem man ihre Darstellung verbietet

rängt

kehrt wieder

Die Darstellung von Gewalt in den Medien wird oft dafür verantwortlich gemacht, daß Menschen – vor allem Jugendliche – selbst Gewalt anwenden. Ein Irrtum, meint Norbert Bolz, Ordinarius für Kommunikationstheorie an der Universität Essen. Die Medien bebildern nur das Gewaltpotential, das dem Menschen zu eigen ist. Er steht damit im Widerspruch zu manchen Medienwissenschaftlern, die Medien unter bestimmten Umständen auch als Modell für reales Handeln sehen.

Die Faszination an der medial vermittelten Untat entsteht, „weil unsere Kultur uns nicht gelehrt hat, mit dem Bösen umzugehen“. Das Interesse am Monströsen zeigt aber, daß sich die Menschen heute in ein Verhältnis zum verfeimten Teil ihrer Welt setzen wollen. Diese verdrängte Zerstörungslust kehrt in entstellter Form wieder: häßlich, schrill und geschmacklos. Diese Aggressionen sind also kein zu bändigender Ausnahmezustand, sondern Normalfall gesellschaftlichen Lebens.

Die Massenmedien bieten Modelle an, wie Jugenddelinquenz sich in Szene setzt, aber sie sind nicht ursächlich für die Gewalt. Deshalb halte ich die Imitationstheorie für eine große Illusion. Ich möchte in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß die Katharsis-Theorie sich auf eine bedeutsame Tradition berufen kann. Schon Platon sah den Unterschied zwischen sogenannten normalen Menschen und Verbrechern nur darin, daß jene sich damit begnügen, Verbrechen und Mord an den anderen zu träumen, während die Verbrecher selber zur Tat schreiten. Und das heißt ja nun, daß der Traum eine Art Katharsis für menschliche Aggressivität und menschliche Aggressionsbereitschaft ist. Stellvertretend agieren wir im Traum Aggressivität aus, und es wäre sicher eine traditionsreiche und plausibel erscheinende Vorstellung, daß Massenmedien

diesen Schauplatz des Traums heute technisch implementieren. Einiges spricht deshalb für die Katharsis-Theorie. Die Massenmedien bieten uns Formeln und Muster an, um mit unserer diffusen Gewaltbereitschaft szenisch umzugehen.

Warum ich mich auf dieses Thema versteife und ein wenig hartnäckig bin, hat den Grund, daß mir das Motiv „Tabu über Destruktivität“ in unserer Gesellschaft, in unserer Kultur sehr wichtig ist. Es ist eines der Dilemmata westlicher Zivilisation, daß fortschreitende Beherrschung der Aggressivität des Menschen sowie die Monopolisierung der Gewalt durch den Staat keineswegs dazu führt, daß das Problem gelöst wäre. Es verliert nur an Möglichkeiten, sich in Szene zu setzen. Ich glaube also, daß jemand, der als guter Christ an die Erbsünde glaubt, realistischer die Gegenwart einschätzt als jemand, der von dem Rousseauistischen Ideal eines guten Menschen ausgeht, der nur durch Gesellschaft – und heute sind die Sündenböcke eben die Massenmedien – verformt und deformiert wird. „Sex and Crime“ sind nur die bösen Worte über die Grundverfaßtheit des Menschen, an der man auch mit pädagogischen Programmen nicht vorbeikommt: die Formen der Lust, der Perversion, der Aggressivität. Sie sind dem Menschen als Grundausstattungen mitgegeben. Dafür gibt es in verschiedenen Kulturen unterschiedliche Modellierungen. Wahrscheinlich ist es das menschliche Selbst. Jede Kultur muß sich überlegen, welche Schauplätze sie diesen Leidenschaften, diesen Kräften zur Verfügung stellt. Meine Vermutung jedenfalls ist die, daß die gegenwärtige Kultur aus Angst vor den Formen, die die Gewalt heute annimmt, sich mit einer apotropäischen Geste von diesem

Schauplatz wegwendet und versucht, sie zu ignorieren. Und es ist eine alte Weisheit der Psychoanalyse, daß das, was man verdrängt, eben wiederkehrt. Und zwar in einer dann unbewältigten, schrecklichen Form.

Sie haben einmal geschrieben, daß die „wichtigste Konsumentengeneration der 10 bis 18jährigen die Medienwirklichkeit nur als Mischform fiktiver Fakten und faktengestützter Fiktionen kennt“. Heißt das, daß gerade diese Generation längst verstanden hat, daß in den Massenmedien nicht Modelle ihrer Lebenswirklichkeiten angeboten werden, sondern nur Abfallprodukte der jeweiligen Selbstreproduktion des Mediums? Was gesehen wird, ist demnach nicht der Inhalt, sondern nur die technologisch gestaltete Tatsache, daß Kommunikation in Gang gehalten wird.

Es ist charakteristisch für die Jugendlichen der letzten Generationen, daß sie Abschied genommen haben von der alten Vorstellung, es gäbe eine Wirklichkeit „An-sich“, von einer wirklichen Wirklichkeit, die dann von bestimmten Medien dargestellt, repräsentiert oder verzerrt wird. Das war ja eine Vorstellung, die noch in meiner eigenen Generation ganz selbstverständlich war und die das Pathos im Begriff der Manipulation gestützt hat. Die Vorstellung, daß Medien unsere Wahrnehmung von der Welt manipulieren, setzt eben voraus, daß es einen klaren Unterschied zwischen der Wirklichkeit und den Darstellungen der Wirklichkeit gibt. Meine Vermutung ist aber, daß wir es heute mit Jugendlichen zu tun haben, die an diese Unterscheidung nicht mehr glauben können. Und ich denke, zu Recht nicht mehr glauben können, weil sie von Kindesbeinen an die Erfahrung machen, daß jede Wirklichkeit vermittelt ist durch Medien. Und das gilt ja sogar für Soziologen und Sozialforscher. Was sie über sogenannte Fakten wissen können, wissen sie wiederum nur über Medien. Kurzum: Die neue Generation der Jugendlichen ist nüchterner und ist meines Erachtens illusionsloser, was die Medienwirklichkeit betrifft. Das heißt, sie verzichtet auf eine medienunvermittelte Realität. Wahrscheinlich ist die gegenwärtige Jugend auch eher bereit als frühere Ge-

nerationen, sich mit dem Sachverhalt zu arrangieren, daß es bei der Kommunikation primär um die Fortsetzung der Kommunikationsprozesse geht und nicht so sehr um die Übermittlung von Informationen und Inhalten.

Bedeutet das nach Ihrer Meinung auch gleichzeitig, daß Jugendliche gegen die Verführungstechniken der Programminhalte immun sind?

Wenn man die ganze Sache, wie man es von mir auch erwartet, optimistisch angeht, kann man in der Tat sagen: Selbst für den schlimmsten aller möglichen Fälle, daß die heutigen Jugendlichen durch die Medien intellektuell primitiviert und von der kritischen Tradition der Aufklärung abgeschnitten werden, wird man gleichzeitig feststellen, daß sie eine höhere Medienkompetenz und ein höheres, stärkeres Kommunikationsbewußtsein haben als jede Generation vor ihnen. Man kann also davon ausgehen, daß die Jugendlichen immun werden oder längst immun geworden sind gegen die Form der Manipulation, die Marshall McLuhan wohl mit seinem berühmt gewordenen Satz gemeint hat: „The medium is the message.“ Hinter diesem Satz steckte ja die Entdeckung, daß die Menschen sich durch die Selbstverständlichkeit eines Mediums ablenken lassen von der prägenden, formenden Kraft, die dieses Medium hat und daß sie sich statt dessen auf die Inhalte konzentrieren. Wenn nun – so kann man umgekehrt schließen – diese Inhalte immer banaler, bedeutungsloser und gestaltloser, immer beliebiger werden, wächst die Aufmerksamkeit für das Medium selbst. So daß wir also davon ausgehen können, daß wir es mit der gegenwärtigen Jugend vielleicht mit einer Generation zu tun haben, die unkritischer ist denn je, gleichzeitig wird sie aber auch technologisch und medial kompetenter. Und das zeigt sich in ihrer viel positiveren Technologiezuwendung. Wahrscheinlich hat es nach dem Zweiten Weltkrieg nie eine Jugend gegeben, die technologisch positiver eingestellt war als die gegenwärtige. Und zwar nicht nur im

Sinne der 50er Jahre als eine utopische Science-fiction-Orientierung an Technologie, sondern eher im Sinne einer Alltagsorientierung. Es macht also einen großen Unterschied, meine ich, ob ein Junge in den 50er Jahren sich für den Sputnik begeistert hat oder ob ein Mädchen oder Junge heute wie selbstverständlich fordert, den eigenen Alltag computergestützt zu gestalten. Das sind zwei vollkommen unterschiedliche Formen positiver Technologiezuwendungen. Und die, die wir heute schon als Norm bei den Jugendlichen finden, zumindest bei den etwas wohlhabenderen Jugendlichen, die deutet auf Medienkompetenz hin und nicht auf Science-fiction.

Dieses aktive Gestalten des eigenen Alltags ist ja das genaue Gegenteil der passiven Haltung vor dem Fernseher. Könnte die Inflation des stets gleichen Programmangebotes dafür verantwortlich sein, und ist – anders gefragt – das passive und also langweilige Sozialverhalten vor dem Fernseher subversiver Anlaß der Heranwachsenden, sich mit aktiver Medienkompetenz dagegen zu erwehren?



Vielleicht könnte man von einer Art Unschärferelation der Medien sprechen. Wenn man durch den Inhalt einer Mitteilung oder eines Sendeangebotes fasziniert ist, dann übersieht man das Medium, und wenn die Inhalte uninteressant, langweilig und bedeutungslos werden, konzentriert man sich wieder mehr auf das Medium. Genauer: Entweder man stellt den Fokus der Aufmerksamkeit scharf für den Inhalt oder scharf für die Medialität, für die Technologie selbst. Und unsere Gegenwart scheint mir dadurch geprägt zu sein, das wir den Fokus zum ersten Mal für das Medium als Medium und nicht mehr für die Inhalte scharf stellen. Nur die Medienkritiker halten das eben noch anders, und eben, wie ich meine, traditionell. Sie orientieren sich ganz und gar an den Inhalten, die ja vollkommen stereotyp sind. Es gibt ja im derzeitigen Medienangebot nur noch Verschärfungen statt neuer Inhalte. Das ist aber ein ganz normales Symptom dafür, wie man die Gefahr der Langeweile zu bannen versucht. Wenn man immer schärfer dosieren und immer mehr Procente in den Alkohol geben muß, um überhaupt noch zu betäuben, dann zeigt es, daß die Lust und der Spaß daran immer mehr zurückgeht. Wie gesagt, ich glaube, die alternative Frage ist die: Was rückt ins Zentrum der Aufmerksamkeit? Und wenn der allgemeine Eindruck richtig ist, daß die Medienangebote einerseits langweilig, andererseits scharf übertrieben sind, dann kann man vermuten, daß sich gesamt-kulturell die wahre Aufmerksamkeit schon längst verschoben hat auf die Ereignisse der Medialität selbst.

Damit das nicht so abstrakt klingt, ein ganz einfaches Beispiel, das jeder leicht überprüfen kann. Nehmen wir die Bedeutung von Special-effects im Film. Man beobachtet immer häufiger, daß Hollywoodfilme ihre großen Kassenerfolge nur noch durch Special-effects erzeugen, sie haben oft keinen wirklichen Plot mehr und sind als Story total langweilig. Die Bedeutung des Regisseurs nimmt immer mehr ab und die Bedeutung des Technikers immer mehr zu. Das scheint mir ein deutlicher Hinweis darauf zu sein, daß das Ereignis im technisch Machbaren liegt. Als Zuschauer will man dieses Machbare im Augenblick genießen wie ein Feuerwerk. Was früher ein so edles Medium wie den Film ausgezeichnet hat, nämlich der Plot, die Handlung, die Erzählung, geht dabei vollständig verloren. Durch neue Technologien, wie Morphing, Bildtechnologie, das gesamte Imaging werden Sensationen erzeugt, nicht mehr durch eine Geschichte. Deshalb hat man auch keine Lust mehr, solche neuen Filme zweimal anzuschauen, weil der Effekt als reiner technologischer und reiner Medialitätseffekt beim ersten Mal verpufft. Neue Medienereignisse haben keinerlei Tiefe. Man kann sie immer nur übersteigern, überbieten, man kann den Alkoholgehalt erhöhen, man kann die Schärfe erhöhen, das Spektakuläre noch weiter überreizen, aber sie locken nie mit ihren Inhalten.

Das heißt, je übertriebener die Effekte sind, desto mehr lösen sie sich von einer adäquaten Realitätsabbildung ab. Ist das, was in unseren jugendschützerischen Augen der gefährliche, problematische, zweifelhafte Index eines Filmes ist, weil darin unmotiviert und ohne Sichtbarmachung der Folgen Menschen zu Tode kommen, ein wünschenswertes Ergebnis, weil die Zuspitzung den Blick auf die Möglichkeiten technischer Effekte lenkt?



Ich würde, genauso wie es die Frage intendiert, sagen, daß die Dinge immer mehr auf eine Art habitualisierte Ironie des Betrachters hinauslaufen. Die großen Stunts, die phantastischen Special-effects werden nicht nur vom erwachsenen, sondern auch vom jugendlichen Publikum mit Ironie, also mit Lachen und Freude genossen. Man freut sich darüber, wie spektakulär das Ganze inszeniert ist und hat längst nicht mehr diese identifikatorische Haltung gegenüber den angebotenen Inhalten. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß es immer wieder eine Menge gewaltbereiter Jugendlicher oder Heranwachsender gibt, die solche extrem übertriebenen Darstellungen zum Schema, zum Muster ihrer eigenen Aggressivität erwählen, aber auch das kann man in der Geschichte der Fiktionen zurückverfolgen. Zum ersten Mal wurde man aufmerksam auf die Selbstmordwelle im Anschluß an Goethes Werther. Im Grunde wechseln nur die Vorlagen für eine bereits existente Aggressivität, sei es gegen die Außenwelt, sei es gegen sich selbst. Man wird also auch in diesen hypertrophierten, ins Selbstironische getriebenen Action-Spektakeln immer wieder Modelle nachweisen können, die der einzelne in eine Eigenrealität umgesetzt hat. Aber das läßt trotzdem nicht den Schluß auf kausale Verursachungen zu. Das scheint mir das Illusorische an dieser ganzen Argumentation zu sein. Frei flottierende Aggressivität sucht nach Schemata, nach Mustern. Und es wechseln nur die Medien, die diese Muster anbieten. Ob das Vorbild der eigene Bruder, Sigurd in einem Comic-Heft, Werthers Leiden, Last Action Hero heißt, ist gleichgültig.

Das sollte aber kühl analysierende Menschen nicht dazu verführen, die Medien für diese Aggressivität selber verantwortlich zu machen. Das scheint mir der Kurzschluß zu sein. Medien bieten immer nur Modelle für frei flottierende Aggressivität oder auch Sexualität. Man vergißt immer, daß wir einen Großteil unserer eigenen Lebensgewohnheiten an Medien ablesen. Für meine eigene Generation hat das Kino unbedingt die Funktion gehabt, daß man bestimmte Formen des Umgangs mit Welt gelernt hat. Man lernte im Kino, wie man mit seinem Boß umgehen muß, um eine Gehaltserhöhung zu erwirken oder wie man mit Frauen umgeht. Wie sollte man das in seinem spießbürgerlichen Elternhaus oder in der Kleinstadt auch lernen, wenn nicht im Kino. Auch wenn das im Ergebnis meist illusorisch und falsch war, es war ein Modell, um mit Problemen fertig zu werden. Grimms Märchen stecken voller Grausamkeiten, Comicstrips sind bestialisch und brutal. Das läßt nur den Schluß zu, daß Grausamkeit, Aggressivität eine wesentliche Dimension unserer sozialen Existenz ist. Meine Angst ist geradezu die, daß, wenn man aus guten, ehernen Absichten heraus diese Aggressivität und Grausamkeit aus den Medien ausschließt, einen Verdrängungsmechanismus in Gang setzt, der zu viel furchtbareren Formen von Aggressionen führen wird. Für mich ist ein Menetekel oder eine experimentum crucis die langanhaltende Diskussion darum, ob man die klassischen Märchen den Kindern noch zumuten kann. Es gibt ja eine Menge von Menschen, die meinen, daß etwa Grimms Märchen zu grausam sind und verboten werden müßten. Oder zum Beispiel der Unsinn einiger amerikanischer Bibliotheken, Shakespeares Werke nicht mehr öffentlich zugänglich zu machen, weil es darin zu Grausamkeiten kommt. Oder auch die absurde Diskussion über Das kleine Arschloch, vor dem Kinder bewahrt werden sollten. Das mögen extreme, lächerliche Zuspitzungen sein, aber die Tendenz ist überall die gleiche. Das sind alles sehr hilflose Beispiele dafür, durch Verdrängung ein fundamentales Problem menschlicher Sozialisation aus der Welt zu schaffen, und ich denke, dafür werden wir büßen müssen. Das ändert natürlich nichts daran, daß es einen Unterschied gibt zwischen der Dar-

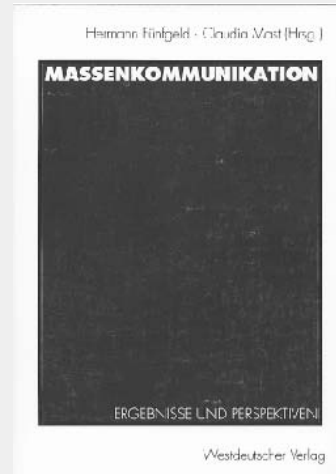
stellung von Grausamkeit und Aggressivität und einfach nur ärgerlichen Geschmacklosigkeiten. Und ich wäre der letzte, der sich unkritisch gegenüber dem Medienangebot verhält. Im Gegenteil, die Inhalte finde ich oft skandalös und katastrophal, aber nicht, weil sie Sex and Crime zeigen, nicht weil sie Kriminalität und Lust verherrlichen, sondern weil sie das oft in einer schäbigen, lächerlichen, peinlichen und auch ästhetisch abstoßenden Weise tun. Weil keine Kreativität und Phantasie in diese Darstellungen investiert wird, sind für mich die meisten Inhalte skandalös. Und wenn man mir persönlich häufig vorwirft, ich würde, statt ethisch zu argumentieren, immer nur ästhetisch argumentieren, möchte ich an dieser Stelle einmal erklären, warum das meines Erachtens zwingend und sinnvoll ist. Das große Problem, das wir mit so vielen Programmangeboten haben, scheint mir nicht primär ein ethisches, sondern ein ästhetisches zu sein. Nehmen wir als Beispiel die Werbung. Alle Welt spricht ja davon, daß wir durch Werbung verblödet und deformiert werden. Doch was ist daran das eigentlich Ärgerliche und gesellschaftlich Bedenkliche? Das ist die Tatsache, daß die meiste Fernsehwerbung, zumindest die deutsche, ein katastrophales ästhetisches Niveau hat. Und darüber entsetzen sich die Menschen zu Recht. Würde man mehr Kreativität und Phantasie investieren, würde es Spaß machen, könnte Werbung informativ, lustig und anregend sein. Und es gibt genügend Beispiele dafür, daß das möglich ist. So wie es ja auch eine Menge Beispiele dafür gibt, daß der Umgang mit Gewalt und der Umgang mit Sex in Medien, im Film außerordentlich anspruchsvoll sein kann. Darauf sollten wir drängen. Das ist ein ästhetisches Gebot, daß man mit diesen Themen in einer darstellerisch anspruchsvollen Weise um-

geht und nicht, daß man sie tabuisiert. Das ist mein Impuls bei der ganzen Sache. Der Film *Im Reich der Sinne* redet von extremer Gewalttätigkeit und extremen Formen von Sexualität, aber jeder, der ihn gesehen hat, wird ihn als eindrucksvolles und lehrreiches Beispiel in Erinnerung behalten. Das einzige, was sich dazu noch fragen läßt an darstellerisch anspruchsvoller und ästhetischer Präsentation von Gewalt und Sex, ist: Was ist zuträglich für welche Gruppen von Jugendlichen? Aber das ist eine Frage, die nur an die Pädagogik zu richten ist, das heißt zuallererst an die Familie und die Erziehenden. Denn es scheint klar zu sein, daß Kinder in einer gewissen Stufenfolge der Konfrontation mit Wirklichkeit solchen Erfahrungen ausgesetzt werden müssen. Daß man nicht kleine Kinder sofort mit dem härtesten Ernst des Lebens konfrontiert, ist eine simple Selbstverständlichkeit jeder pädagogischen Arbeit. Statt aber solche Filme eben zu verhindern oder zu verbieten, sollte man sie verbessern. Jugendliche, die sich an der Schwelle zur wirklichen Welt befinden, müssen wissen, welche Gewalt in der Sexualität steckt und welche Faszination in der Gewalt steckt. Wenn man sie damit nicht konfrontiert, wenn man davon nichts lernt, ist man nicht erwachsen und kann in die Welt nur als beschädigter Mensch und als Looser eintreten. Am Ende wird die Frage nach Sex und Gewalt wieder zurückadressiert an die Pädagogen, und das heißt letztlich, zurückadressiert wird an die Eltern.

Das Gespräch führte Andreas Lange, Prüfer bei der FSF.



Literaturbesprechung



Hermann Fünfgeld und Claudia Mast (Hrsg.): *Massenkommunikation.* Westdeutscher Verlag. Opladen/Wiesbaden, 1997. 69,00 DM, 375 Seiten.

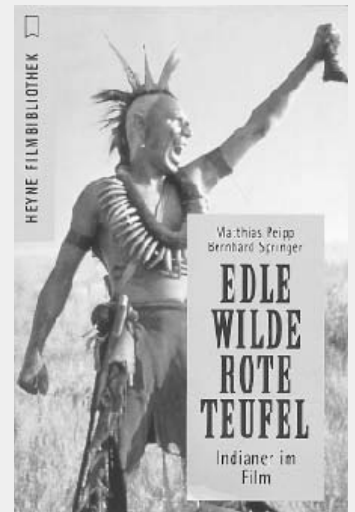
Massenkommunikation – Wer bist Du heute?

Im Vorwort der Herausgeber Prof. Dr. Claudia Mast, Inhaberin des Fachgebietes für Kommunikationswissenschaft und Journalistik an der Universität Hohenheim, und Hermann Fünfgeld, Intendant des Süddeutschen Rundfunks, ist in einem Zitat von Gerhard Maletzke zu lesen, daß es sich zu Beginn der 60er Jahre als notwendig erwies, „in einem neuen Ansatz die Grundbegriffe der Massenkommunikation zu klären und ein allgemeines System der psychologischen Prozesse in der Massenkommunikation zu entwickeln, ein Schema oder Modell, das Grundfaktoren und -momente sichtbar macht, die komplexen Zusammenhänge zwischen diesen Faktoren und Momenten durchleuchtet und den vielen weit verstreuten Einzelstudien einen klar definierten, systematisch evidenten Standort zuweist“. Mit dieser Forderung hat Gerhard Maletzke in seinem Buch *Psychologie der Massenkommunikation* die bis dahin vorhandenen Modelle „den spezifischen Bedingungen der Massenkommunikation“ gegenübergestellt und das Phänomen Massenkommunikation definiert. Das Maletzke-Modell machte Schule und prägte Me-

dienwissenschaft und -praxis. Die vorliegende Publikation ist Gerhard Maletzke zu seinem 75. Geburtstag als Dank auch in der Medienforschung des Süddeutschen Rundfunks gewidmet. Die Autoren, die stellvertretend für die Vielzahl der „Satelliten“ von Wissenschaft und Medienpraxis arbeiten, haben sich thematisch an dem Maletzke-Modell orientiert unter dem Motto: „Was heißt heute noch Massenkommunikation?“ Diese Frage wird aus verschiedenen Perspektiven zu erläutern versucht. Angefangen von historischen und entwicklungstechnischen Überlegungen zum Stand der Medien- und Kommunikationsforschung bis hin zur theoretischen Modellbildung werden brisante, aktuelle Themen wie beispielsweise der Bereich Medienwirkungsforschung aufgegriffen. Rundfunkpolitische Themen wie die Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Multimedia-Zeitalter, Organisationsprobleme in Medienunternehmen und Rundfunkanstalten werden ebenso ausgiebig besprochen wie die Chancen und Grenzen der Medienpolitik. Hierin wird die Problematik des Medienrechts gerade in der Ära des Internet und der kommerziellen Online-Dienste sowie der Medienpolitik im Multimedia-Zeitalter besonders berücksichtigt. Auch die pädagogischen und psychologischen Perspektiven einer Massenkommunikation durchleuchten ebenfalls das Ausmaß multimedialer Prozesse. Im Bereich „Internationale Kommunikation“ werden Ergebnisse zum Thema der Medien in den Entwicklungsländern zusammengefaßt. Eine gesonderte Rubrik wird Gerhard Maletzke schlußendlich bereitgestellt;

hier erfahren wir Biographisches, und über seine Veröffentlichungen aus den Jahren 1959 bis 1996 wird uns das Werk vertraut gemacht. Die Grenzaufhebungen zwischen Massen- und Individualkommunikation, zwischen Konsument und Produzent, privater und öffentlicher Vermittlung – überall begegnen uns Umbrüche in den Mediensystemen unserer Zeit. Die vorliegende Publikation faßt Ergebnisse und Analysen zusammen und gibt interessante Aus- und Einblicke in die rasante Wandelbarkeit der Massenkommunikation. Wer sich aus beruflichen wie studentischen Gründen zum Thema Massenkommunikation informieren möchte, sollte unbedingt dieses Buch lesen.

Tanja Schmidt



Was Sie schon immer über Indianer wissen sollten!

„Edle Wilde – Rote Teufel“ kann Kapitel für Kapitel, chronologisch der Historie folgend, gelesen werden. Denn es hat sich herausgestellt, so die Autoren Mathias Peipp und Bernhard Springer, „daß die wichtigsten Entwicklungen und größten Gemeinsamkeiten zwischen einzelnen Filmen sich in Jahrzehnteschritten darstellen lassen“, die wiederum für den Leser, der besondere Vorlieben hat oder einfach nur stöbern möchte, leicht zu handhaben sind. Zudem wurden ans Ende eines jeweiligen Abschnittes Kapitel mit Exkursen platziert wie beispielsweise „Die freundlichsten Menschen der Welt – auch Eskimos sind Indianer“.

Als James Fenimore Cooper zwischen 1823 und 1841 seine fünf Lederstrumpf-Romane veröffentlichte, wurden Indianergeschichten salonfähig. Der Erfolg dieser Bücher liegt unter anderem darin begründet, daß sie ein Muster variieren, das, seitdem die Häuptlingstochter Pocahontas den Engländer John Smith vor ihren Stammesgenossen gerettet hat, wohlbekannt ist: Einzelne Indianer mögen gut sein, in der Mas-

**Mathias Peipp und
Bernhard Springer:**

Edle Wilde – Rote Teufel
Heyne Filmbibliothek,
München, 1997.
Originalausgabe,
19,90 DM, 384 Seiten.

se sind sie schlecht. Mitte des 19. Jahrhunderts bestand somit bereits ein reichhaltiges Programm an Indianer-Klischees und -Stereotypen.

Die Traumfabrik Hollywood kopierte diese Stereotypen ohne stammesspezifische Charakteristika und regionale Unterschiede. Wenn man sich um Authentizität bemühte, sah das etwa so aus wie im 1944 entstandenen Film *Buffalo Bill* (Buffalo Bill, der weiße Indianer) von William A. Wellman. Die Sioux und Cheyenne wurden – mit Ausnahme ihres Häuptlings (gespielt von Anthony Quinn) – von Navajos besetzt, die sich Presseberichten zufolge während der Dreharbeiten über die Kostüme mehr als amüsierten.

Auf den Gedanken, die Cheyenne von Navajos spielen zu lassen, waren die Produzenten von *Buffalo Bill* wahrscheinlich durch John Fords Beispiel *Stagecoach* (*Höllenfahrt nach Santa Fé/Ringo*, 1939) inspiriert worden. An Stelle der bisher bemalten, dicken weißen Schauspieler, wurden hagere Navajos als Komparsen eingesetzt. Die Sprecherrollen gingen wieder, wie auch bei John Ford, meist an weiße Darsteller.

Die klassische Periode des Western in den 50er Jahren brachte große Klassiker hervor wie beispielsweise *High Noon* (*Zwölf Uhr mittags*, 1952) von Fred Zinnemann. Trotzdem veränderte sich das Bild des Indianers nur unwesentlich: Rot bleibt Rot. Weiterhin verlassen sie als rachsüchtige Wilde ihre Reservations wie in *The Half-Breed* (*An der Spitze der Apachen*, 1952), überfallen als mörderische Verrückte Wagentrecks und „unschuldige“ Siedler wie in *The Cabriboo Trail* (*Todeschlucht von Arizona*, 1950).

Als die amerikanische Öffentlichkeit in den 50er Jahren von Auschwitz und Treblinka erfuhr, wurde die Darstellung von Minderheiten sensibler gezeichnet. Dies hatte zum Ergebnis, daß die Indianer nunmehr häufiger als Opfer denn als Täter präsentiert wurden.

Die psychologisierenden Spätwestern der klassischen Phase (Ende der 50er Jahre) benutzten die Indianer als altgediente Metapher des Naturereignisses, in deren Bild sie eine Verschiebung vornahmen: Sie waren als Gegenpart zum weißen Helden weiterhin wild und somit Teil der Natur, an der es sich zu messen galt. In der nachklassischen Phase der 60er Jahre taucht nicht nur die Parodie des Genres (*Cat Ballou – hängen sollst du in Wyoming*, 1964) auf, es werden neue Töne der Versöhnung und liberalen Lockerung angeschlagen. 1960 nehmen sich Don Siegel mit *Flaming Star* (*Flammen der Stern*) und John Huston mit *The Unforgiven* (*Denen man nicht vergibt*) des neuen Sujets an. Die Prototypen für die Indianerfilme ein Jahrzehnt später wurden mit Huston und anderen schon hier entwickelt. Nach Martin Ritts *Hombre* (*Man nannte ihn Hombre*, 1966) ging es 1970, zwischen neuer Indianer-Authentizität und Vietnam-Allegorie, darum, die Ideologien der 68er Generation (Marx, Freud und die sexuelle Revolution) zu etablieren. „Indizien für die Projektionen sind, daß kein einziger dieser Filme in der Gegenwart spielt und daß in den Indianerfilmen der Kultur der Plains-Indianer der Vorzug gegeben wird. Interessanterweise zeigte ein Film für die Native Americans, der nicht im Genre Western spielte, viel mehr Wirkung als alle gutgemeinten Rekonstruktions-, Entmythologisie-

rungs- und Wiedergutmachungsversuche“, so die Autoren. Es war, wer kennt den Film nicht: *One flew over the cuckoo's nest* (*Einer flog übers Kuckucksnest*, 1975). Ökologie- und Friedensbewegung, Frauenemanzipation und Dritte-Welt-Initiativen waren die politischen Inhalte der 80er Jahre. Der experimentelle Dokumentarfilm *Koyaanisqatsi* von Godfrey Reggio (1976–82) war mit seiner Kritik an der Ausbeutung der Erde ganz ein Film dieser Zeit. Das eigentliche Western-Genre legte, nachdem Robert Altman und andere ihre Entmythologisierungsversuche abgeschlossen hatten, trotz einiger Nachwehen wie Clint Eastwoods Western *Pale Rider* (*Pale Rider – Der namenlose Reiter*, 1984/85), eine Erholungspause ein. Bis Kevin Costner mit *Dance with wolves* (*Der mit dem Wolf tanzt*, 1990) dem Western im Alleingang neues Leben einhauchte.

In der Schlußbemerkung des Buches wird die Auseinandersetzung mit dem Bild des Indianers auf der Leinwand zur aktuellen Bedeutung erhoben. Sie betrifft den Umgang mit fremden Kulturen. Die Darstellung der Indianer in Filmen verdeutlicht die Reduzierung ihrer Kultur auf einen Objektstatus, der nichts anderes beinhaltet als die Vereinnahmung in ein westlich geprägtes Wertesystem. In der Anerkennung des Anderen liegt die Chance, der Welt neue Dimensionen zu geben. Daher ist die Lektüre gerade aus kulturpolitischer Sicht zu empfehlen.

Tanja Schmidt



Joachim von Gottberg,
Lothar Mikos,
Dieter Wiedemann (Hrsg.):
Kinder an die Fernbedie-
nung: Konzepte und Kontro-
versen zum Kinderfilm und
Kinderfernsehen.
 Vitas Verlag GmbH,
 Berlin, 1997.
 30,00 DM, 352 Seiten.

Kinder an die Fernbedienung

„Kinderfernsehen ist, wenn Kinder fernsehen. Dieses bereits geflügelte Wort des „Erfinders“ der *Sendung mit der Maus*, Gert K. Müntefering, macht das gesamte Dilemma der öffentlichen Diskussion über Kinder und Fernsehen deutlich“, so die Herausgeber in ihrem Vorwort. Zwar gibt es spezielle Kindersendungen (z. B. *Sesamstraße*) und sogar spezielle Zielgruppen-sender für Kinder (wie Nickelodeon-Kinderkanal), dennoch zeigen die Quoten, daß junge Zuschauer lieber Erwachsenen-sendungen wie Game Shows, Sport- und Musiksendungen und vor allen Dingen Serien sehen. Dabei bleiben die Interessen, Wünsche und Bedürfnisse der Kinder weitestgehend unberücksichtigt, vielleicht liegt es daran, daß die Fernsehnutzung dem elterlichen und pädagogischen Blick unterliegt. Deshalb ist das Anliegen dieses Buches, sowohl die Interessen der Kinder als auch die der Eltern und Pädagogen mit denen der Programmacher zu verknüpfen.

Die Autorinnen und Autoren versuchen in dieser Schrift eine große Bandbreite der Kinderfernsehen-Thematik zu bieten. Sei es, daß der Sachverhalt „Kinder und Medien – Annäherungen“ erst einmal geklärt wird und wir als Leser erfahren können, was es heutzutage bedeutet, in einer Multimedia-Gesellschaft aufzuwachsen. Ferner werden Kinder als Zielgruppe der Sender und des Kinos an sich beleuchtet – als Anspruch und Widerspruch. Auch die privaten Fernsehsender finden hierin ihren Platz als „private Konkurrenten – kindgemäß und werbefinanziert“. Es folgt ein historischer Abriss über die Ent-

wicklung des Kinderkinos. Nachdem die Bedingungen, Ränder, Zuversichten des Kinderfernsehens und -kinos definiert wurden, begeben sich die Herausgeber und Autoren auf die dialektische Ebene: Medienkompetenz als Erziehungsziel steht auf dem Programm. Zum einen wird das Feld des Jugendschutzes dargestellt, zum anderen die wechselseitige Medienkompetenz von Erziehern/innen und von Kindern. Kinderfernsehen und Qualität? Sind diese beiden „Vorstellungen“ unter einen Hut zu bringen? In dem Schlußkapitel wird die Problematik des Kinderfernsehens auf einen entscheidenden Nenner gebracht: Ist das Kinderfernsehen ein Generationsproblem?

In den darauffolgenden Unterkapiteln können wir über Kinderkrimis, Angebote von Kindernachrichten, popkulturelle Einflüsse und progressive Rollenverständnisse von Kinderfernsehen in der heutigen Populärkultur Erstaunliches erfahren. Das Buch ist sehr ansprechend bebildert von Bernd Wiessner. Anfang und Ende eines jeden Hauptkapitels bergen Kinderfotos und erinnern uns erwachsene Leser daran, daß es nicht wir sind, um die es geht; die Kinder beschließen jeweils Fortgang und Dauer unserer Betrachtungswelt.

Nein, es sind die Kinder, die im Mittelpunkt von Schrift und Zeichen stehen. Denn, wie schnell wird ein gelesener Text abstrakt, formiert sich im Kopf zur „erwachsenen“ Idee.

Die Fotos rütteln an unserer Basis: Wir lesen als Erwachsene wissenschaftlich-fundierte Texte über Kinder und sind immer von ihnen als Präsenz eingeschlossen. Gut so!

Auch durch die vielfältige Auto-

renzusammensetzung wird das Volumen der Auseinandersetzung nicht geglättet. Zum einen berichten Studenten der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad-Wolf“ in Potsdam-Babelsberg über ihre Sichtweisen, zum anderen namhafte Wissenschaftler wie Ben Bachmair, Dieter Baacke etc. Ein ausgewogenes Gleichgewicht. Die Herausgeber natürlich bilden hierzu noch ihren Rahmen: Joachim von Gottberg, Geschäftsführer der FSF (Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen), Lothar Mikos, z. Zt. Professor für AV-Medienwissenschaft an der HFF „Konrad Wolf“, Potsdam-Babelsberg und Dieter Wiedemann, Professor für AV-Medienwissenschaft und Rektor der HFF Potsdam-Babelsberg.

Kinderfernsehen und Kinderkino aus progressiver Perspektive ist das Anliegen dieses Buches für den Leser. Mehr als eine Sommerlektüre.

Tanja Schmidt

Film und Aggression – Aggressionspsychologie

In vielerlei Hinsicht hat E. Kleiter ein großes Werk vorgelegt: ein Buch über Medienwirkungsforschung, das über die zahlreichen verniedlichenden Texte – meist aus der Medienpädagogik – hinausführt, hin zu harten Fakten der Empirie.

Im Prolog wirft Kleiter der Gesellschaft vor, gegen Medien allzu tolerant, gegen ihre Gewaltdarstellungen geradezu fahrlässig tolerant zu sein. Nach seinem Urteil liefern die modernen Medien (d. h. Fernsehen, Video, Kinofilme und Computer) große Anreize für individuelle Aggressionstrainings seitens der Beobachter, vor allem sofern es sich um Kinder und Jugendliche handelt.

Kleiter hat in Flensburg ein umfangreiches Projekt über die Wirkung von Gewaltkonsum auf die Aggressivität durchgeführt; darüber wird auf mehr als 600 Seiten gründlich berichtet. Dadurch gerät das Buch in die große Gefahr, die Leser/innen (insbesondere hinsichtlich der Methoden, der Statistik) zu überfordern. Kleiter weiß das, und er bietet deshalb Hilfen für diejenigen an, die an eher knappen Informationen über die Hauptergebnisse und die vorgeschlagenen Maßnahmen interessiert sind. Seine Stichprobe umfaßt 2.305 norddeutsche Schüler und Schülerinnen aus Grund-, Haupt- und Realschulen (für Gesamtschulen und Gymnasien erhielt Kleiter keine Forschungserlaubnis). Das Alter der Kinder/Jugendlichen streut zwischen 8 und 17 Jahren; pro Person wurden 202 Variablen erhoben.

Es geht dem Autor weniger darum, daß Medienkonsum direkt in aggressives Verhalten umgesetzt

wird (wenngleich es auch dafür gute Belege gibt). Kleiter hebt vielmehr darauf ab, daß Medien-gewaltkonsum zu einer Erhöhung der Aggressivität als Disposition beiträgt, die sich meist nicht unmittelbar in Aggressionen zeigt, sondern bis zum „richtigen“ Zeitpunkt schlummert...

Dabei spielen viele intervenierende Variablen eine Rolle; nach und nach hat die Aggressionsforschung etliche davon erkannt und bearbeitet. Bei Kleiter wird die „Reflexivität“ zentral. Ihr Einfluß geht Hand in Hand mit Bildung; ihr entgegen wirkt die Impulsivität. Diese intervenierenden Variablen sind in ihrer Entstehung beeinflußt durch Merkmale in der Familie, in der Peergruppe, in der Schule etc. In Übereinstimmung mit dem Gros der bisherigen Empirie gilt: Aggressionsfördernde Merkmale sind eher beim männlichen Geschlecht, aggressionshemmende eher beim weiblichen Geschlecht anzutreffen. Bei aggressionsfrei erzogenen (reflexiven) Mädchen wird ein von der bisherigen Forschung vernachlässigtes Phänomen deutlich: Gewaltdarstellungen können zu einer Modellreaktanz, zu einem „Umkehreffekt“ führen, d. h. zur Abwendung von der Aggression und zur Hinwendung zu friedlichen, sachlichen Konfliktlösungen.

Kleiter distanziert sich von der vorwissenschaftlichen Aggressionstrieblehre, mit der einst Freud und Lorenz Eindruck machten. Er steht auf dem Boden einer breit verstandenen lernpsychologischen Erklärung der Aggressivität (deren Basis vor allem von Bandura mit der sozial-kognitiven Lerntheorie geschaffen worden ist). Einflüsse der biologischen Basis werden dabei nicht verleugnet, z. B. bei

der Erklärung der höheren männlichen Aggressivität.

Die Motive für die Wahl hoch aggressiver Filme sieht Kleiter u. a. in der Neugier junger Menschen, in der Reizsuche, aber auch im Streben nach Steigerung des Selbstwertgefühls, nach „Überlegenheit und Siegertum“. Dabei werden Kompensationen von Unterlegenheitsgefühlen angestrebt und Vergeltungsgedanken gepflegt. In einer Teufelsspirale schaukeln sich Mediengewaltkonsum und Aggressivität gegenseitig hoch. Stabil wird die Aggressivität besonders dort, wo aggressives Verhalten zwischendurch geübt wird und zu genügenden Erfolgen führt. Kleiter hat mit „raffiniert“ Statistik verschiedene „Typen“ unter den Kindern und Jugendlichen herausgearbeitet: Sie reichen von eher aggressiven bis zu eher friedlichen Gruppen, wobei die friedlichen in dieser Untersuchung mit 61 % überwiegen.

Während das erste Kapitel über den Untersuchungsanlaß und Kleiters Definition von Aggression, Aggressivität und Gewalt (meines Erachtens nicht immer überzeugend) und über das Ziel der Untersuchung allgemeinverständlich referiert, gehört das zweite Kapitel über „formale Modelle, Versuchspläne und Effekttärken“ zu den schwer lesbaren Kapiteln, zu denen Kleiter deshalb gezielte „Überspringempfehlungen“ anbietet. Kleiter favorisiert für den Zusammenhang von Gewalt und Gewalttheorien ein Erklärungsmodell mit drei Komponenten: 1. Gewaltkonsum, 2. Bildung einer Disposition Aggressivität (die meist latent bleibt), 3. aggressives Verhalten. Gewaltkonsum (1) führt zu höherer Aggressivität (2); diese kann in geeigneten Situationen ag-

Ekkehard F. Kleiter
**FILM UND AGGRESSION –
 AGGRESSIONSPSYCHOLOGIE**
 Theorie und empirische Ergebnisse
 mit einem Beitrag zur
 Allgemeinen Aggressionspsychologie
 BEIZ – Ausonius-Verlag

Ekkehard F. Kleiter:
*Film und Aggression –
 Aggressionspsychologie.*
 Weinheim: Deutscher Studienverlag, 1997.
 149,00 DM, 668 Seiten.

gressives Verhalten (3) hervorufen. Es werden auch rückwirkende Einflüsse angenommen (von der Aggressivität auf den Gewaltkonsum); verschiedene Variablen – wie z. B. das Geschlecht und die Reflexivität – begünstigen oder hemmen die genannten drei Komponenten. Die Studie beruht auf einer Ex-post-facto-Untersuchung: Der Einfluß der Medien wird also nicht experimentell erfaßt, sondern mit Hilfe von Befragungen rekonstruiert.

Im umfangreichen dritten Kapitel skizziert Kleiter den Forschungsstand zu „Film und Aggression“. Kleiter weist nach, daß bislang völlig überzeugende Ergebnisse schon einfach deshalb selten gewesen oder völlig ausgeblieben sind, weil viele Befunde ungetrennt blieben: Wenn z. B. nach Film-Gewaltkonsum aggressive Jungen noch aggressiver und reflexive Mädchen eher friedfertiger werden, addieren sich diese klaren Ergebnisse in einem zusammenfassenden Mittelwert gleichsam zu null; sie heben sich gegenseitig auf.

Vorliegende Arbeiten, z. B. von Huesmann werden angemessen gewürdigt, dabei u. a. auch dessen Skriptbegriff: Der Konsum von Mediengewalt baut allmählich kognitive Handlungsmuster auf, die in Phantasien geübt und bei Bedarf abgerufen werden. Im vierten Kapitel wird der Plan des Hauptversuchs mit dem theoretischen Kontext vorgestellt; die Detailfragen werden erläutert – einschließlich der Messungen, die zu Antworten führen sollen. Dabei wird es auch für den gutwilligen Leser manchmal schwer, leidlich den Überblick zu behalten. Kleiter umschreibt die als zentral angesehene Reflexivität als eine Fähigkeit (S. 149), „Wahrnehmen, Wünsche, Fühlen, Denken und

alle anderen internen Prozesse auf dem Hintergrund der persönlichen Ethik zu spiegeln“ und auch diese selbst wieder zu überdenken. Er stellt aber nur drei bzw. fünf Items (S. 202) zur Messung bereit, z. B.: „Ich denke erst nach, bevor ich reagiere.“

Diese Items stammen aus einer Gesamtmenge von 184 Selbstbeurteilungen, die um sieben Peer- und elf Lehrerurteile ergänzt werden (zusammen also 202 Items). Sie werden in der Folge zu gewichtigen 47 Supervariablen gebündelt (wie eben z. B. Reflexivität) bzw. zu vier Meta-Supervariablen (S. 211).

Das fünfte Kapitel beschreibt die Stichprobe und die Untersuchungsdurchführung, das sechste die Datenaufbereitung. Kleiter verschafft sich Respekt durch seine ausführliche Darstellung der Methodenprobleme und ihrer Lösungen.

Im siebten Kapitel referiert er u. a. über das Vorkommen aggressiven Verhaltens. Nach Kleiters Interpretation muß das Klassenklima von den Lehrern als stark „angeheizt“ erlebt werden, allerdings mehr durch verbale als durch physische Aggressionen. Schüler sehen das „lockerer“. Ein eindrucksvolles Detail zum Medienkonsum: Gut 1/4 der Jungen und etwa 1/8 der Mädchen schildern sadistische Tendenzen bei sich (sie finden es z. B. schön zuzusehen, wenn in den Filmen jemand gequält wird). Ein anderes Detail: Gut 1/4 sieht am Wochenende noch nach 23.00 Uhr fern, wenn nach Meinung der Medienmacher und der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen Kinder bereits längst im Bett zu liegen haben.

Die Kapitel acht und neun sind zwar wieder stark durchsetzt von Methodendiskussionen, sie sind aber auch inhaltlich sehr ergiebig: Der Text weist eine Fülle so-

wohl von erwarteten wie auch von überraschenden Informationen zum Thema auf. Kinder/Jugendliche (meist Mädchen) mit Tendenzen zu rational-friedlichen Problemlösungen lesen eher viel – statt fernzusehen; Lesen begünstigt Reflexionen über die Medieninhalte.

Kleiter hebt deutlich mahnend den Zeigefinger: Er sieht große Gefahren für unsere Gesellschaft von innen kommend, d. h. nicht zuletzt aus dem Konsum von Gewaltdarstellungen, aus aggressiven Phantasien und dem folgenden aggressiven Handeln. Ihren besonderen „Reiz“ erhält Kleiters Arbeit nach Auffassung des Rezensenten durch die in Kapitel zehn geschilderten Typenbildungen (mittels Clusteranalysen gewonnen), die zu insgesamt acht Typen geführt haben: Zunächst gibt es eine Unterteilung in aggressive (39%) und friedliche Kinder/Jugendliche (61%).

Diese Gruppen werden jeweils ausdifferenziert: einerseits in manifest (12%) oder latent Aggressive (27%), andererseits in aktiv (35%) oder passiv Friedliche (26%). Eine dritte Unterteilung ergibt bei den aggressiven Kindern/Jugendlichen:

1. brutal körperlich Aggressive (meist männlich) (2%)
2. mäßig körperlich Aggressive (9%)
3. aggressionsgehemmte, latent Aggressive (männlich) (16%)
4. verdeckt latent Aggressive (weiblich) (11%)

(wobei anzumerken ist, daß die Bezeichnung „verdeckt latent“ pleonastisch ist).

Bei den friedlichen Kindern/Jugendlichen findet man auch vier Untergruppen:

5. rational Friedliche (14%)
6. einfühlend Friedliche (21%)
7. kindlich-naiv Friedliche

(Grundschule) 13%

8. inkompetent-irrational Friedliche (13%).

Zu jedem Typ ein erläuternder Satz:

Typ 1: Diese Kinder sind brutal körperlich aggressiv; man reagiert daher heftig auf sie. Kleiter hält sie, da sie so auffällig und wahrscheinlich „zu allen Zeiten“ aufgetreten seien, gesellschaftlich für weniger gefährlich als die dritte und vierte Teilgruppe der latent Aggressiven.

Typ 2: Diese Kinder zeigen zwar körperliche Aggressionen, aber schwächer als die Kinder der 1. Gruppe.

Typen 3 und 4: Hier handelt es sich um die latent Aggressiven, die eine hohe Aggressivität als Disposition, aber nicht gehäuft aggressives Verhalten aufweisen. Sie verfügen über eine gewisse Selbstkontrolle. Kleiter befürchtet allerdings, sie könnten in Belastungssituationen aggressiv werden, etwa auch unter bestimmten Zeitgeistströmungen, die zur Unterminierung von Selbstkontrolle führen.

Wir haben in den Typen 3 und 4 zwei Untergruppen, von denen eine mehr von männlichen, die andere mehr von weiblichen Kindern/Jugendlichen gebildet wird. Bei den Mädchen gibt es aggressive Phantasien; sie neigen zu Klatsch und übler Nachrede. Insgesamt gelingt es ihnen aber, dem weiblichen Stereotyp entsprechend unaggressiv zu erscheinen. Die Aggressionskontrolle der Jungen ist etwas brüchiger; vielleicht tendieren sie zur gehorsamen Befolgung aggressiver Befehle ...

Typ 5: Die rational Friedlichen sind eher unter den Jungen vertreten. Sie zeigen evtl. „als letztes Mittel“ leichte prosoziale Aggressionen, also „sanfte Gewalt“ zum Wohle von anderen.

Typ 6: Hier überwiegen die

Mädchen. Sie können sich – dank emotionaler und kognitiver Kompetenz – in andere einfühlen. Die Typen 7 und 8 werden wenig beschrieben. Sie „vermischen sich“; beiden gemeinsam ist ein Mangel an Verständnis für zwischenmenschliche Probleme, der zumal bei den Grundschulern des Typs 7 entwicklungspsychologisch verständlich erscheint.

Für die ganze Arbeit ist – wie erwähnt – Reflexivität eine zentrale Variable. Sie entscheidet, ob ein Schüler zum aggressiven oder friedlichen Typus gerechnet werden kann. Kleiter schlägt von den extrem aggressiven männlichen Jugendlichen gedankliche Brücken zum Rechtsextremismus unter Jugendlichen (S. 346). Der Autor zeigt sich (s. Kapitel 11) beeindruckt durch die großen Unterschiede zwischen den Gruppen und interpretiert sie so, daß es in bezug auf Aggressivität zu großen Verständnisproblemen zwischen besonders aggressiven und besonders friedfertigen Jugendlichen, d. h. oft auch zwischen männlichen und weiblichen Jugendlichen kommen muß.

Konsumierte Mediengewalt setzt sich nur in bescheidenem Ausmaß direkt in offen aggressives Verhalten um. Dies ist eher bei den älteren männlichen Jugendlichen gegeben, die zugleich wenig reflexiv sind.

Das zwölfte Kapitel bringt eine komplexe Zusammenfassung und eine Skizze von möglichen Maßnahmen gegen die aufgedeckten Medienwirkungen.

Die verdichteten Passagen, in denen Kleiter möglichst viel knapp vermitteln will, führen gelegentlich zu etwas unübersichtlichen Abbildungen (z. B. S. 466). Doch wenn man sich geduldig einarbeitet, vermitteln sie Zu-

satzinformationen über die hochkomplexen Strukturmodelle, die Kleiter vorschlägt.

Nach der Zusammenfassung seiner Untersuchung spricht er das Thema „Gegenmaßnahmen“ an. Dabei geht er u. a. auf die Reflexivität, auf die „interne Demokratie im einzelnen“ ein und macht sich für eine sozial-ethische Medienkultur stark.

Das Buch stellt in Teil II auf etwa 100 Seiten die „allgemeine Aggressionspsychologie“ dar. Der Rezensent gesteht, daß dieser Teil des Buches ihn nicht mehr so fasziniert hat wie Teil I. Kleiter versucht, die Vielfalt vorhandener Aggressionsforschung darzustellen und mit neuen Ideen anzureichern, wobei wiederum unübersichtliche Abbildungen (Abb. 13.0 und 13.3) kaum hilfreich sind. In dem Bemühen, möglichst wenig auszulassen, werden Akzente zuweilen nicht deutlich genug gesetzt.

Gelegentlich fallen auch kleine Fehler und unübliche Bezeichnungen auf. Die sexuelle Gewalt behandelt der Autor nach einer Anmerkung im Vorwort (S. XXII) nicht mehr. Das ist bezüglich Teil I, der Untersuchung von Kindern und Jugendlichen, nur allzu verständlich; aber Teil II hätte eine Auseinandersetzung erlaubt.

Die kritischen Äußerungen des Rezensenten sollen nur leichtgewichtige Randbemerkungen sein. Sie dürfen das Fazit nicht schmälern:

Wie kein anderer Text ist das Buch von Kleiter für jeden ein MUSS, der sich zum Thema „Wirkungen von Mediengewalt“ ernsthaft äußern will.

Herbert Selg



**Dorothee M. Meister,
Uwe Sander (Hrsg.):**
*Kinderalltag und Werbung.
Zwischen Manipulation und
Faszination.*
Luchterhand Verlag, Neu-
wied, 1997.
38,00 DM, 209 Seiten.

Kinderalltag und Werbung

Jedes Kind hat heute einen „Großen Bruder“, der es grell und bunt anspricht, ihm sagt, was man als Kind will, was „in“ ist, was schmeckt und was Spaß macht. Dieser ständige Begleiter ist ein Geschöpf der Werbeagenturen, er beobachtet und kontrolliert nicht wie bei Orwell, sondern gewährt freundlich alle Freiheiten. Kinder sollen ihm nur zuhören und -schauen, wenn er ihnen Markennamen nennt und seine Sprüche, Liedchen und Bilder immer und immer wieder vorführt. Die Schule der Werbung kennt keine Klassenarbeiten, Noten und Versetzungen; sie hat auch keine abgetrennten Gebäude. Ihre Tafeln sind die Plakatwände in den Straßen, ihre Bücher sind Zeitungen und Zeitschriften, und ihre Lehrer sprechen aus Radios und Fernsehapparaten, sind zu Hause in Kinosälen und Computernetzen. Die Werbung ist für Kinder eine alltägliche und informelle Lernumgebung. Wie Heranwachsende durch Eltern und andere Menschen schnell und problemlos die Muttersprache erlernen, so vermittelt auch die Werbung den Kindern effizient und problemlos die Welt des Konsums. Automarken, die Namen verschiedener Schokoriegel, Spielzeugartikel und Turnschuhmarken zu erlernen, macht die Werbung zu einem Kinderspiel. Zudem arbeitet Werbung mit Spaß. Zwar nervt sie auch schon Kinder mit ihrer Häufigkeit und Penetranz, doch versucht sie immer lustig und mühelos zu sein – keinesfalls „pädagogisch“. Wenn sich Erwachsene, und besonders die Professionellen der Erziehung (wissenschaftliche Pädagogen, Lehrerinnen und Lehrer usw.), über das Verhältnis zwischen Werbung und Kindern

Gedanken machen, dann wird häufig dieser letzte Aspekt von Werbung vernachlässigt. Die kindliche Faszination tritt dann hinter dem Manipulationsbestreben der Werbung zurück. Allerdings wird heute auch eine kritische Sicht nicht mehr der Wirkweise von Werbung gerecht, wenn nur die manipulativen Inhalte und Ziele der Werbung beachtet werden. Moderne Werbestrategien gehen interaktiv vor. Sie reflektieren kinder-kulturelle Strömungen und versuchen, sich in den Alltag der Kinder einzubetten. Der hier besprochene Sammelband von Dorothee M. Meister und Uwe Sander nimmt deshalb und konsequenterweise eine vermittelnde Perspektive ein. Das deutet der Untertitel „Zwischen Manipulation und Faszination“ an: Die Beiträge von Wissenschaftlern, Werbefachleuten und Vertretern von Werbekontrollinstitutionen beleuchten das Verhältnis von Kindern und Werbung aus zwei Blickrichtungen: einmal, wie Werbung vorgeht, „funktioniert“, und des weiteren, wie Kinder Werbung verstehen und einschätzen. In seiner Zusammenstellung erweitert der Band damit eine nur werbekritische (medien-)pädagogische Tradition, die sich im gutgemeinten Einsatz für Kinder mittlerweile von der Alltagspraxis der Kinder selbst entfernt hat, nur auf Werbeverbote und ein illusionäres werbefreies Aufwachsen setzt und mit ihrer bewahrpädagogischen Haltung kaum noch Anstöße einer adäquaten Werbeerziehung z. B. in Kindergärten oder Schulen geben kann. Somit führt der Sammelband, wie es auf dem hinteren Buchdeckel heißt, ein in „vielfältige(n) Dimensionen des Verhältnisses von Kindern und Werbung“. Es werden medien-

pädagogische Einschätzungen von Werbung, Ergebnisse empirischer Studien, inhaltsanalytische Aspekte sowie Beispiele aus der Werbepaxis dargestellt. In diesem Spannungsfeld beschreibt der Band Neuland, geht er doch über eine traditionell werbefeindliche Pädagogik hinaus und repräsentiert eine medienpädagogische Haltung, die sich gegenüber der realen Medien- und Werbewelt im Alltag von Kindern öffnet und gleichzeitig kritisch die aktuellen Trends auf dem Kinderwerbemarkt reflektiert.

In dem Band „Kinderalltag und Werbung“ sind insgesamt dreizehn Beiträge unter fünf Rubriken versammelt.

Der Abschnitt „Überblicke: Von der Faszination des Sehens“ führt mit drei Überblicksartikeln in das Thema ein. Dieter Baacke, Professor für Medienpädagogik an der Universität Bielefeld und Vorsitzender der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur, plädiert dafür, daß seine Disziplin, nämlich die Medienpädagogik, stärker als bisher soziale, kulturelle und gesamtgesellschaftliche Vorstellungsbilder bei Kindern und Jugendlichen berücksichtigen solle. Eine pädagogische Reflexion von Werbung dürfe sich nicht allein auf die Werbung beziehen, sondern müsse auch und vor allem die Wahrnehmungsprozesse und -veränderungen der jungen Rezipienten berücksichtigen. In diesem ersten Abschnitt stellt dann weiter Stefan Aufenanger, Professor für Medienpädagogik an der Universität Hamburg, die Ergebnisse einer ersten umfassenden Studie zum Thema Kinder und Fernsehwerbung vor. Stefan Aufenanger hat selbst an dieser Studie mitgearbeitet, und sein Beitrag verweist u. a.

auf die Problematik, die sich aus der quantitativen Steigerung des Kinderwerbemarktes und der entwicklungsbedingt noch nicht so ausgeprägten Kritik- und Wahrnehmungsfähigkeit der Kinder ergibt. Dorothee Meister und Uwe Sander konzentrieren sich in dem dritten Beitrag des ersten Abschnitts auf das medienwissenschaftliche Verständnis von Werbewirkung. Da die Folgen der Werbebotschaften von vielen nicht-medialen Faktoren (z. B. dem Entwicklungsstand der Kinder und der Lebenswelt der Kinder) abhängen, unterstützen die beiden Herausgeber des Bandes Bemühungen um einen erweiterten Wirkungsbegriff, der auch die Verstehensleistungen und Lebensbedingungen der Kinder berücksichtigt.

Der zweite Abschnitt, „Einblicke: Trends im Werbebereich“, informiert über diejenigen Vorgänge der Werbewelt, die den Rezipienten meistens verborgen bleiben. Wie wird Werbung gemacht und vermarktet, wie funktioniert die Werbeindustrie, und mit welchen Strategien geht Werbung vor? Diese Fragen werden von Ralf Vollbrecht, Medienwissenschaftler an der Universität Bielefeld, den Werbemachern und -vermarktern Eckart Waage, Herne, und Robert Niemann, München, sowie von Birgit Marchlowitz, Theologiewissenschaftlerin aus Halle, aufgegriffen. Ralf Vollbrecht geht in seinem Beitrag auf neue Trends der Werbung ein. Erlebniskonstruktionen durch Werbung, Event-Sponsoring und Merchandising sind für ihn die Werbetransporte, die sich an den Konsumgewohnheiten von Kindern und Jugendlichen orientieren und am effektivsten auf Trends reagieren bzw. selbst Trends erzeugen können.

Wie Hörfunkwerbung konzipiert und produziert wird, stellt Eckart Waage dar. Sein Beitrag zeigt, wie Hörfunkwerbung über tonale Gestaltungsmittel und Tonformungen die emotionale Ebene von Kindern und Eltern anspricht. Einen ebenso interessanten und erhellenden Einblick in die Interna der Werbewelt liefert Robert Niemann. Seine Themen sind Merchandising und Licensing aus kaufmännischer Sicht, und der Beitrag zeigt, wie punktgenau und strategisch heute Werbekampagnen im Kinderbereich geplant und durchgeführt werden. Schließlich führt Birgit Marchlowitz aus, daß Fernsehwerbung sich nicht nur religiöser Elemente bedient, sondern selbst religiöse Funktionen übernimmt.

Der dritte Abschnitt des Sammelbandes, „Gegensätze: Für und Wider der Kinderwerbung“, beschäftigt sich mit der institutionalisierten Kontrolle der Werbung. Joachim von Gottberg, Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), Berlin, repräsentiert dabei die Seite des Jugendschutzes und geht auf die Problematiken ein, die sich für die medialen Institutionen des Jugendschutzes (die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft und die FSF) aus den Bedingungen einer sich rasant verändernden Medienwelt und aus sich gewandelten gesellschaftlichen Haltungen gegenüber Sexualität, Gewalt – und Werbung ergeben. Die Praktiken eines traditionellen Jugendschutzes sind für ihn heute nicht mehr mit der Realität der Medien- und Werbewelt vereinbar. Die Seite der Werbewirtschaft vertritt Volker Nickel, Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft

und des deutschen Werberates (ZAW), Bonn. In seinem Beitrag plädiert Volker Nickel dafür, die Gefahrenpotentiale der Werbung nicht überzubewerten; viele der Befürchtungen im Kontext von Kindern und Werbung seien unbegründet. Eine rechtliche Regelung kann seiner Meinung nach sowohl das Kindeswohl schützen als auch der Werbewirtschaft klare Rahmenvorgaben und Orientierungen geben.

Nach diesen Stimmen des Jugendschutzes und der Werbewirtschaft setzt der Band seine Thematik fort mit einem pädagogischen Teil. Arndt Fischer, Medienwissenschaftler und -pädagoge der Universität Halle, und Paul D. Bartsch, Landesinstitut für Lehrerfortbildung, Lehrerausbildung und Unterrichtsforschung von Sachsen-Anhalt, schreiben im vierten Abschnitt zu dem Thema „Verbindungen: Medienpädagogik in der Werbewelt“. Arndt Fischer entwickelt in seinem Beitrag den Medienkompetenzbegriff und wendet ihn auf Werbekompetenz an. Werbekompetenz von Kindern und Jugendlichen meint die Fähigkeit, autonom und kritisch mit Werbung umzugehen, und der Autor führt praktische Beispiele an, wie die Entwicklung von Werbekompetenz in der medienpädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützt werden kann. Paul D. Bartsch stellt im folgenden Beitrag ein Modell integrierter Medienerziehung vor, das auch an der Förderung von Medienkompetenz orientiert ist. Dieses Kapitel des Sammelbandes zeigt konkret, wie Werbung im schulischen Unterricht fächer- und schulstufenübergreifend als Thema behandelt werden kann. Beide Beiträge wenden kon-

struktiv die Kritik einer bewahrpädagogischen und nur werbefeindlichen Tradition, indem sie demonstrieren, mit welchen pädagogischen Hilfen ein Aufwachen in einer Werbewelt flankiert werden kann, die nun einmal so ist, wie sie ist. Damit belegen die Autoren auch, daß Medienpädagogik innerhalb und außerhalb der Schule nicht vor der Übermacht der Werbung kapitulieren muß und als letzter Ausweg eben nicht nur eine medien- und kulturkritische Flucht in die Verdammung des Unabänderlichen bleibt.

„Daten: Kinder und Werbung im Spiegel der Forschung“ heißt der letzte Abschnitt, sozusagen die Basis des Bandes. Hier stehen empirische Daten im Vordergrund und werden in zwei Beiträgen vorgestellt. Diese Daten wurden gewonnen in einem kooperierenden Forschungsprojekt der Universitäten Bielefeld und Halle, das unter der Leitung von Dieter Baacke, Uwe Sander und Ralf Vollbrecht stand und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert wurde. Aus diesem Forschungszusammenhang stellen Oliver Böhm-Kasper und Sven Kommer in ihrem Beitrag Analysen vor, die auf einer Befragung von ca. 1.600 Kindern im Alter zwischen 6 und 13 Jahren basieren. Text und Tabellen informieren die Leser des Bandes hier mit einer Vielzahl von Aussagen darüber, woher Kinder primär Werbung kennen, wie sie Werbung werten, ob sie der Werbung glauben und welche Rolle Eltern und Gleichaltrigengruppen für die kindliche Einschätzung der Werbung spielen. Dorothee Schnatmeyer und Kerstin Seewald präsentieren im letzten Beitrag des Sammelbandes die Bilanz einer quantitativen Werbeanalyse. Zwei Wochen wurde das Fern-

sehprogramm unterschiedlicher Sender aufgenommen und dann analysiert. Die Ergebnisse zeigen, daß sich besonders die werbeträchtigen Programme der Privatsender auf die Zielgruppe Kind eingerichtet haben. Diese Sender strahlen Werbung zielgruppenspezifisch aus, zeigen innovative Werbemethoden, arbeiten aber auch mit der Methode der ständigen Werbewiederholung und beharren paradoxerweise trotz ihrer sonstigen Innovationsfreude an äußerst konventionellen Weltbildern, z. B. an geschlechtsspezifischen Rollenklischees. Als Resümee kann dem Sammelband von Dorothee M. Meister und Uwe Sander attestiert werden, daß gerade die Mischung der Beiträge den Reiz des Buches ausmacht. Beim Lesen wird man mit vielen Aspekten zum Thema Kinderalltag und Werbung konfrontiert, und es kommen Vertreter unterschiedlicher Interessengruppen zu Wort. Das führt in eine kritische, aber facettenreiche und nicht dogmatische Sicht des Themas. Zudem durchziehen die Begriffe Medien- bzw. Werbekompetenz den Band wie ein roter Faden. Als Zielwert einer handlungsorientierten Beziehung zu Werbung fordert Werbekompetenz Erwachsene auf, Kinder- und Jugendschutz nicht gegen Werbung und gegen die kindliche Faszination an Werbung zu praktizieren, sondern Heranwachsende zu einem selbstbestimmten Umgang mit der alltäglichen Werbewelt der Medien zu befähigen.

Renate Möller

Rechtsreport

Aufsätze in Zeitschriften

1. Beisel/Heinrich, Die Strafbarkeit der Ausstrahlung jugendgefährdender Fernsehsendungen, Neue Juristische Wochenschrift 1996, 491.

Die Verf. vertreten entgegen der h. M. die Ansicht, daß auch Fernsehfilme, die nur zur Ausstrahlung im Fernsehen bestimmt sind, indiziert werden können und daß die unverschlüsselte Ausstrahlung nach dem GjS indizierter Filme im Fernsehen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GjS strafbar sei. Daß § 3 Abs. 3 RfStV und die entsprechenden Bestimmungen der Landesrundfunkgesetze die Sendung von Programmen, die mit indizierten Schriften inhaltlich identisch sind, unter bestimmten Umständen gestatten, soll demgegenüber ohne Bedeutung sein, da gemäß Art. 31 GG Bundesrecht dem Landesrecht vorgehe.

Das Thema „indizierte Filme im Fernsehen“ ist schon hinreichend oft behandelt worden und soll hier nicht erneut erörtert werden. Angemerkt sei jedoch, daß die Argumentation der Verf. in keiner Weise geeignet ist, die h. M. in Frage zu stellen. So räumen die Verf. zwar ein, daß der Jugendschutz im Fernsehen in erster Linie in die Gesetzgebungskompetenz der Länder falle, meinen dann aber, daß es dem Bund möglich sein müsse „gewisse Mindestanforderungen“ zu stellen. Woher der Bund die Gesetzgebungskompetenz für das Aufstellen von „Mindestanforderungen“ für den Jugendschutz im Fernsehen haben soll, wird allerdings nicht gesagt. Zudem bleibt unklar, wieso es eine solche „Mindestanforderung“ sein soll (die die Verf. übrigens später zur „ultima ratio“ erklären), daß die unverschlüsselte Sendung indizierter Filme im Fernsehen durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GjS gänzlich verboten und durch § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GjS unter Strafe gestellt wird. Wie das BVerwG (BVerwG 85,169 = NJW 1990, 3286) dargelegt hat, widerspricht es gerade der Konzeption des GjS, dem § 3 Abs. 1 GjS ein solches Totalverbot zu entnehmen, da das GjS darauf gerichtet ist, jugendgefährdendes Material nur Jugendlichen, nicht aber Erwachsenen vorzuenthalten. Die Verf. machen es sich etwas einfach, wenn sie sich über diese Erwägung mit dem

Argument hinwegsetzen wollen, daß ohne ein Totalverbot indizierter Filme im Fernsehen die Gefahr bestehe, daß auf dem Gebiet des Jugendschutzes im Fernsehen ein rechtsfreier Raum entstehe, weil die Länder aus dem RfStV ausscheren und keine oder eine andere Regelung als in § 3 RfStV treffen könnten. Denn abgesehen davon, daß angesichts der in § 37 RfStV a. F. (§ 54 RfStV n. F.) enthaltenen Regelung über Kündigungsfristen und frühesten Kündigungstermin ein „Ausscheren“ aus dem RfStV keineswegs ohne weiteres möglich ist und daß zudem eine Aufhebung der jugendschutzrechtlichen Regelungen der Landesrundfunkgesetze wohl kaum wahrscheinlicher ist als die des GjS, dürfte jedenfalls Art. 22 der EG-Fernsehrichtlinie hinreichende Gewähr dafür bieten, daß die Länder auf dem Gebiet des Jugendschutzes im Fernsehen keinen rechtsfreien Raum schaffen. Nicht recht verständlich ist ferner, daß die Notwendigkeit der Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2; 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GjS auf Fernsehsendungen sich auch daraus ergeben soll, daß mittlerweile verstärkt ausländische Sender in der Bundesrepublik empfangen werden können, „die allein mit landesrechtlichen Vorschriften nicht zu kontrollieren bzw. zu sanktionieren sind.“ Zum einen bleibt auch hier offen, wie dies eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes begründen soll. Zum andern fragt man sich, wieso das GjS bessere Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten bezüglich ausländischer Sender begründen soll als Landesrecht und insbesondere wie die Verf. die Geltung der Verwaltungsakte der BPjS auf das Ausland erstrecken wollen. Unklar ist darüber hinaus, wie die Verf. sich angesichts von Art. 2 Abs. 2 EG-Fernsehrichtlinie ein Vorgehen gegen Sender aus Mitgliedstaaten der EG vorstellen, wenn die Sendung eines in Deutschland zu empfangenden Programms nach dem gemäß Art. 1 Abs. 1 EG-Fernsehrichtlinie maßgebenden Recht des Niederlassungsstaats des Senders und gemäß Art. 22 S. 2 EG-Fernsehrichtlinie zulässig ist.

Unabhängig von diesen und weiteren, hier nicht darzulegenden Einwänden dürften übrigens die Verf. selbst mit ihrer Ansicht einen rechtsfreien Raum schaffen: Gemäß § 3 Abs. 3 RfStV gelten die dort genannte Sendezeitbeschränkung sowie das

Sendeverbot bei schwerer Jugendgefährdung auch für Sendungen die mit indiziertem Material wesentlich inhaltsgleich sind. Ist dagegen, wie die Verf. meinen, das GjS auf Sendungen indizierter Filme im Fernsehen anwendbar, so setzt das Sendeverbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GjS im Fall einer mit einem indizierten Film wesentlich inhaltsgleichen Fassung die vorherige Listenaufnahme dieser Fassung gemäß § 18a GjS voraus. Das von den Verf.n verfochtene Sendeverbot für indizierte Filme ließe sich also in der Praxis ohne weiteres dadurch umgehen, daß geringfügig geänderte, jedoch wesentlich inhaltsgleiche Fassungen ausgestrahlt werden, von deren Existenz die Bundesprüfstelle wohl kaum vor der Ausstrahlung erfahren würde.

2. Beisel/Heinrich, Die Strafbarkeit der Ausstrahlung pornographischer Sendungen in codierter Form durch das Fernsehen, Juristische Rundschau 1996, 95.

Die Verf. weisen zunächst darauf hin, daß im Ausland mehrere Fernsehsender in Betrieb oder geplant sind, die pornographische Sendungen ausstrahlen, die – allerdings nur mit Decoder und „Schlüssel“ – auch in Deutschland zu empfangen sind. Nach ihrer Ansicht wäre auf die Ausstrahlung dieser Sendungen, sofern sie den Tatbestand des § 184 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StGB erfüllten, gemäß § 9 StGB das deutsche Strafrecht anwendbar. Verf. legen dann jedoch dar, daß die Tatbestände des § 184 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB nicht erfüllt seien. Da der Empfang der Sendung (jedenfalls des Bildteils) den Erwerb eines Decoders und eines „Schlüssels“ voraussetze und diese nur an Erwachsene verkauft würden, stellten die Sendungen kein „Zugänglichmachen“ von Pornographie für Jugendliche oder an für Jugendliche zugänglichen Orten (dem Wohnzimmer, in dem das Fernsehgerät steht) i. S. d. genannten Bestimmungen dar.

Ob die Auffassungen der Verf. zur Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts und zu § 184 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB zutreffend sind, mag hier dahingestellt bleiben. Nicht haltbar erscheint es jedenfalls, daß Verf. den Verkauf von Decoder und „Schlüssel“ im Wege des Versandhandels – also auf schriftliche oder telefonische Bestellung hin – als gemäß § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar ansehen. Nach der Bestimmung macht sich u. a. derjenige strafbar, der pornographische Schriften oder gemäß § 11 Abs. 3 StGB gleichgestelltes Material (z.B. Bild- und Tonträger) im Wege des Versandhandels einem anderen anbietet, d. h. sich bereit erklärt, ihm den Besitz an dem Material zu übertragen, oder einem anderen überläßt, d. h. ihm den Besitz daran überträgt. Daß dies im Fall des Versandhandels mit Decodern und „Schlüsseln“ nicht der Fall ist, weil nicht die pornographischen Filme sondern nur die Empfangsvoraussetzungen dafür überlassen werden, wird von Verf. zwar gesehen aber für „unwesentlich“ erklärt, da der Empfänger nach Erhalt von Decoder und „Schlüssel“ direkten Zugriff auf das

pornographische Material habe. Es mache keinen Unterschied, ob der Rezipient eine im Versandhandel bezogene Decodierkarte in den Decoder schiebe oder eine auf diese Weise erstandene Videokassette in das Abspielgerät einlege. Daß dies für die Anwendung des § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB sehr wohl einen Unterschied macht, sollte nach einem Blick in Art. 103 Abs. 2 GG eigentlich ohne weiteres einleuchten.

Verf. führen dann noch aus, daß verschlüsselte Fernsehwerbung für pornographische Sendungen nicht gemäß § 184 Abs. 1 Nr. 5 StGB strafbar sei die codierte Ausstrahlung pornographischer Filme auch nicht unter die Filmklausel des § 184 Abs. 1 Nr. 7 StGB falle.

Auch wenn Verf. das Thema des Aufsatzes in der Überschrift ausdrücklich auf die Frage der Strafbarkeit verschlüsselter pornographischer Fernsehprogramme beschränkt haben, hätte es sich vielleicht doch empfohlen, darauf hinzuweisen, daß mit der negativen Beantwortung dieser Frage noch nicht über die Zulässigkeit solcher Programme entschieden ist. Folgt man den Thesen der Verf., so entfällt für in Deutschland ansässige Fernsehveranstalter zwar die Strafbarkeit. Jedoch verbieten § 3 Abs. 1 Nr. 3 RfStV, § 8 Abs. 1 Nr. 3 ZDF-Staatsvertrag (jetzt jeweils Abs. 1 Nr. 4) sowie die entsprechenden Vorschriften der Landesrundfunkgesetze die verschlüsselte Ausstrahlung pornographischer Programme ebenso wie die unverschlüsselte. Auch für die Beurteilung von Programmen, die in Deutschland zu empfangen und nach hiesigen Maßstäben pornographisch sind, aber – sei es verschlüsselt oder unverschlüsselt – von Sendern aus EU-Staaten oder Unterzeichnerstaaten des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen ausgestrahlt werden, dürfte wegen Art. 1 Abs. 1 und 2; 22 EG-Fernsehrichtlinie und Art. 4; 7 Abs. 1 lit. a des genannten Übereinkommens die Frage der Strafbarkeit nach § 184 des deutschen StGB wohl kaum der entscheidende Gesichtspunkt sein.

3. Hoffmann, Zur Nachbesserungspflicht der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften bei Entfallen des Gefährdungspotentials einer Schrift, Zeitschrift für Urheber und Medienrecht, 1996, 478.

Der Aufsatz beschäftigt sich mit der Frage, welche verwaltungs- und strafrechtlichen Folgen es hat, wenn die Indizierung einer Schrift durch die BPjS anachronistisch geworden ist, d. h. die ethischen Normen sich seit der Indizierung so gewandelt haben, daß die fragliche Schrift jetzt nicht mehr als jugendgefährdend anzusehen ist.

Verf. untersucht zunächst, auf welchem Wege in solchen Fällen eine Deindizierung zu erreichen sei. Er meint, in erster Linie komme ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 VwVfG in Betracht. Danach muß eine Behörde – hier die BPjS – auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung eines unanfechtbar gewordenen Verwaltungsakts entscheiden, wenn sich die Sachlage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat. Verf. hält den Weg des § 51 des VwVfG jedoch für wenig praktikabel. Er meint nämlich, nur diejenigen, denen die Indizierungsentscheidung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GjS zugestellt worden sei, seien als „Adressaten“ der Indizierung Betroffene im Sinne des § 51 VwVfG und damit antragsberechtigt. Die in § 14 Abs. 1 Nr. 3 GjS genannten Autoren und Verleger seien aber im Fall anachronistischer Indizierungen mitunter schon verstorben oder aus dem Buchmarkt ausgeschieden oder an einem Wiederaufgreifen nicht interessiert.

Einen zweiten Weg zur Deindizierung sieht Verf. in § 49 Abs. 1 VwVfG, wonach eine Behörde einen nicht begünstigenden rechtmäßigen Verwaltungsakt, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Zukunft von Amts wegen aufheben kann. Diese Entscheidung stehe zwar im Ermessen der Behörde. Wenn jedoch eine unanfechtbar gewordene Indizierung einen unverhältnismäßigen Eingriff in Grundrechte darstelle, sei das Ermessen der BPjS soweit reduziert, daß sie zur Aufhebung der Indizierung verpflichtet sei. Dies sei bei anachronistischen Indizierungen der Fall. Sie stellten unverhältnismäßige Eingriffe in die Meinungsfreiheit und u. U. auch die

Kunst- und Berufsausübungsfreiheit aller dar, die mit indizierten Schriften handelten. In Fällen, in denen eine anachronistische Indizierung von der BPjS von Amts wegen oder im Verfahren gemäß § 51 VwVfG aufgehoben werden müßte, tatsächlich aber noch nicht aufgehoben worden ist, stellt sich die Frage, ob z. B. derjenige, der einem Jugendlichen die indizierte Schrift überläßt, gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 GjS bestraft werden kann. Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist allein entscheidend, daß es sich um eine Schrift handelt, „deren Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist“. Verf. verneint jedoch die Strafbarkeit in derartigen Fällen und meint es könne strafrechtlich nicht unbeachtet bleiben, daß die Indizierung im Tatzeitpunkt materiell nicht mehr rechtens gewesen sei. Wäre die Rechtswidrigkeit einer Indizierung unbeachtlich, würde die mit jeder rechtswidrigen Indizierung verbundene Beeinträchtigung von Grundrechten ohne Not gegenüber denjenigen Personen fortgesetzt, die – wie sich nachträglich erweist – ihre Meinungsfreiheit oder andere Grundrechte materiell gesehen zu Recht in Anspruch genommen haben. „Deshalb muß die Rechtmäßigkeit einer Indizierung zur Zeit der Zuwiderhandlung feststehen, ehe das Strafgericht eine Sanktion verhängen darf“.

Gleichwohl sieht Verf. die Gefahr, daß es im Einzelfall zu ungerechtfertigter Strafverfolgung und Verurteilung kommt, solange die Frage anachronistischer Indizierungen nicht im Gesetz gelöst sei. Er plädiert daher für eine Änderung des GjS und schlägt nach Erörterung anderer Möglichkeiten vor, eine Bestimmung einzuführen, die die BPjS verpflichtet, von Amts wegen z. B. alle 15 Jahre alten Indizierungen summarisch zu überprüfen und alle nicht mehr als jugendgefährdend anzusehenden Schriften von der Liste zu streichen.

Verf. macht in verdienstvoller Weise auf das Thema der anachronistischen Indizierungen aufmerksam. Was er zu den verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Problemen, die sich daraus ergeben, schreibt, ist freilich mitunter unklar und zum Teil auch nicht zutreffend. Eine nähere Behandlung dieser Probleme ist hier jedoch nicht möglich und muß einem Aufsatz zu dem Thema vorbehalten bleiben. Hingewiesen

sei daher nur auf folgendes: Unzutreffend ist die Ansicht, die in § 14 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GjS Genannten seien „Adressaten“ der Indizierung und nur sie – und nicht z. B. der Antiquar, der indizierte Schriften in seinen Beständen hat – seien i. S. d. § 51 VwVfG betroffen und antragsberechtigt. Daß Verf. im Fall anachronistischer, aber nicht deindizierter Schriften die Strafbarkeit gemäß § 21 GjS verneint, mag im Ergebnis richtig sein. Obwohl die Strafrechtswissenschaft sich in neuerer Zeit ausgiebig mit dem Problem der Strafbarkeit von Verstößen gegen Verwaltungsakte beschäftigt hat, bleibt jedoch unklar, an welcher Voraussetzung der Strafbarkeit es fehlen soll. Nicht ganz verständlich ist schließlich, wie Verf. glaubt, die trotz seiner Ansicht zur Strafbarkeit im Fall anachronistischer Indizierungen bestehende Gefahr ungerechtfertigter Strafverfolgung durch die von ihm vorgeschlagene Änderung des GjS beseitigen zu können. Soll derjenige, der bezüglich einer vor 14 Jahren indizierten, aber heute nicht mehr als jugendgefährdend anzusehenden Schrift gegen die Vertriebsbeschränkungen des GjS verstößt, bestraft werden?

4. Landmann, Die Ausstrahlung jugendgefährdender Fernsehsendungen – strafbar? NJW 1996, 3309.

Der Verf., Jugendschutzbeauftragter beim ZDF, wendet sich gegen die in dem oben (1.) besprochenen Aufsatz von Beisel/Heinrich vertretenen Auffassungen. Er folgt dabei im wesentlichen den Erwägungen, die das VG Köln (NJW 1987, 274) und das BVerwG (BVerfG 85,169 = NJW 1990, 3286) zur Indizierung der Folge „Gewalt im Spiel“ aus der ZDF-Serie „Schwarzwaldklinik“ angestellt haben. Darüber hinaus weist er zur Begründung der h. M. aber noch auf zwei weitere Gesichtspunkte hin: § 9 Abs. 2 GjS, der vorsieht, daß dem Spruchgremium der BPjS u. a. Vertreter der Literatur, des Buchhandels und der Verlegerschaft angehören müssen, solle sicherstellen, daß Vertreter der betroffenen Medien am Indizierungsverfahren beteiligt seien. Obwohl die Bestimmung erst 1993 neu gefaßt worden sei, sei jedoch nach wie vor kein Beisitzer aus dem Bereich des Rundfunks vorgesehen. Dies lasse den Schluß zu, daß der Gesetzgeber die Indizierung von Filmen, die nur zur Ausstrahlung im Fernsehen bestimmt seien, nicht gewollt habe. Gegen die Hauptthese von Beisel/Heinrich – Strafbarkeit der Ausstrahlung indizierter Filme gemäß § 21 GjS – wendet der Verfasser zusätzlich zu den Argumenten, die sich aus den beiden oben erwähnten Urteilen entnehmen lassen, noch folgendes ein: In § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutsche Welle“ habe der Bundesgesetzgeber, also derselbe, der auch das GjS erlassen habe, die Ausstrahlung indizierter Filme, sofern kein Fall schwerer Jugendgefährdung vorliege, zwischen 01.00 Uhr und 06.00 Uhr zugelassen. Auch dies bestätige, daß der Bundesgesetzgeber im GjS kein Ausstrahlungsverbot für indizierte Filme erlassen habe.

5. Degenhart, Rundfunkaufsicht und Wettbewerbsgleichheit im dualen Rundfunksystem, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 1997, 153.

Der Aufsatz beruht auf einem Rechtsgutachten, das Verfasser im Auftrag von Pro 7, RTL und SAT 1 erstattet hat. Er geht von folgendem Befund aus: § 49 RfStV enthält einen umfangreichen Katalog von Ordnungswidrigkeiten. Die dafür angedrohte Geldbuße, die gemäß § 17 Abs. 4 OWiG den aus der Tat gezogenen wirtschaftlichen Vorteil übersteigen soll, kann bis zu 500.000 DM betragen. Zuständig für ihre Festsetzung sind die Landesmedienanstalten. Bußgeldbewehrt sind in § 49 RfStV vor allem Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags sowie gegen Normen, die die Werbung im Rundfunk betreffen. Weitere Bußgeldbestimmungen sind in den Landesrundfunkgesetzen enthalten. Sowohl die Bußgeldtatbestände des Rundfunkstaatsvertrags als auch die der Landesrundfunkgesetze richten sich ausschließlich gegen private Rundfunkveranstalter. Verstöße öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter gegen Jugendschutzbestimmungen oder die für sie geltenden Werbebegrenzungen sind nicht bußgeldbewehrt.

Verf. weist nach, daß diese Ungleichbehandlung privater und öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter sachlich nicht gerechtfertigt ist und daher gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

Er legt zunächst dar, daß auch im öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit Verstößen gegen Werbebeschränkungen und sonstige Programmbindungen zu rechnen und eine effektive Aufsicht daher auch ihm gegenüber nicht von vornherein verzichtbar sei. Die derzeit bestehende Regelung der Aufsicht, die in erster Linie eine anstaltsinterne Kontrolle und lediglich subsidiär ein Einschreiten der Rechtsaufsicht vorsehe, sei jedoch ineffektiv. Sanktionen, insbesondere solche, die dem wirtschaftlichen Gewicht z. B. von Werbeverstößen Rechnung trügen, stünden nicht zur Verfügung. Damit aber sei das bestehende Konzept der Aufsicht dem dualen Rundfunksystem, in dem öffentlich-rechtliche und private Rundfunkveranstalter

ter im Wettbewerb stünden, nicht mehr adäquat. Gefordert sei daher eine externe Kontrolle. Ihr Fehlen sei allein damit zu erklären, daß das Aufsichtsinstrumentarium für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk aus der Zeit vor dem dualen Rundfunksystem stamme. Die einschlägigen Regelungen seien also nicht etwa durch die spezifische rechtliche Lage des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – die Bindung an seinen Programmauftrag – bedingt und dienten auch nicht dazu, die erhöhten Standards, die ihm oblägen, im Wettbewerb auszugleichen. Vielmehr blieben sie im Gegenteil hinter den verfassungsgeforderten Standards effektiver Aufsicht zurück. Effektive Kontrolle sei – im dualen Rundfunksystem – aber gerade auch deshalb geboten, weil die Bindung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter an ihren Programmauftrag auch den Zweck habe, private Veranstalter im Wettbewerb mit ihnen zu schützen.

Speziell bezüglich der eingangs erwähnten und nur gegen private Rundfunkveranstalter gerichteten Bußgeldbestimmungen legt Verf. dann dar, daß es keine sachlichen Gründe gibt, öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter von Bußgeldandrohungen auszunehmen und damit zwei Gruppen von Normadressaten hinsichtlich identischer Verhaltensweisen ungleich zu behandeln. Daß öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter juristische Personen des öffentlichen Rechts seien, sei kein sachlicher Grund zur Differenzierung. Denn grundsätzlich könnten nach den Regeln und den Zwecken des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Geldbußen auch gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts verhängt werden. Ebenso wenig sei der Programmauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geeignet, seine Besserstellung gegenüber privaten Veranstaltern zu legitimieren. Vielmehr sei eben wegen dieses Programmauftrags die Beachtung von Werbebeschränkungen und Jugendschutzbestimmungen notwendige Konsequenz aus der verfassungsrechtlichen Stellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und deshalb um so nachhaltiger gefordert. Schließlich rechtfertige auch der Umstand, daß der öffentlich-rechtliche Rundfunk in geringerem zeitlichen Ausmaß werben dürfe als private Veranstalter es nicht, die öffentlich-rechtlichen Veranstal-

ter dadurch besser zu stellen, daß ihnen – anders als den privaten – die wirtschaftlichen Vorteile von Verstößen gegen diese Grenzen belassen werden.

Prof. Dr. Heribert Schumann, M. C. L., Leipzig.

Erste gemeinsame Prüferfortbildung von FSF und FSK

Am 21. und 22. April 1997 fand in Potsdam zum ersten Mal eine gemeinsame Tagung der Jugendschutzsachverständigen der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK und den Prüferinnen und Prüfern der FSF statt. Solche Tagungen werden in regelmäßigen Abständen von den Länderministerien organisiert und dienen zum einen der Fortbildung, zum anderen dem Gedankenaustausch der Prüfer. Die Tagung stand unter dem Titel „Filmtraum-Fernsehtraum-Alptraum?“ und wurde durch einen Vortrag von Prof. Peter Vitouch, Wien, über Angstverarbeitung als Motiv für das Interesse Jugendlicher an Filmgewalt eingeleitet (vergl. Interview mit Prof. Vitouch in dieser Ausgabe Seite 40 ff.). Anhand eines Filmbeispiels wurden in Arbeitsgruppen verschiedene Fragen diskutiert: Unter der Leitung von Prof. F. Kron, Mainz, wurde die Einordnung von Altersfreigaben vor dem Hintergrund der entwicklungspsychologischen Forschung vorgenommen; Joachim v. Gottberg, FSF Berlin, sprach in seiner Arbeitsgruppe über die Jugendschutzbewertungen in den unterschiedlichen Auswertungsschienen; Frau Stracke-Nawka erörterte in ihrer Gruppe die Entscheidungskriterien der Landesmedienanstalten für die Sendezeiten im Fernsehen, und H. Schwanda, Vorsitzender der Filmkommission, Wien, ging es um die Frage, ob bei den Jugendschutzbewertungen mittelfristig eine gemeinsame Bewertung in Europa möglich sein sollte.

Der zweite Tag stand unter der Fragestellung, ob und wie die Medientechnologie auch in Zukunft Jugendschutz noch möglich machen wird. Unter der Leitung von Petra Müller, Ständige Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK, diskutierte eine Arbeitsgruppe von Experten, welche gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen geplant und wie diese umzusetzen sind. Während die einen auch weiterhin gesetzlichen Jugendschutz für notwendig und möglich hielten, wurde von anderen in der Runde Zweifel daran geäußert, ob die Durchsetzbarkeit realistisch ist. Einigkeit herrschte darüber, daß angesichts von Online-Diensten, die nicht nach den Bedingungen zu kontrollieren sind wie das Fernsehen, Medienkompetenz und Medienpädagogik immer wichtiger werden.

Landesmedienanstalten und FSF diskutieren über Kriterien zur Pornographie

Die gemeinsame Stelle Jugendschutz der Landesmedienanstalten, in der die für Jugendschutz zuständigen Referenten aller Landesmedienanstalten vertreten sind, traf sich mit Prüferinnen und Prüfern der FSF am 9. Juli 1997 in Kassel, um über Kriterien zur Pornographie zu diskutieren. Ein erstes Gespräch dieser Art fand vor einem Jahr auf Einladung der FSF statt, damals ging es um Kriterien zur Einschätzung von Gewaltdarstellungen in Filmen. Während das erste Gespräch sehr konstruktiv verlief, äußerten sich die FSF-Prüfer über das zweite Treffen enttäuscht. Obwohl verabredet war, anhand eines konkreten Beispiels Kriterien dafür zu entwickeln, was an erotischen Filmen jugendgefährdend ist und wo die Grenze zu Pornographie liegt, die im Fernsehen verboten ist, beschränkten sich die Vertreter der Landesmedienanstalten nahezu ausschließlich auf die Diskussion formaler Kriterien. Anhand eines Gutachtens, das Prof. Heribert Schumann, Vorsitzender des Kuratoriums der FSF, für die HAM erstellt hat, entwickelten die Landesmedienanstalten ihren weitgehend an der Rechtsprechung orientierten Beurteilungsrahmen. Den FSF-Prüfern war das zu wenig. Bei Pornographie ginge es in erster Linie um Jugend-

schutz, und man müsse nach dem heutigen Kenntnisstand der Sozialwissenschaften Pornographie anders definieren, als sich ausschließlich an die durch die Gerichte aufgestellten Definitionen zu halten, die im wesentlichen auf eine Entscheidung des BGH von 1969 zurückgingen. Der Gesetzgeber habe bewußt auf eine Definition des Begriffes verzichtet, um Veränderungen in der Werthaltung der Gesellschaft sowie neue Erkenntnisse über die Wirkung angemessen berücksichtigen zu können. Dem schloß sich auch Prof. Schumann an. Bei Pornographie gehe es im wesentlichen um Jugendschutz, dies werde unter anderem durch die Gesetzesbegründung deutlich. Die Vertreter der Landesmedienanstalten wiesen darauf hin, daß im Rundfunkstaatsvertrag Pornographie unter den generellen Verboten steht und nicht mit den Jugendschutzbestimmungen geregelt wird. Auf die Frage der FSF-Prüfer, was denn geschützt werden soll, wenn nicht die Jugend, wurde im wesentlichen auf öffentliche Meinung hingewiesen, die bestimmte Wertvorstellungen gegenüber Darstellungen habe, die im Fernsehen gezeigt werden dürften. Ein durch Wirkungszusammenhänge erklärter Schutzzweck wurde allerdings nicht angegeben.

Medienpädagogischer Preis für wissenschaftlichen Nachwuchs

Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen und die Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur haben den Medienpädagogischen Preis für wissenschaftlichen Nachwuchs ins Leben gerufen. Ausgezeichnet werden herausragende Diplom-, Magister- und Staatsexamensarbeiten, die sich mit medienpädagogischen Fragestellungen auseinandersetzen. Der Preis ist mit 3.000 DM dotiert.

Eingereicht werden können die Arbeiten von HochschullehrerInnen und DozentInnen mit einem begleitenden Gutachten.

Der Preis soll erstmals im November im Rahmen des Forums Kommunikationskultur der GMK (21. bis 23.11.) in Bielefeld verliehen werden. Die Arbeiten können bis zum 15. Oktober 1997 bei der Geschäftsstelle der GMK (Körnerstraße 3, 33602 Bielefeld) oder der FSF (Rauchstraße 18, 10787 Berlin) eingereicht werden.

Termine

September 1997

12.–14. September 1997
Am Wochenende 12.–14. September 1997 veranstaltet die *Stiftung für Ökologie und Demokratie/ökologische Akademie* in Zusammenarbeit mit der Verbrauchervereinigung Medien und der FSF im Heinrich-Pesch-Haus in Ludwigshafen eine Tagung zum Thema *Medienvielfalt oder -einfalt?* Information und Anmeldung (bis 2. September 1997) bei der Stiftung für Ökologie und Demokratie e. V., Siemensring 54, 76761 Rülzheim, Telefon 07272/7 66 12

Oktober 1997

17./18. Oktober 1997
Die Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK) und die FSF veranstalten in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Akademie Loccum am 17./18. Oktober 1997 im Kloster Eberbach/Rheingau einen Journalisten-Workshop zum Thema *Krieg in den Nachrichten*. Informationen und Anmeldungen bei der HSFK, Frau Sieber, Telefon 069/9591040

23./24. Oktober 1997

Die Marler Tage der Medienkultur behandeln das Thema *Die Zukunft der Bilder. Inhalte, Ästhetik und Qualität von Fernsehprogrammen im Zeitalter von „Virtual Reality“* und finden am 23./24. Oktober 1997 im Adolf Grimme Institut in Marl statt. Informationen und Anmeldungen beim Adolf Grimme Institut, Eduard-Weitsch-Weg 25, 45768 Marl, Telefon 02365/918921, Telefax 02365/918989.

November 1997

18.–20. November 1997
Vom 18.–20. November 1997 findet im Hotel-Kurhaus „Zum Stern“ in Horn-Bad Meinberg die Jahrestagung 1997 der BPJS zum Thema *Das Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz (LuKDG) und seine Umsetzung durch die Jugendschutzinstitutionen* statt. Weitere Informationen und Anmeldung bei der BPJS, Kennedyallee 105–107, 53175 Bonn, Telefon 0228/376631, Telefax 0228/379014.

21.–23. November 1997

Wyberspace – Mädchen und Frauen in der Medienlandschaft lautet das Thema beim Forum Kommunikationskultur der GMK 1997 und findet vom 21.–23. November in der Ravensberger Spinnerei in Bielefeld statt. Information: GMK-Geschäftsstelle (Sprecherinnen der Fachgruppe Frauen und Medien), Telefon 0521/67788, Telefax 0521/67727.

Impressum:

tv diskurs –

Verantwortung in audiovisuellen Medien
wird herausgegeben von der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF),
Rauchstraße 18
10787 Berlin
Telefon 030/230836-0
Telefax 030/230836-70

Preis:

Einzelheft DM 10,-
Jahresabonnement DM 35,-
Zu beziehen über die
Nomos-Verlagsgesellschaft,
Waldseestraße 3
76530 Baden-Baden

Chefredaktion:

Joachim von Gottberg

Redaktion:

Simone Neteler
Tanja Schmidt (Literatur)
Prof. Dr. Heribert Schumann
(Recht)

Gestaltung:

atelier : [doppelpunkt], berlin
mit Alexandra Zöller

Autoren dieser Ausgabe:

Tilmann P. Gangloff
Folker Hönge
Claudia Mikat
Herbert Selg

Wir bedanken uns bei
Herrn Frithjof Berger, Herrn
Norbert Bolz, Herrn Cornelius
Crans, Herrn François Hurard,
Frau Elke Monssen-Engberding
und Herrn Peter Vitouch für ihre
Gesprächsbereitschaft.

Vorschau

Jugendschutz in Österreich

Freigabe – für wen? Anmerkungen zu den
Verstehensfähigkeiten der Altersgruppen

Macht Fernsehen kriminell? Gespräch mit einem
Kriminologen über die Frage, warum Menschen
Verbrechen begehen und ob Medienkonsum
dabei eine Rolle spielt.